This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 4W32 P

Wie weiter?

Kirchenpolitische Betrachtungen

zum

Ende des Kulturkampfes.

Von

Friedrich Fabri.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1887.

919.47
F124W

919.47
F124W

(76)

Wie weiter?

Kirchenpolitiſche Betrachtungen

zum

Ende des Kulturkampfes.

Von

Friedrich Fabri.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1887.

919.47
F124w

Ein Brief als Vorwort.

Verehrter Freund! Sie fragen, was ich zum v. Hammerſteinſchen Antrag auf größere Freiheit und Selbſtändigkeit der evangeliſchen Kirche in Preußen und Gewährung einer feſten Dotation für dieſelbe meine? Da die gleiche Frage in letzter Zeit von verſchiedenen Seiten an mich gerichtet wurde, ſo will ich ſie öffentlich beantworten. Vielleicht denken Sie dabei: „on revient toujours à ses premiers amours“, doch nein; es hat mich einige Überwindung gekoſtet, nach gerade zehnjährigem Schweigen wieder in kirchenpolitiſche Verhandlungen einzutreten. Nicht nur, weil man weit ausholen, den Kulturkampf und ſeine Folgen beleuchten, die ganze Zeitlage nach ihrer Eigentümlichkeit auf kirchenpolitiſchem Gebiete in Betracht ziehen muß, wenn man ein unbefangenes und klares Urteil über den aus der konſervativen Fraktion geſtellten Antrag gewinnen will; nein, es war zunächſt mehr ein perſönlicher Grund. Soweit es bis vor kurzem ein ſchönes, vielſeitiges, arbeitsvolles Amt geſtattete, hatten ſich meine Nebenſtudien in der letzten Zeit anderen Gebieten zugewendet. Einige wirtſchaftliche Fragen von Bedeutung zogen mich an, und je mehr ich ihnen nachdachte, deſto mehr feſſelten ſie mich. Da mein letzter Beruf, den ich 27 Jahre lang bekleidet, mich ununterbrochen, nach den verſchiedenſten Richtungen hin, mit überſeeiſchen Verhältniſſen in Verbindung gebracht hatte, ſo war es im Grunde natürlich, daß jene wirtſchaftlichen Erwägungen zuletzt mich auf die Frage einer deutſchen Kolonialpolitik führten. Zu Anfang des Jahres 1879 gab ich dem Ausdruck in der bekannten Schrift: „Bedarf Deutſchland der

Kolonieen?“ Die Anregung kam im richtigen Augenblick und hatte daher einen Erfolg, der meine Erwartungen in jeder Beziehung weit übertraf. Natürlich mußte ich, nachdem meine und andere ihr folgende literarische Anregungen eine Bewegung eingeleitet, die von Jahr zu Jahr wuchs, auch dieser selbst nun mannigfach Dienst leisten. Die vorbereitenden Stadien sind heute durchmessen, und es handelt sich gegenwärtig um Arbeiten praktischer Kolonialpolitik. Ich bin mit Tausenden unseres Volkes darüber erfreut und auch persönlich froh, daß wir soweit sind. Jede auf die Massen des Volkes berechnete Agitation hat ja ihre Beschwerlichkeiten, unter denen wohl die vorneansteht, daß man so oft im Grunde dasselbe sagen muß; das ermüdet zuletzt den Geist. Und ist die Bewegung einmal im Fluß, so hat man auch sofort ihren wahren Gehalt gegen Überschwänglichkeiten und Übertreibungen zu schützen. Es ist mir überhaupt auch viel sympathischer, Menschen und Dinge von stiller Warte aus ruhig zu beobachten, als in einer die breiten Massen des Volkes ergreifenden Bewegung mit vornean zu stehen. Und, muß man's einmal thun, so zieht man sich doch auch gerne wieder zurück, wenn man das Seine gethan zu haben glaubt.

Immerhin bin ich dankbar, daß diese kolonialpolitische Episode mir beschieden worden. Ich habe in derselben viel zu beobachten und zu lernen Gelegenheit gefunden, Erfreuliches und Unerfreuliches. Vor allem erschien das durch sie geförderte Nachdenken über wirtschaftliche Fragen mir lohnend. Dasselbe hat in der Gegenwart etwas überaus Anziehendes. Fast alle großen Fragen, welche die heutige Kulturwelt bewegen, wurzeln ja in socialen und wirtschaftlichen Problemen; und auch die neuere Kolonialpolitik ist im Grunde nichts anderes, als ein Teil der Socialpolitik. Sowie man diese Fragen an einem Punkte etwas gründlicher verfolgt, so wird man bald gewahr, daß hier nicht bloß äußerliche, auf die Notdurft des Lebens sich beziehende Fragen vorliegen, sondern daß sie nach den verschiedensten Seiten auch in die sittliche und geistige

Entwickelung der Menschheit unmittelbar einwirken. Ja, mehr als dies. Einer der hervorragendsten Naturforscher aller Zeiten hat bekanntlich gesagt, daß die gründliche Betrachtung der Natur von allen Seiten auf deren verborgenen Lebensgrund in Gott hinweise. Wie sollte es bei den Fragen, die dem wirtschaftlichen und socialen Leben der Menschheit sich zuwenden, anders sein! Ruhen nicht auch sie auf Naturgesetzen, die denen der anorganischen und organischen Welt unmittelbar verwandt sind! Und sind diese wie jene hinwiederum nicht gleichartig den Gesetzen des Geisteslebens, welche die Religion, welche in höchster und reinster Gestalt das Christentum uns verkündet! Freilich, man muß zuvor selbst aus innerster Überzeugung und Erfahrung Gott wissen, ehe man dies in überzeugender Weise zu finden vermag. Es ist mir unvergeßlich, wie vor bald vier Jahren wir uns in einem Zwiegespräch über Bevölkerungszunahme, Auswanderung und Kolonialpolitik ergingen, und mitten im Gespräche uns gleichzeitig ein Gedanke aufleuchtete, der die scheinbar so völlig abliegenden Gegenstände unserer Unterredung plötzlich in Beziehung zu gewissen Grundlehren des Christentums stellte. So kann auch die Betrachtung der Natur, sowie des socialen und geistigen Lebens der Menschheit, bei ernstem und tieferem Hinblick oft einen reicheren geistlichen Inhalt gewinnen, als so manche dogmatische Lehren, über welche die Theologen von alters sich streiten; vielleicht auch mehr, als alle Kirchenpolitik.

Doch sei's auch auf diesem Gebiete einmal wieder gewagt. Ich bin kein Neuling auf demselben; wie Sie wissen, sind vom Jahre 1867 bis 1876 eine Reihe kirchenpolitischer Schriften meiner Feder entflossen. Sie waren aus einem Grundgedanken hervorgegangen, fanden ziemlich große Verbreitung, hatten aber, von keiner Partei getragen, praktisch keinen Erfolg. Inzwischen sind auf Grund des Kulturkampfes fünfzehn bittere kirchenpolitische Lehrjahre über Deutschland dahin gegangen. Und die Dinge liegen heute ungefähr genau so, wie im Jahre 1871 auf 1872. Die Frage ist, ob wir, ob namentlich die entscheidenden

Kreise auch wirklich etwas gelernt haben? Ich bin so unbescheiden, zu meinen, daß die heutige unbefriedigende Lage, daß die Lehren der letzten fünfzehn Jahre sich zu den von mir vertretenen kirchenpolitischen Grundgedanken und Darlegungen einigermaßen wie die Probe aufs Exempel verhalten. Diese, wie gesagt, vielleicht etwas ruhmredig erscheinende Vorstellung macht es mir zu einer gewissen Pflicht, heute wieder das Wort zu ergreifen. Nach allen Seiten habe ich mich mit rückhaltloser Offenheit ausgesprochen; aber ich denke, auch mit der größtmöglichen Unbefangenheit. Nur so glaubte ich, dem Vaterlande, der evangelischen Kirche vielleicht wirklich einen Dienst leisten zu können. Die Parteien, die politischen wie die kirchlichen, werden gewiß vielerlei, ja, je nach ihrem Standpunkt, die entgegengesetztesten Ausstellungen machen. Das würde vielleicht ein ziemlich deutlicher Beweis sein, daß ich im ganzen das Richtige getroffen. Doch bedenklicher, als alle Ausstellungen, ist mir, daß die nachfolgenden Darlegungen von den Parteiorganen wahrscheinlich weniger in ihrem sachlichen, einheitlichen Gedankengange werden geprüft, als das, was gerade jedem paßt, gegen andere Parteien, auch gegen Reichskanzler und Regierung wird ausgespielt werden. Dagegen sich zu schützen, giebt es leider kein Mittel; den unbefangenen Leser aber verweise ich auf das Ganze dieser Schrift, vor allem auf die Gesinnung und den Geist, aus dem sie geflossen. Für sachliche Kritik werde ich dankbar sein.

Jedenfalls sind die nachfolgenden Darlegungen ein Friedenswort, und wenn es auch unvermeidlich war, da und dort mit einer etwas scharfen Kritik sich den Weg durch unser kirchenpolitisches Gestrüppe zu bahnen, so wird der unbefangen und gerade denkende Leser, wie ich hoffe, doch den Eindruck empfangen, daß der Verfasser sich bestrebt, nach der Regel: „Wahrheit in Liebe" — zu urteilen. Unter allen Umständen wissen wir, daß es auch noch höhere Dinge giebt, als Kirchenpolitik, und daß die ultima ratio des Kirchenbegriffes für alle Zeiten von dem, den wir als unseren einzigen Herrn und Meister

bekennen, mit den Worten ausgesprochen wurde: „wo Zwei oder Drei versammelt sind in Meinem Namen, da bin Ich mitten unter ihnen.“ In dieses innere Heiligtum kann glücklicherweise kein Kulturkampf, selbst keine wirklich „Diokletianische Verfolgung“ störend eingreifen.

Doch es ist wohl Zeit, daß ich abbreche. In den nachfolgenden Untersuchungen in allem Wesentlichen mit Ihnen zusammenzutreffen, bin ich im voraus gewiß. Möge, was uns seit lange gemeinschaftliche Überzeugung ist, auch in weiteren Kreisen einen Widerhall finden!

In freundschaftlicher Ergebenheit

Fabri.

Godesberg, Mitte November 1886.

An den Verfasser der Schrift: „Der christliche Glaube und die menschliche Freiheit.“

Inhalt.

	Seite
Ein Brief als Vorwort	III
Rückblick auf den Kulturkampf	1
Drei Wege	24
Der Gesetzentwurf zur Ausführung des v. Hammersteinschen Antrages	50
Positive Gegen-Vorschläge	84

Rückblick auf den Kulturkampf.

Es ist keine erfreuliche Aufgabe, heute einen kurzen Rückblick auf den Kulturkampf und seine Folgen zu werfen. Unwillkürlich beschleicht einen dabei eine Empfindung gleichwie nach einer in wirren Träumen durchbrachten Nacht. Wie man im hellen Tageslicht sich der Rückerinnerung derselben möglichst rasch zu entschlagen trachtet, so ist heute in weiten Kreisen die Stimmung verbreitet, doch so wenig wie möglich an die hinter uns liegende Periode der von kirchenpolitischem Streit bewegten Jahre erinnert zu werden. Am stärksten regt sich naturgemäß diese Stimmung in den Kreisen, die den Kulturkampf seiner Zeit aufs lebhafteste unterstützt und ihm lauten Beifall gerufen haben. Die Zahl derer ist sehr klein geworden, welche mit halblauter Stimme heute noch versichern, die Regierung hätte die Maigesetze nur weiter stramm durchhalten sollen, so würde die römisch-katholische Kirche sich in nicht langer Zeit doch noch gefügt haben. Man übersieht dabei die bezeichnendsten Eigenschaften Roms und der Politik der Kurie, die bereits eine mehr denn tausendjährige Geschichte durchmessen hat. Mit dem geschmeidigsten Nachgeben, mit dem gewandtesten Eingehen auf sehr verschiedenartige, oft entgegengesetzte Lagen verbindet sie die zäheste Beharrlichkeit, das unerschütterlichste Festhalten an ihren prinzipiellen Ansprüchen und Forderungen. Dies gilt in verstärktem Maße, sowie sie einmal mit der Staatsmacht wirklich auf den Kriegspfad gekommen ist. Schonungslos und ohne Erbarmen hat die Kurie mehr als einmal Jahrzehnte lang ihr

grausames Interdikt über große Staaten und Reiche durchgeführt; und sie thut es noch heute, wenn auch in Formen, die den Grundbedingungen des modernen Weltlebens angepaßt sind. In der That, wer eine tausendjährige Geschichte hinter sich hat, wer seinen Kampf nicht mit Flinten und Kanonen, sondern mit moralischen, bis zum religiösen Fanatismus sich steigernden Kräften zu führen imstande ist, kann warten, kann zusehen. In ziemlich entgegengesetzter Lage sind die modernen Staaten. Mitten hineingestellt in die ruhelos hastende Bewegung des modernen Kulturlebens, vor die schwierigsten sozialen Aufgaben gestellt, von Waffen starrend in Erwartung politischer Katastrophen, nach innen in politische Parteiungen zerklüftet ist, der moderne Staat gegenüber der Kurie und ihren Weltmachtsansprüchen, ihrer von der strammsten Disziplin getragenen unfehlbaren Autorität, entschieden im im Nachteil. In verstärktem Maße ist dies der Fall, seit der Papst seine weltliche Herrschaft völlig eingebüßt hat. Um so freier ist er in seiner Bewegung als Stellvertreter Christi, um so ungehinderter in seinem Widerstand wider die Anläufe der Staatsmacht. Die Mächte Europas aber müssen heute ihre Kräfte zusammenhalten und im Blick auf unübersehbar große kriegerische Zusammenstöße jeden tiefer gehenden Zwiespalt im eigenen Innern sorgfältig vermeiden. Angesichts dieser Lage halten wir die Erwartung, die jahrelang die weitesten Kreise erfüllt hat, heute aber sich nur noch schüchtern hervorwagt, die Kurie würde, wenn nur die preußische Regierung nachdrücklich ihren Standpunkt festgehalten hätte, den Kulturkampfgesetzen sich gebeugt haben, für durchaus trügerisch. Sie brauchte es nicht, und sie wußte das wohl. Daß Tausende in geistliche Not und Verkümmerung geraten, mag auch ihr Mitgefühl erregen, das ist aber nach dem Zeugnis der Geschichte in keiner Weise für sie entscheidend, wenn es sich um große Fragen der römischen Kirchenpolitik handelt. Und die Centrumspartei hat es ja oft laut verkündigt: An all' dem Elend, das uns jetzt trifft, sind die Kampfgesetze des Staates schuld! Das katholische Volk hat ihr auch geglaubt, und leider war diese Beschuldigung nicht ohne Grund.

Wir haben damit den ersten Fehler unserer Kulturkampfpolitik bezeichnet. Und es ist ja not, es ist auch eine nationale Pflicht, heute mit rückhaltloser Offenheit von diesen Dingen zu reden. Wie wollen wir von unseren kirchenpolitischen Verirrungen loskommen und begangene Fehler vermeiden, wenn man, die kritische Sonde scheuend, dieselben nicht klar erkennt und damit nicht auch den Mut verbindet, sie ungescheut als solche zu bezeichnen. Dies ist eine Forderung, die ebenso im Leben der Einzelnen wie im Leben der Völker gilt. Zwar die wenigstens stillschweigende Erkenntnis, daß der Kulturkampf ein Mißgeschick, eine Irrung gewesen, ist heute in den weitesten Kreisen verbreitet, aber gleichzeitig scheint man auch wenig geneigt, sich mit der unbefangenen und deutlichen Klarstellung der gemachten Fehler aufhalten zu wollen. Als vor etlichen Jahren die ersten parlamentarischen Schritte zur Rückbildung des Kulturkampfes geschahen, wuschen alle, die Regierung wie die politischen Parteien, ihre Hände in Unschuld, so daß man ganz verblüfft sich fragen mußte, ja, woher sind denn diese zehnjährigen Wirrnisse überhaupt gekommen? Wir wollen dieser Stimmung so weit möglich Rechnung tragen. Wenn auch nach allen Seiten kritisch, werden wir's uns angelegen sein lassen, möglichst objektiv und nach allen Richtungen versöhnlich zu reden; denn unsere einzige Absicht ist, einen Beitrag zum kirchenpolitischen Frieden zu bringen. Aber ohne Wahrheit giebt's keinen Frieden; und die sachlichen Fehler der kirchenpolitischen Gesetzgebung des vorigen Jahrzehnts müssen doch unbedingt ins Licht gestellt werden, wenn der Kulturkampf zu einem befriedigenden, auch formellen Abschluß durch eine neue Gesetzgebung gebracht werden soll.

Man muß zugeben, daß mit Aufrichtung des Deutschen Reiches auch für die preußische Regierung mancherlei Beweggründe gegeben waren, in der Stellung des Staates zur römisch katholischen Kirche eine Neuordnung zu versuchen. Hatte doch der Episkopat nach Verkündigung der Verfassung vom Jahre 1850 sich sofort in den Besitz und Gebrauch der in den Artikeln 15, 16, 18 verheißenen Freiheiten und Rechte gesetzt. Eine ziemlich schüch-

terne Einsprache des preußischen Ministeriums, welche darauf hinwies, daß die bezüglichen Verfassungsbestimmungen erst eines Ausführungsgesetzes bedürften, wurde von den Bischöfen völlig unbeachtet gelassen. Die eintretende Periode der politischen Reaktion glaubte auch nötigeres zu thun zu haben, als eines der Grundrechte aus dem Jahre 1848 gesetzlich festzustellen. So genoß die römisch-katholische Kirche nicht nur der größten Freiheit der Bewegung, sondern erfreute sich gleichzeitig all der Vorteile und Vorrechte, welche das Konkordat, sowie das willige Entgegenkommen oder vielmehr das schwächliche Gewährenlassen vonseite der Regierung auch in allen Einzelfällen zu bieten vermochte. Die „katholische Abteilung im Kultusministerium" hat, wie bekannt, eine ebenso geräuschlose wie erfolgreiche Thätigkeit jahrzehntelang in dieser Richtung entwickelt, und diese ist auch eine Hauptquelle der besonderen Schwierigkeiten geworden, die uns heute noch in den polnisch redenden Landesteilen drücken. Auch die „neue Ära" änderte hierin nichts; ja, die für Preußen so entscheidungsvolle Epoche der Jahre 1864 bis 1870 bildet wohl den Höhepunkt der durch das Entgegenkommen der Regierung von Jahr zu Jahr sich steigernden Ansprüche Roms und seiner Vertreter, der Bischöfe. Kein Wunder, daß auch Erzbischof Ledochowsky noch zu Anfang des Jahres 1871 mit dem Bekenntnisse nicht zurückhielt, daß die römisch-katholische Kirche sich in keinem Staate der Welt einer so günstigen, befriedigenden Lage erfreue, wie in Preußen. Kein Wunder auch, daß man in Rom, ermutigt durch Äußerungen des Königs und des Kanzlers aus dem Herbste 1870, sich sogar der Hoffnung, dem Verlangen hingab, Preußen, Deutschland, das soeben die zwei großen katholischen Mächte völlig zu Boden geworfen, werde der Kurie wenigstens zu einem Teile des ihr geraubten Kirchenstaates wieder verhelfen. An Willigkeit in dieser Richtung fehlte es kaum, und es sprachen ja auch bedeutsame politische Gesichtspunkte dafür, dem Papste die greifbare Eigenschaft eines weltlichen Fürsten zu belassen. Doch scheiterte der wiederholte Anlauf in dieser Richtung. Es war Anfang 1871 politisch unmöglich geworden, dem seines weltlichen Besitzes be-

raubten Papste hilfreiche Hand zu leisten. Hier liegt der Ausgangspunkt unserer großen kirchenpolitischen Krisis. In Rom grollte man; die die Kurie beherrschende jesuitische Partei, welcher das neu auftauchende „protestantische“ Kaisertum natürlich ein Dorn im Auge war, sah ihr Verlangen, Hilfe für den Kirchenstaat, unerfüllt und sann auf Rache. Sofort rüstete sich der deutsche Reichskanzler, der soeben den Waffenstillstand in Versailles geschlossen, zum Kampfe. Die „Mobilmachung der Centrumspartei“ und anderes, was man daneben angeführt, sind wohl die ersten Symptome, daß Rom eine Kriegserklärung annehmen werde, nicht aber die Ursache des anhebenden Kampfes gewesen. Die Memoiren des Kardinals Ledochowsky werden seinerzeit dem künftigen Geschichtschreiber wohl die besten Aufschlüsse über die Anfänge des Kulturkampfes bieten. Die Frage war nun aber, ob der Kampf angreifend, ob abwehrend geführt werden solle. Es mögen manche Gründe mitgewirkt haben, den Reichskanzler zu ersterem zu bestimmen. Vielleicht fürchtete er im neuen Reiche eine starke demokratische Unterströmung in der öffentlichen Meinung und hielt es nach dieser und anderen Seiten hin für geraten, eine Ablenkung in anderer Richtung zu schaffen. Eben — unter der Ägide seines kaiserlichen Herrn — zu einer Fülle der Macht gelangt, wie sie seit den Tagen Napoleons I. niemand besessen, lag es für den leitenden Staatsmann des gewaltigen neuen Reiches schon psychologisch unmittelbar nahe, sich der Zuversicht hinzugeben, daß auch ein kirchenpolitischer Kampf zum Siege der Staatsgewalt führen, daß derselbe jedenfalls in seinen verschiedenen Stadien sich beherrschen, im schlimmsten Falle sich wohl auch jederzeit wieder abbrechen lassen werde.

Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Auf welche Bundesgenossen durfte aber der Reichskanzler angesichts des beginnenden Kampfes rechnen? Es bot sich zunächst die große Majorität der protestantischen Bevölkerung mit ihren naturgemäß antirömischen Empfindungen. Doch wohl stärker fiel für ihn ins Gewicht, daß die römisch-katholische Kirche selbst von einer tiefen Krisis bedroht schien. Hatten Syllabus und Encyklika bereits in

früheren Jahren in katholischen Kreisen verstimmend gewirkt, so hatte infolge der Verkündung des Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit soeben die weitesten Kreise ein tiefes Mißbehagen erfaßt. Nie war — selbst nicht im Mittelalter — der römischen Welt ein solches Opfer der Entsagung auferlegt worden, ein solches sacrificio dell' intelletto, dem auch die deutschen Bischöfe fußfällig, wehklagend Einsprache entgegenzusetzen versucht hatten. Auch die heutigen Centrumsführer und mit ihnen die große Mehrheit der katholischen Bevölkerung haben sich nur mit Kopfschütteln, innerlich murrend, dem neuen Dogma unterworfen. Da konnte es scheinen, als wenn aus den Reihen der katholischen Kirche selbst einem kirchenpolitischen Vorgehen gegen Rom zahlreiche und wirksame Bundesgenossen erwachsen müßten. Doch zwei Gründe zerstörten diese Aussicht. Erstlich erfolgte die Wendung des Fürsten Reichskanzlers etwas zu spät. Der bayerische Ministerpräsident Fürst Hohenlohe hatte zu Anfang des Jahres 1870 die Mächte zu einem gemeinsamen Vorgehen, angesichts des bedrohlich erscheinenden Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit, eingeladen. Wäre es zu einer bestimmten Kundgebung in dieser Richtung und im richtigen Augenblick gekommen, es wäre möglich, wenn auch kaum wahrscheinlich gewesen, daß wenigstens ein Teil des deutschen Episkopates, der Stimme des persönlichen Gewissens folgend, Widerstand geleistet und damit der altkatholischen Bewegung eine bedeutungsvolle Grundlage gegeben hätte. Von allen Seiten erfuhr aber Hohenlohes Anfrage Ablehnung, nicht am wenigsten in Berlin. Inzwischen war ein Jahr später die Stimmung bereits nicht unerheblich verändert. Mit der Zeit gewöhnen sich ja die Menschen an alles, auch an das, was ihnen unmöglich schien. Das Haupthindernis aber, auch in der katholischen Bevölkerung einen Rückhalt bei dem beabsichtigten Kampf wider Rom zu finden, bildeten die Maßnahmen der preußischen Regiernng selbst. Sie war sofort, statt abwehrend, mit „Kampfgesetzen" vorgegangen. Dadurch brachte sie die bereits für die Unterwerfung unter das Unfehlbarkeitsdogma gestimmte römisch-katholische Kirche in Deutschland vor ein entscheidungsvolles Entweder — Oder. Wir müssen

hier eine Beobachtung aussprechen, deren Nichtbeachtung schon unzähligemal verhängnisvolle Folgen gehabt hat, nicht am wenigsten bei der Entstehung und dem Verlaufe des Kulturkampfes in Preußen. Die römisch-katholische Kirche verlangt völlige unbedingte Unterwerfung ihrer Gläubigen in Sachen des Dogmas, wie der Disciplin. Das ist von Natur eine starke und schwere Anforderung für jeden Menschen, zumal für den modernen. Unwillkürlich sucht in solcher Lage der persönliche Freiheitstrieb, der mehr und minder entwickelt in jedem Menschen steckt, nach einem Ersatz. Seit langen Zeiten ist den Katholiken derselbe geboten in dem Verhältnis der römischen Kirche zum Staat. Hier ist dem katholischen Bewußtsein ein freier Kampfplatz aufgethan, und der römische Klerus, getragen von der strammsten einheitlichen Disciplin, weiß diese Richtung seit Jahrhunderten kräftig zu fördern. In seinem religiösen Gewissen mundtot, gebunden in Lehre und Disciplin, ist der alte Kampf Roms gegen die weltliche Macht, ist die eindruckmachende Zähigkeit der Kurie in der Aufrechterhaltung aller jemals erhobenen Ansprüche auf Weltherrschaft, selbst da, wo dieselben durch den Gang der Geschichte heute oft geradezu absurd erscheinen, psychologisch betrachtet, ein Ersatz für die völlige Unfreiheit der römischen Katholiken in Sachen des Glaubens. In diesem Blick konnte der römischen Kurie kaum etwas willkommener sein, als die Anfänge des Kulturkampfes in Preußen, die zwar ziemlich ungeschickt, doch jedenfalls herausfordernd waren. Sie versprachen die bedenklichen Dünste, welche die Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit auch in Deutschland verbreitet hatte, bald wieder zu zerstreuen. Und auch die Entscheidung der römischen Katholiken in Preußen konnte bei jenem Entweder — Oder nicht zweifelhaft sein. Es war mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen, daß sie auch ihrerseits den angebotenen Kampf nachdrücklich aufnehmen würden. Was konnte den Führern der Katholiken zunächst schon willkommener sein, als durch denselben auch ihrer persönlichen Infallibilitäts-Beklemmungen mit einem Schlage enthoben zu werden. Und unser Kulturkampf hat ja mächtig mitgewirkt, dieselben in allen katholischen Kreisen gründlich zu

überwinden. So konnte die römisch-katholische Kirche mit gesammelter Kraft in den Kulturkampf eintreten.

Diese Gedankenreihe führt von selbst zu einer kurzen Betrachtung der altkatholischen Dissidenz. Schon zu Anfang des Jahres 1872 haben wir unsere aufrichtige Sympathie für die altkatholische Bewegung ausgesprochen, aber schon damals auch den Verlauf derselben ziemlich bestimmt vorausgesagt. Es gebreche ihr, bemerkten wir, die für eine tiefer greifende religiöse Bewegung nötige populäre Kraft, der kirchenpolitische Kampf werde ihr schaden, das Sichstützen auf den Staat leicht verhängnisvoll werden. Leider ist dies alles eingetroffen. Namentlich war es von kritischer Bedeutung, daß die Anfänge des Kulturkampfes mit den Anfängen des Altkatholicismus zusammenfielen. Was Vorteil schien, wurde zum verhängnisvollen Nachteil. Der Altkatholicismus fand keinen Raum zu wirklich religiöser Ausbreitung und Vertiefung; er erschien sofort wie eine Waffe der Regierung in ihrem kirchenpolitischen Kampfe. Die Kulturkämpfer erhoben ihn natürlich eine Weile in den Himmel, die Regierung gab ihm sofort eine Dotation und stellte zu seinen Gunsten Grundsätze über das katholische Kirchenvermögen auf, welche, wenn Millionen der altkatholischen Bewegung sich anschlossen, einigermaßen durchführbar waren, wenn aber nur etliche Zehntausende ihr folgten, gänzlich unausführbar blieben. Es ist heute vor jedermann ersichtlich, daß der Altkatholicismus mit dem ihm fast aufgedrungenen Vertrauen auf die Staatsgewalt sich auf einen zerbrechlichen Rohrstab gestützt hat. Sowie der Kulturkampf ermattete, drängte man ihn auch auf die Seite und ging seit 1880 über ihn zur Tagesordnung, d. h. zu Verhandlungen mit Rom über. Wenn jemals eine geschichtliche Erscheinung, so hat die altkatholische Bewegung den kühnen Ausspruch Vinets, des geistvollen und beredten Vertreters der Trennung von Kirche und Staat, bestätigt: „Die grausamste Verfolgung der Kirche ist die Protektion des Staates.“ Möge es den ehrwürdigen Führern des Altkatholicismus gelingen, wenn auch in stillen und bescheidenen Grenzen, ihre auf guten Gewissensgründen ruhende Dissidenz zu halten und innerlich zu stärken in Hoffnung besserer Zeiten.

Sie sind die für den Kulturkampf erwarteten Bundesgenossen der preußischen Regierung nicht geworden. Selbst die antirömischen Empfindungen des Protestantismus versagten. Es schien auch, als wenn die Regierung auf dieselben von Anfang an wenig oder kein Gewicht gelegt hätte; wie denn überhaupt die völlig falsche Schätzung der religiösen Anschauungen und Empfindungen und ihrer Kraftwirkung ein charakteristisches Kennzeichen des Kulturkampfes in Preußen ist. Im vollen Gegensatz zu den Kämpfen, die Preußen in unserem Zeitalter so siegreich nach außen geführt. Nicht nur die Disciplin und Tapferkeit der Truppen und die geniale Heeresleitung haben bei diesen die Bewunderung der Welt erregt, auch die scharfsichtige Schätzung der Kräfte und die darauf gebaute staunenswerte Vorbereitung bis ins kleinste und einzelnste. Im Kulturkampf vermissen wir diese richtige Abschätzung der Kräfte, diese ruhige, sorgfältige Vorbereitung völlig. Wie anders hätte man sonst auch zu dem staunenswerten Entschluß kommen können, durch die Maigesetzgebung die evangelische Kirche in Mitleidenschaft zu ziehen. Man zögerte nicht, unter dem Titel der „Parität", unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Nichtverschuldung, die evangelische Kirche mitzuschlagen. Das rief mit Notwendigkeit und mit vollem Rechte eine tiefe Verstimmung auch in evangelischen Kreisen hervor, wenigstens in allen Kreisen positiv religiöser Richtung. Zwar haben diese wider die evangelische Kirche gerichteten Streiche ihr nicht viel geschadet, sondern nur mehr die staatskirchliche Gebundenheit derselben aufs neue ans Licht gestellt. Ziemlich lautlos, wenn auch mißmutig, fügten sich ihre Kirchenbehörden und Synoden. Man wird aber sagen müssen, wenn die Kulturkampflage für die evangelische Kirche nicht empfindlicher wurde, als sie es war, so verdankt sie dies wesentlich dem starken, bald immer wirkungsvolleren Widerstande, welchen die Katholiken der Maigesetzgebung entgegengestellt haben. Denn in letzterer waren allerdings wenigstens einige Bestimmungen, welche drückend und vergewaltigend in das innere Leben aller Kirchen eingriffen. Gelang es dem durch den Kulturkampf mächtig erregten anti-

kirchlichen Geiſte, denſelben in ſeinem Sinne auszubeuten, ſo würde das allmählich auch in der evangeliſchen Kirche Widerſtandsbewegungen, wenn etwa nicht vonſeiten der Kirchenbehörden, ſo doch aus der Geiſtlichkeit und den Gemeinden heraus hervorgerufen haben. Unter ſolchen Verhältniſſen blieb der Regierung in ihrem Kampfe nur die Mithilfe unſeres religiöſen proteſtantiſchen Liberalismus. Wir wünſchen demſelben alle Freiheit, ſich in ſeiner Weiſe zu bethätigen. Wir erkennen auch an, daß ein ſolch kritiſches Element für die Entwickelung und den Fortſchritt des Proteſtantismus nicht entbehrlich iſt; daß in der evangeliſchen Kirche überhaupt verſchiedene Richtungen mit mildem und weitem Sinne getragen werden müſſen. Aber es iſt, wie wir ſchon vor Jahren öfters ausgeſprochen, ein Mißgeſchick, auch für unſere nationale Entwickelung, daß der deutſche politiſche Liberalismus ſich faſt ausnahmslos in der Geſtalt religiöſer Indifferenz und antikirchlicher Geſinnung entwickelt hat. Im Kulturkampf trat dies in bezeichnender Weiſe zutage, in Wendungen, die für alle Zeit bemerkenswert bleiben. Was ſollte man den bald aufs ſtärkſte geſpannten, wohl auch zum Fanatismus geſteigerten, religiöſen Antrieben, welche die katholiſche Kirche gegenüber der Maigeſetzgebung kundgab, entgegenſtellen? Der moderne Liberalismus kannte, wie ſonſt, auch da nur zwei Hilfsmittel. Bildung! mehr Bildung! rief er mit entrüſteter Begeiſterung in Preſſe und Parlament. Laſſet uns Bildungsvereine, Fortbildungsſchulen, Volksbibliotheken u. ſ. w. gründen! In der That an ſich lauter gute und treffliche Dinge, die aber, ſo weit ſie überhaupt wirken, lange Zeit brauchen. Es geſchah auch mit einigem Eifer manches in dieſer Richtung, aber nicht mit dem gewünſchten Erfolg. Gleichgeſinnte fanden ſich zwar zuſammen, aber das Lager der Gegner auf katholiſcher und ſelbſt auf proteſtantiſcher Seite zeigte ſich deſto feſter verſchloſſen. Es iſt merkwürdig, in welche abſtrakte und unpſychologiſche Denkweiſe unſer deutſcher religiöſer und politiſcher Liberalismus ſich ſeit lange eingeſponnen hat. Als wenn formelle Geiſtesbildung, eine gewiſſe Schulung des Verſtandes jemals ein Äquivalent bilden könnte für das religiöſe Bedürfnis und den

religiösen Trieb des Menschen! Beide liegen in ganz verschiedenen Kammern, und der letztere ist verborgener, stiller, dem modernen Weltmenschen, der ganz mit dem beschäftigt ist, was sich täglich laut hervordrängt, fast unschaubar und darum ihm eigentlich unverständlich. Aber er ist dennoch stärker als jene, da, wenn es darauf ankommt, sein Inhalt nicht nur zur Begeisterung, auch zu Opfern der Verleugnung, ja zum Martyrium befähigt. Man überschätzt, wie ich glaube, nach einigen Seiten heute die Bedeutung und Wirkung der Schule, namentlich seitdem „der deutsche Schulmeister — nach Oskar Peschels nicht ganz unzutreffendem Wort — die Schlacht von Königgrätz gewonnen hat". Zweifellos ist ja die Schule für den modernen Staat und die heutige Gesellschaft von hoher Bedeutung, und ihre sorgfältige Pflege und Förderung gehört wie zu den Pflichten, so zu den Vorzügen unserer Kulturentwickelung. Aber psychologisch betrachtet, scheint uns die Schule sehr häufig irrtümlich geschätzt und ihr eine Wirkung zugeschrieben zu werden, welche sie bei der größten Anstrengung nicht leisten kann. Gewiß kann und soll sie auch auf die sittliche Charakterentwickelung der Jugend wirken; obwohl man nicht mit Unrecht hervorhebt, daß je centralistisch-büreaukratischer die Schulverwaltung sich gestaltet, je mehr die Individualität von Lehrern und Anstalten durch eine gewisse Schablone zurückgedrängt wird, diese wichtige Seite unseres Bildungswesens Einbuße erleide. Aber es scheint uns ein gewaltiger Irrtum, zu glauben, daß unsere Schule mit der Familie, ihrer Sitte, ihrer Zucht und der Macht ihrer Gewöhnung nach gewissen Seiten erfolgreich in Wettbewerb treten könne, am allerwenigsten kann sie es, wo es sich um die religiöse Sitte, um den religiösen Charakter eines Hauses, wie einer ganzen Landschaft handelt. Kommt nun vollends, wie in der katholischen Kirche, noch die Macht des Beichtstuhles, die besonders auf die Frauenwelt eine überaus große ist, überhaupt die stramme Disciplin und die ganze Kraft der Organisation der römisch-katholischen Kirche hinzu, so ist die Wirkung unserer Schulen und Bildungsanstalten gegenüber diesen Kräften sehr bestimmt begrenzt. Man hat im Kulturkampf auch

nach Seite der Schule ſtarke Anläufe gemacht, zum Teil mit Maßregeln, die wirklich bedenklich waren, aber auch hier ohne Erfolg. Die Gegenkräfte entwickelten nur um ſo mehr die Stärke, die in ihnen ruhte. Einzelne Vorgänger des kulturkämpferiſchen Liberalismus verrieten in der Hitze des Kampfes auch ſehr unklugerweiſe ihre letzten antikirchlichen und antireligiöſen Strebungen. So hat ein Berliner Blatt, das damals für einen weiten Kreis eine leitende Stellung einnahm, ausgeſprochen: „Der Zweck des Kulturkampfes iſt, den Anſpruch der Kirche, der evangeliſchen ſowohl als katholiſchen, Inhaberin einer göttlichen Wahrheit zu ſein, zu brechen.“ Man brauchte nur im Sinne dieſes Wortes weiter vorzugehen, um auch die Majorität der evangeliſchen Bevölkerung mit der katholiſchen im Kulturkampf ſolidariſch zu machen. Aber glücklicherweiſe iſt es dazu nicht gekommen.

Die zweite Waffe, die der Liberalismus im Kulturkampf zu ſchwingen ſich angelegen ſein ließ, war die Anrufung der nationalen Idee. Auch bei dieſem Verſuch offenbarte ſich aber ein pſychologiſcher Irrtum. Patriotismus iſt eine edle Sache und Begeiſterung für Volk und Herrſcherhaus eine ſittliche Tugend. Auch dem Chriſten, und ihm zumal, iſt der Beſtand der Nation und die Wahrung und Entwickelung der eigentümlichen Gaben und Güter ſeines Volkes heilig. Aber es giebt für ihn noch ein höheres Heiligtum, ſein innerſtes religiöſes Bewußtſein, und auf Grund desſelben auch ſein Verband mit ſeiner und mit der chriſtlichen Kirche aller Zeiten und Jahrhunderte. Und dieſer Verband, von dem er überzeugt iſt, daß er nicht von dieſer Welt ſei, iſt im letzten Grunde allerdings ein internationaler, oder wenn man will, ein hypernationaler. Wehe dem Volk, deſſen Regierung dieſen Verband ſcheinbar zugunſten der Nationalität beſeitigen oder gar unterdrücken will! Es wäre nach dem Zeugnis der Geſchichte ein ebenſo unkluger wie verhängnisvoller Verſuch. Auch ihn hat man im Kulturkampfe zu machen ſich beſtrebt. Dem katholiſchen Klerus, der katholiſchen Jugend hat man mehr Patriotismus, mehr nationale Geſinnung anzuerziehen, wo nicht einzutrichtern verſucht. Patriotiſche Lieder ſollten forthin wo-

möglich den Chor religiöser Gesänge übertönen. Man ging noch weiter. Als die katholische Bevölkerung, vom Centrum geschickt und schlau geleitet, fest zusammenhielt und den Maigesetzen passiven Widerstand entgegenstellte, schleuderte man dem Centrum und seinen Freunden das thörichte und verhängnisvolle Wort „Reichsfeinde“ entgegen. Man soll bekanntlich den Teufel nicht an die Wand malen, sonst kommt er, sagt das Volkssprichwort. Es war weder schön noch klug, in dieser Richtung vorzugehen. Oder hatten die Katholiken im Jahre 1866 und 1870 nicht auch zum Reiche gestanden und treu unsere Schlachten mitgeschlagen? Man hat behauptet, man hat in einzelnen Fällen wohl auch nachgewiesen, daß eine kleine Anzahl von römisch-katholischen Geistlichen in jenen entscheidungsvollen Krisen von einer bedenklichen und üblen Gesinnung beseelt waren. Ja, in einzelnen Fällen wenigstens ist auch die Macht des Beichtstuhles in jenen Tagen in bedenklicher, selbst in landesverräterischer Weise mißbraucht worden. Man wird im allgemeinen auch sagen dürfen, es mag manchem ultramontanen Katholiken neben der Freude über die deutschen Siege ein bedenkliches Kopfschütteln unwillkürlich gekommen sein, wenn er sah, wie die zwei großen katholischen Mächte von den deutschen Waffen so völlig niedergeworfen waren. Um so mehr war schonende Vorsicht geboten. Es ist stets ein verhängnisvoller Fehler, wenn der Staat einen Teil seiner Bevölkerung in die Alternative jenes bedeutungsvollen Wortes stellt: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ Im modernen Staate ist dies doppelt geboten, da ihm die Machtmittel fehlen, um bei einem entstehenden größeren Konflikt seine Anschauung mit Gewalt erfolgreich durchzusetzen. Der religionslose Liberalismus freilich hat von all dem keine Ahnung. Er schließt von sich aus, einer der Zahl nach kleinen Minderheit des Volkes, auf alle; von seiner religiösen Gleichgültigkeit auf die Machtlosigkeit der religiösen Instinkte und Überzeugungen im allgemeinen. Aber in seinem eigenen Lager muß man heute zugeben, daß man auch in dieser Richtung während des Kulturkampfes sich erheblich geirrt hat.

Das waren die Bundesgenoſſen, mit denen die preußiſche Regierung in den kirchenpolitiſchen Kampf eintrat, die ſie auf dem Höhepunkte desſelben zu den lauteſten Kraftanſtrengungen anfeuerte. Wie verhielt ſich dem gegenüber die römiſch-katholiſche Kirche? Im Anfange hieß es: „Kampf gegen Rom“, dann: „gegen die Ultramontanen“, aber leider ſtellten ſich ſofort auch die Biſchöfe in den Weg und ihnen nach die Geiſtlichkeit und die überwältigende Mehrheit der katholiſchen Bevölkerung. Als der Streit dieſe Wendung genommen, empfing er im Jahre 1873 den weihevolleren Namen „Kulturkampf“. Aber auch dieſes fortſchrittliche Impromptu machte auf die bereits feſtgeſchloſſenen Gegner nur einen erheiternden Eindruck. Von weſentlichem Einfluß auf die Entwickelung unſeres kirchenpolitiſchen Kampfes war der Umſtand, daß er bereits eine parlamentariſch-katholiſche Partei vorfand, und dieſe, infolge unſerer kirchenpolitiſchen Geſetze raſch nahe zu doppelter Zahl anwachſend, im Centrum ſich verdichtete. Sie hatte damit eine Stärkung gewonnen, welche ihr große, parlamentariſche Bedeutung verlieh und bei der Zerriſſenheit unſerer politiſchen Parteien nicht ſelten bis auf den heutigen Tag ihr die parlamentariſche Entſcheidung verliehen hat. Nicht nur die Fraktion der Polen und einzelner Partikulariſten, auch unſer fortgeſchrittener Liberalismus iſt ſeit mehreren Jahren in die Heeresfolge des Centrums getreten. Er hat ſeinerzeit wohl auch die Fahne des Kulturkampfs wacker geſchwungen, ſich aber, als die Sache offenbar nicht mehr recht ging, beizeiten beſonnen und an ſeine auf Trennung von Kirche und Staat gehenden, alten Principien ſich wieder erinnert. Vom Standpunkt der politiſch-parlamentariſchen Taktik hat er dabei vielleicht richtig gehandelt, aber gleichzeitig in den wohl auch ſonſt nicht mit Unrecht erhobenen Vorwurf einer etwas ſchwachen nationalen Geſinnung bei Vielen ſich um ſo tiefer verſtrickt. Wir ſind begierig, wie unſer Fortſchritt, der neueſtens ſich in Freiſinn umgewandelt, zu der in Ausſicht ſtehenden neuen kirchenpolitiſchen Geſetzgebung ſich ſtellen, ob er nicht nur die Freiheit und Selbſtändigkeit der katholiſchen Kirche, ſondern auch die in der evangeliſchen

Kirche entstandene Bewegung in der Richtung auf deren Entstaatlichung unterstützen wird. Seine alten Prinzipien wenigstens, im Falle dieselben ihm noch klar sind und feststehen, sollten ihn allerdings dazu drängen.

Parlamentarische Verhältnisse eben berührend, sei uns an dieser Stelle eine kleine Abschweifung gestattet. Unser Fortschritt bildet mit dem Centrum und einigen partikularistischen Gruppen die Opposition im Reichstag wie im Landtag. Wir erkennen an, daß im konstitutionellen Staate eine parlamentarische Opposition unentbehrlich ist. Auch der Fürst Reichskanzler hat dies oft betont, aber dabei immer die Sehnsucht ausgesprochen nach zwei großen, in sich und nach ihren Stärkeverhältnissen regierungsfähigen Parteien. Für diesen Fall hat er selbst seine Bereitwilligkeit erklärt, eventuell dem Vaterlande auch als Führer von Seiner Majestät allergetreuesten Opposition noch einmal zu dienen. Wir bezweifeln sehr, daß diese gewünschte Parteibildung sich in Deutschland jemals noch vollziehen werde. Und zwar ist daran nicht ein besonderes parlamentarisches Ungeschick des deutschen Volkes schuld, sondern die Zeit zu einer solchen Parteibildung scheint überall vorüber zu sein. Das zeigt nicht nur der Parlamentarismus in Frankreich, Italien u. s. w.; das zeigt vor allem das Land der „parlamentarischen Erbweisheit", England. Auch da sind die zwei großen Parteien der Tories und Whigs in Auflösung, und bei den Partikularisten, den Irländern, und den von den Liberalen getrennten Radikalen liegt die parlamentarische Entscheidung. So steht es hier genau wie bei uns, nur daß uns bis auf weiteres noch die Extragabe des Centrums beschert ist. Und was freilich wohl die Hauptsache, wir haben seit bald einem Vierteljahrhundert einen Mann von großer Charakterstärke, vom seltensten politischen Scharfblick und von loyalster Hingabe an König und Volk als leitenden Staatsmann. In seinem patriotischen Wirken von unerhörten Erfolgen begleitet, hat er natürlich auch in seiner Person eine einzigartige Machtfülle gewonnen. Sicher ist es, aufs ganze, auf die Lage des neuen Deutschen Reiches gesehen, ungleich mehr ein Vorteil, als

ein Nachteil, daß dieſe phänomenale Erſcheinung ganz naturgemäß unſeren Parlamentarismus eigentümlich beſchränkt. Anderſeits wird man aber zugeben müſſen, daß dem gegenüber auch unſere Oppoſition ſich in einer nicht leichten Lage befindet. Sie mag manches nicht Gute verhindert haben, aber wir fürchten, ſie hat noch mehr Gutes und Zweckmäßiges aufgehalten. Am ſchlimmſten vielleicht iſt der kleinliche, von höheren patriotiſchen Motiven ſtark entblößte Geiſt, der ihre Thätigkeit in ſteigendem Maße durchzieht, jene „Nörgelei“, die ſtets da einzutreten pflegt, wo der Kleine ſich am Großen reiben will, was dann auf der Gegenſeite leicht auch ſteigende Verbitterung erzeugt. Die oben betonte, allerorten ſich zeigende parlamentariſche Zerſplitterung, die den früheren ſchulgemäßen Konſtitutionalismus überall beſchwert und verwirrt, ruht aber, wie uns ſcheint, vornehmlich auf zwei Urſachen. Je mehr das allgemeine Stimmrecht die Grundlage der Volksvertretungen wird, oder, wie in Deutſchland ſeit anderthalb Jahrzehnten geworden iſt, um ſo mehr muß jene Zerſetzung zutage treten. Denn in dem Maße die Minderzahl der Ariſtokratie, der Intelligenz und des Vermögens, welche früher ausſchließlich die Parlamente füllte, von der breiten Maſſe des Volkes bei den politiſchen Wahlen verdrängt wird, deſto mehr müſſen die Volkswünſche und Intereſſen, die in den Parlamenten um Verwirklichung ringen, ſich vervielfältigen und zerteilen. Dazu kommt ein zweiter bedeutungsvoller Umſtand. Wir meinen die mächtige ſocialiſtiſche Bewegung, die in neueſter Zeit die moderne Kulturwelt durchzieht, und die auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes naturgemäß zuerſt im deutſchen Reichstage einen mit jeder Wahl gewachſenen Einfluß gewonnen hat. Auch in den Vereinigten Staaten ſteht dieſe Zerſetzung wohl nahe bevor, und wird eine mächtige Socialiſtenpartei, als ausſchlaggebender Faktor, ſich bald zwiſchen die geſchloſſenen Reihen der Demokraten und Republikaner eindrängen. Es iſt freilich eigentümlich, ja, es iſt ein wunderſamer geſchichtlicher Widerſpruch, daß in derſelben Zeit, wo die Idee der Nationalität ſich mit mächtiger Kraft im Völkerleben Bahn gebrochen hat, zugleich gewaltige internationale Be-

wegungen unſer Kulturleben durchdringen und zu erſchüttern drohen. Vielleicht iſt es der bezeichnendſte Ausdruck für die Gegenwart, daß in ihr der Kampf der nationalen mit den internationalen Ideen und Mächten anhebt. Unſere ganze materielle Kulturentwickelung verleiht den letzteren Kraft und Vorſchub, und wir fürchten, daß, wo Begeiſterung und Fanatismus ſich zu ihnen geſellen, die Macht des nationalen Gedankens mehr und mehr behindert und eingeſchränkt werde. War im Jahre 1871 die Entwickelungskraft der ſocialiſtiſchen Bewegung auch noch ſchwer klar vorauszuſehen, ja von vielen Seiten geringſchätzig mißachtet, eine gute Einleitung der unmittelbar folgenden Schwindelperiode, ſo bleibt es doch ein verhängnisvolles Mißgeſchick, daß das neue Deutſche Reich gleichzeitig mit den zwei internationalen Strömungen der Gegenwart, der „ſchwarzen und roten Internationale“, in Zuſammenſtoß geriet. Denn im Grunde liegt ja auch der Kulturkampf in dieſer Richtung. Zum Glück iſt das Centrum ſo weit wenigſtens noch katholiſche Partei, daß es jede verräteriſche Umſturzbewegung principiell abweiſt, zum Glück iſt die Maſſe der deutſchen Katholiken auch noch national geſinnt. Aber niemand kann leugnen, daß im Kulturkampf die römiſch-internationale Idee ſich als die ſtärkere erwieſen hat. Es konnte auch nicht anders kommen, weil in unſeren kirchenpolitiſchen Kämpfen der nationale Gedanke in verſchobener, zum Angriff gegen religiöſe Meinungen und Überzeugungen überſpannter Geſtalt Ausdruck fand. Lernen wir die nationale Idee von ſolchem Mißbrauch freihalten, lernen wir Gott geben was Gottes, und dem Kaiſer was des Kaiſers iſt, und jeder weitere Kulturkampf mit ſeinen Folgen wird uns erſpart werden. Dazu aber iſt klare Scheidung beider Gebiete vor allem nötig.

Doch noch ein Weiteres von der Centrumspartei. Kaum je wird eine politiſche Partei auf kirchlicher Grundlage unter ſo günſtigen Umſtänden ſich gebildet und ausgeſtaltet haben, als es dieſer vergönnt war. Einen Geſichtspunkt haben wir bereits hervorgehoben, daß nämlich der angebotene kirchenpolitiſche Kampf günſtige Gelegenheit bot, die peinliche Erinnerung an das Unfehlbarkeitsdogma

rasch zu verwischen. Noch viel gewichtiger war, daß das angriffsweise, erst unsichere, bald aber immer heftigere Vorgehen im Kulturkampfe nicht nur die eigenen Reihen des Centrums, welches, rein politisch betrachtet, ja verschiedenartige Elemente umfaßt, immer fester zusammenschloß, sondern gleichzeitig die überwältigende Mehrheit des katholischen Volkes, wie das jede Reichstagswahl bezeugte, hinter sich sah. Da gleichzeitig das Centrum auch einen überaus klugen und gewandten Führer, unterstützt von mehreren parlamentarisch tüchtigen Kräften, in seiner Mitte fand, so vereinigte es von Anfang an mancherlei Bedingungen, um auf einen erfolgreichen Widerstand rechnen zu dürfen. Man wird anerkennen müssen, daß es diese Bedingungen mit großem Geschick und zäher Kraft ausgenutzt hat. Ja, in einzelnen Fällen erhob sich der parlamentarische Kampf des Centrums weit über den gewöhnlichen Boden gewandter und kluger Parteitaktik und steigerte sich, wir denken hiebei vornehmlich an den verstorbenen v. Mallinckrodt, zu mächtig wirkendem Pathos tiefernster religiöser Begeisterung. Die allgemeine Taktik seines Verhaltens war ihm durch die Art und Weise des Vorgehens der Regierung, sowie durch den Grundcharakter seiner halb kirchlichen, halb politischen Beschaffenheit im Grunde von selbst vorgeschrieben. Es galt, den Anläufen des Kulturkampfes einen unerschütterlichen passiven Widerstand entgegenzustellen. Schon der halb kirchliche Charakter des Centrums mußte ihm die Pflicht auflegen, auch den Schein einer thatsächlichen, angreifenden Auflehnung sorgfältig ferne zu halten. Der zunächst in Betracht kommende Klerus folgte mit der ihm einerzogenen Disciplin der Losung des passiven Widerstandes. Sowie dies geschah, fand er einen neuen wirkungsvollen Bundesgenossen sich zur Seite. Es war die stets tief wirkende Glorie des Martyriums. Zwar wurden die Kapläne, Pfarrer und Bischöfe nicht Blutzeugen, dazu fehlt dem modernen Staate naturgemäß jede gesetzliche Möglichkeit. Von einer „diokletianischen Verfolgung", und was man sonst für aufhetzende Übertreibungen dieser Art in Umlauf gesetzt hat, konnte also natürlich keine Rede sein. Aber auch Gefängnis, Sperrung des Gehaltes und der

Unterhaltsmittel sind beschwerliche Zwangsmaßregeln, denen kein Mensch von Natur sich gerne aussetzt. Und thut man es, weil man aus Gründen persönlicher Überzeugung, ja zur Ehre Gottes und der Kirche zum passiven Widerstand gegen Gesetze des Staates sich getrieben fühlt, so müssen diese Leidensübungen von allen Gleichgesinnten, ja selbst von gerade und billig denkenden Gegnern als Martyrien anerkannt werden. Zu diesem Vorteil gesellte sich alsbald noch ein zweiter. In schwer begreiflicher Übertreibung hatte die Maigesetzgebung auch in das unmittelbar kirchliche Leben der katholischen Bevölkerung eingegriffen. Man warf einen Teil der renitenten Geistlichen nicht nur ins Gefängnis und sperrte tausenden das vom Staate bezogene Gehalt — beides war, nachdem die Maigesetze einmal Rechtskraft gewonnen, unabwendbar — sondern man untersagte den als renitent hervorgetretenen Geistlichen auch jede geistliche Thätigkeit in Messelesen, Predigt und Spendung der Sakramente. Man nahm ihnen, was der Staat ihnen nicht gegeben und niemals geben konnte. So stellte man der katholischen Bevölkerung in weiten Kreisen es unmittelbar vor Augen, daß die Behauptung wahr sei, die katholische Kirche befinde sich durch den Kulturkampf im Stande der Unterdrückung. Man gab jahrelang katholischen Landesteilen den kläglichen Anblick eines vom Staate verhängten kirchlichen Interdiktes. Bedeutend verschärft wurde dieser Eindruck durch die Aufhebung der Klöster und aller Ordenskongregationen, selbst der wohlthätigen und barmherzigen Zwecken dienenden. Und wie tief ist das Volksleben in der römisch-katholischen Kirche mit dem Ordenswesen verknüpft! Tausende von Klosterleuten sah das katholische Volk ohne Urteil und Richterspruch über die Grenze wandern, oder mit Entbehrung in der Heimat kämpfen. Gewiß hat all' dem gegenüber das Centrum und die katholische Partei unter den leidenschaftlichen Erregungen des Kulturkampfes auch viel gesündigt. Ihre Presse ward nicht müde zu schüren, die Volksleidenschaften zu erregen und nationale Gesinnung bedenklich zu untergraben, und bis heute ist sie von diesen Überlieferungen des Kulturkampfes noch sehr ungenügend los-

gekommen. Renitente Geiſtliche ſchwächten und verunreinigten den Ruhm ihres Martyriums durch böſe und aufhetzende Reden und Umtriebe. Auch die Centrumsfraktion ſelbſt hat ihr kirchlicher Grundcharakter nicht abgehalten, in allen Praktiken und Übertreibungen des politiſchen Parteikampfes ſich zu ergehen. Namentlich bei den Wahlen hat ſie bis heute mit dem rückſichtsloſeſten Parteiintereſſe, bei dem keine Spur einer chriſtlichen Grundhaltung mehr zu erkennen iſt, ihre nächſten Parteizwecke verfolgt. So wenig ſolches ihr zum Ruhme gereicht, ſo feſt begründet zeigte ſich doch im ganzen ihre Poſition. Während ſie noch feſt geſchloſſen und kampfbereit zuſammenſtand, ermattete in der zweiten Hälfte der ſiebziger Jahre auf Seite der Regierung und des ſie ſtützenden Liberalismus die Kampfesſtimmung immer mehr. Der Kulturkampf fing an zu „verſumpfen“, ein Zuſtand, in den in unſerer ſchnelllebenden Zeit auch große Fragen leicht geraten; die heftige Erregung früherer Jahre legte ſich. Verhandlungen mit Rom begannen, und im Frühjahr dieſes Jahres zog die Regierung noch das letzte Sturmſegel ein. Mit unleugbarem Erfolg hat die katholiſche Partei den Kulturkampf überſtanden.

Man hofft dem gegenüber heute auf eine baldige Auflöſung oder doch Zerteilung der Centrumspartei. Mit der Zeit wird wohl auch hier eine Rückbildung ſtattfinden, und werden ſich politiſch disparate Elemente vom Centrum wieder loslöſen. Aber raſch wird dies in keinem Falle ſich vollziehen. Es iſt jedem Menſchen ſüß, an ſeinem, wenn auch kleinen Teile, in einer machtvollen Parteiſtellung ſich mitzubefinden. Wohl nur neue große, das Volksleben bewegende Fragen werden zunächſt eine numeriſche Schwächung, wenn auch damit noch nicht die erſehnte Auflöſung des Centrums herbeiführen. Eine parlamentariſche katholiſche Partei von minderer Stärke wird vielmehr wohl auch ferner in unſeren Parlamenten bleiben. Vorausſichtlich möchte der gewünſchte Rückgang des Centrums um ſo eher eintreten, je weniger mit politiſchen Machtmitteln auf ſeine Sprengung hingearbeitet wird. Ein Wechſel in ſeiner Leitung wird ſeinerzeit

gewiß stark empfunden werden, aber mächtige politische Parteien zeitigen und finden immer wieder geeignete Führer. Bei dieser Lage bleibt es immerhin, auch von rein politischem Standpunkte aus, fraglich, ob das „Hinweggehen über die Häupter des Centrums" in kirchenpolitischen Fragen ein sich wirklich empfehlender Weg ist. Jedenfalls verstimmt es, auch wenn der Mund von Versicherungen des unbedingten Gehorsams und von freudiger Unterwerfung unter alle Bestimmungen und Zugeständnisse des heiligen Vaters dabei überfließt. Wir bedürfen nicht nur diplomatischer Erfolge in Rom, die ja erwünscht und nach einigen Seiten notwendig sind, wir bedürfen vor allem einer inneren Versöhnung mit der katholischen Bevölkerung.

Es würde den Rahmen dieser Schrift übersteigen, wenn wir die Reihe unserer kirchenpolitischen Gesetze, welche als Kulturkampf-Gesetzgebung bezeichnet wird, hier im einzelnen noch einer Kritik unterstellten *). Nur ein paar allgemeine Gesichtspunkte wollen wir im Blick auf dieselbe noch aussprechen. Wer die Summe unserer kirchenpolitischen Gesetze und die Aufeinanderfolge derselben überschaut, wird überrascht, wie zufällig, planlos, ja selbst widerspruchsvoll dieselben entworfen und ausgeführt sind. Nirgends entdeckt man einen principiellen Grundgedanken in der Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Gesetze, welche in der Richtung des modernen Grundsatzes der Trennung von Kirche und Staat sich bewegen, wie die Bestimmungen über Austritt aus der Kirche, über staatliche Schulaufsicht, über Beurkundung des Personenstandes, wechselten in bunter Folge mit Legislationen von der ausgesprochensten josephinischen Tendenz. Nur das eine sah man deutlich, die Urheber und Verfertiger dieser Gesetze sind durchdrungen von der Vorstellung einer Staatsallmacht, welche sich nicht nur auf alle politischen, sondern auch auf alle gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse erstrecken soll. Nach zwei

*) Wir verweisen in dieser Richtung auf die Schrift: „Staat und Kirche in ihrem Verhältnis geschichtlich entwickelt von F. H. Geffcken" (Berlin bei W. Hertz 1875), welche in ihrem Schlußkapitel eine treffende Kritik der damals vorliegenden Maigesetze giebt.

Seiten ruhte dieſe Geſetzgebung auf einer verhängnisvollen Verwechſelung der Zeiten. Ja, wenn man den Weltlauf um ein Jahrhundert hätte zurückſchrauben, die Lage und Stimmung der katholiſchen Kirche aus der Zeit Joſephs II. wieder wachrufen können, wenn man imſtande geweſen wäre, die deutſchen Biſchöfe zu neuen Punktationen nach Ems zu berufen, ſo würde wohl ein großer Teil unſerer kirchenpolitiſchen Geſetzgebung auch in katholiſchen Kreiſen Beifall gefunden haben, und ſelbſt von den Biſchöfen entgegenkommend aufgenommen worden ſein. Oder wenn es möglich geweſen wäre, mit einem noch ſtärkeren hiſtoriſchen Rückgriff uns ins Mittelalter, oder doch in das 16. oder 17. Jahrhundert zu verſetzen, ſo bot ſich unſerer Maigeſetzgebung allerdings einige Ausſicht auf Erfolg. Dann fehlte wenigſtens die ultima ratio einer gewaltſamen und angreifenden Kirchenpolitik nicht. Man hätte dann um der Religion willen nicht nur des Landes verweiſen, ſondern auch an Leib und Leben ſtrafen können und damit ja wohl einige Ausſicht gehabt, zu einem gewaltſamen Siege der Mehrheit über die Minderheit zu gelangen. Aber welche Kluft trennt jene Zeiten von der Gegenwart! Wie völlig verändert ſind im 19. Jahrhundert die herrſchenden Geiſtesſtrömungen in der öffentlichen Meinung, in Staat und Geſellſchaft! Und auch Rom, ſo unveränderlich es den Grundſatz ſeiner weltbeherrſchenden Anſprüche aufrecht erhält, wie ſehr hat es auch in unſerem Jahrhundert veränderten Strömungen und Bedürfniſſen ſich anzupaſſen und dabei doch die katholiſche Kirche, namentlich in Deutſchland, mit ultramontanem Geiſte zu durchdringen gewußt! Wie konnte man angeſichts dieſer Lage, in der Zeit der Preßfreiheit, der Vereinsfreiheit, des allgemeinen Stimmrechtes, der parlamentariſchen Gerechtſame, der Bedeutung der politiſchen Parteien überhaupt, ſich der Erwartung hingeben, die römiſch-katholiſche Kirche in Preußen durch Geſetze, die unter dem heftigſten Widerſpruch der Katholiken zuſtande gekommen, unter die ſtaatliche Allgewalt zu beugen! Es gehörte keine ſonderliche Prophetengabe dazu, das Scheitern einer ſolchen Geſetzgebung vorauszuſehen. Schon im Dezember 1871, unter den allererſten Anläufen zum

Kulturkampf hin, haben wir ausgesprochen, „daß dieser Kampf bedenklich angefaßt und bedenklich geführt ist, daher auch von bedenklichen Folgen begleitet sein wird“. Auch der Hauptinhalt dieses ganzen Abschnittes ist in seinen Grundgedanken nichts anderes, als die Wiedergabe zweier bereits im Jahre 1875 von uns niedergeschriebenen Memoires. Und ich denke, auch noch manche andere Männer, die, ruhig und unbefangen prüfend, außerhalb des Parteigetriebes stehen, werden mit mir die gleiche Vorschau gehabt haben.

Was ist nun die Moral aus dieser Geschichte des Kulturkampfes in Preußen? Drei Lehren scheint uns derselbe aufs neue festgestellt zu haben. Erstlich, der moderne Staat besitzt überhaupt keine gleichwichtigen Waffen, um bei angriffsweisem Vorgehen gegen eine Kirche, zumal gegen die römisch-katholische, der Macht religiöser Begeisterung und religiösen Fanatismus mit Erfolg die Spitze zu bieten. Zweitens, nicht nur diese aufs neue gemachte Erfahrung, auch der Geist des 19. Jahrhunderts und unsere ganze Weltlage gebietet dem Staate, wo er zu kirchenpolitischen Gesetzgebungen sich veranlaßt sieht, dieselben nicht angreifend, sondern streng abwehrend zu halten. Daher gilt es drittens, auf die berechtigten Ansprüche des Staates und deren wohlerwogene, aber auch feste Geltendmachung sich zu beschränken, die Grenzbestimmungen zwischen Staat und Kirche, sowie die Ordnung der sogenannten gemischten Dinge wohlwollend und billig, doch bestimmt durch staatliche Gesetzgebung festzustellen, es aber sorgfältig zu vermeiden, in das innere Leben der Kirchen einzugreifen und auch nur den Schein einer religiösen Bedrückung zu erwecken. In der heutigen Lage, wo eine neue kirchenpolitische Gesetzgebung unvermeidbar geworden, erscheint es von hoher Wichtigkeit, daß diese Lehren des Kulturkampfes endlich in weitesten Kreisen Anerkennung finden. Ob sie heute auch in unseren entscheidenden Kreisen volle Beherzigung gefunden haben? Wir wollen es hoffen, wenn auch manches noch dagegen zu sprechen scheint.

Drei Wege.

Alle Welt ſehnt ſich nach kirchenpolitiſchem Frieden. Die Frage iſt nur, wie kommen wir dazu? Man ſpricht von „Reviſion“, und wie ſoeben von Berlin berichtet wurde, „ſei die bevorſtehende Reviſion der Maigeſetze der Kurie bereits angezeigt“. Eine „Reviſion“ unſerer kirchenpolitiſchen Geſetzgebung dürfte aber nachgerade nicht nur ſchwierig, ſondern unnötig und unmöglich ſein. Die Novellen von 1880 bis 1886 haben die Maigeſetzgebung ſo durchlöchert, daß ein eigentliches Revidieren an ihr gar nicht mehr zu vollziehen iſt. Der Reichstagsabgeordnete Rintelen hat kürzlich die kirchenpolitiſchen Geſetze Preußens aus den ſiebziger Jahren in der Geſtalt, welche ſie durch die neueren Abänderungen gewonnen haben, in einer Schrift zuſammengeſtellt*). Fünf verſchiedene Satzarten waren nötig, um das, was noch in Kraft ſteht, das, deſſen Beſtand zweifelhaft, das, was durch die Novelle von 1886 beſeitigt worden, das, was obſolut und endlich das, was ſchon durch frühere Novellen bereits aufgehoben war, einigermaßen anſchaulich darzuſtellen. Es gehört mehr als juriſtiſcher Scharfſinn dazu, ſich in dieſem Durcheinander zurechtzufinden und ſich einzuprägen, was eigentlich noch geſetzlich beſtehe, was nicht. Wie der Kulturkampf in ſeinen Geſetzgebungsakten ziemlich planlos und zufällig war, ſo iſt es bisher auch

*) „Die kirchenpolitiſchen Geſetze Preußens und des deutſchen Reiches“ von B. Rintelen (Berlin bei Karl Heymann 1886).

ſeine Abwickelung, von Fall zu Fall, nach dem Grundſatz des do, ut des. Der Reſt derſelben gleicht heute nicht einem ſchadhaft gewordenen Hauſe, das an Dach und Wänden auszubeſſern wäre, unſere kirchenpolitiſche Geſetzgebung iſt heute viel eher ein Trümmerhaufen, aus dem noch dieſe und jene Mauerreſte hervorragen. Bei ſolcher Lage iſt eine eigentliche Reviſion doch wohl unmöglich. Es wird vielmehr gelten, den Platz von den Trümmern zu reinigen und nach neuen, wohlerwogenen Grundlinien einen Neubau zu verſuchen. Da iſt die Frage: nach welchem Grundplan ſoll der Neubau in Angriff genommen werden?

So viel wir ſehen, ſind drei Wege möglich. Man könnte die neue kirchenpolitiſche Geſetzgebung auf den Geſichtspunkt der Trennung von Kirche und Staat aufbauen. So zweifellos es uns iſt, daß dieſem Grundſatz der Scheidung von Staat und Kirche in allen Kulturländern die Zukunft gehört, daß auch in Deutſchland derſelbe in kommenden Jahren ſich durchwirken wird, ſo wenig iſt wohl anzunehmen, daß die kirchenpolitiſche Geſetzgebung bei uns jetzt dieſen Geſichtspunkt als principiellen zugrunde legen werde. Es iſt in Deutſchland herkömmlich, denſelben für ein „abſtraktes Prinzip“ zu erklären, und ſolche ſind in einer Zeit, wo auf allen Lebensgebieten alles höchſt realiſtiſch ſich geſtaltet, an ſich verdächtig und wenig angeſehen. Beim rechten Lichte beſchaut, iſt freilich die Rede von dem „abſtrakten Prinzip der Trennung“ unbewieſen, ja willkürlich. Finden wir denn dasſelbe nicht in einer Reihe moderner Staaten ſeit längeren Zeiten verwirklicht? Dennoch iſt man in vielen Kreiſen gewohnt, über Cavours „freie Kirche im freien Staate“ vornehm zu lächeln. Wir glauben, mit Unrecht. Es iſt doch ein ſeltſamer Einwand, wenn man darauf hinweiſt, daß auch unter der auf jenen Grundſatz erbauten, kirchenpolitiſchen Geſetzgebung die italieniſche Regierung mancherlei Schwierigkeiten habe. Niemand leugnet das, um ſo weniger, da ſolches von jeher das Los aller Regierungen, namentlich gegenüber der römiſch-katholiſchen Kirche, geweſen iſt und bleiben wird. Aber wir fragen, wie hätte ſich denn die kirchenpolitiſche Geſetzgebung Italiens anders

gestalten sollen? etwa nach den Gesichtspunkten einer sorgfältig durchgeführten „staatlichen Kirchenhoheit“? und das vielleicht im Sinne unserer angriffsweise vorgehenden Maigesetze? Es kann doch wohl keinen Augenblick im Zweifel sein, daß jedes derartige kirchenpolitische Vorgehen die Lage der italienischen Regierung oder vielmehr des jungen italienischen Staates selbst aufs äußerste erschwert, ja geradezu gefährlich gemacht haben würde. Ritter Bonghi, der frühere Minister, hat zur Zeit, als der Kulturkampf bei uns in der Blüte stand, in der „Italia“ einmal die preußische Kirchenpolitik ebenso klar wie treffend beleuchtet. Er bewunderte die Kühnheit, mit welcher man in Berlin gegen Rom vorging, sprach aber die lebhafte Befürchtung aus, daß man auf diesem Wege bald umkehren, und dann der ganze Anlauf zur Stärkung der Macht Roms gereichen werde. Auch sonst wird man sagen können, daß Kirchenpolitik gerade nicht die schwächste Seite der italienischen Staatsmänner ist. Jedenfalls glauben wir, daß der weitsichtige Staatsmann, der die Einheit Italiens gegründet hat, auch vollkommen richtig schaute, als er in der Losung „freie Kirche im freien Staate“ den Grundsatz der Trennung verkündete. Freilich sind alle weltbewegenden und auf die verschiedenen Zeitalter bestimmend wirkenden Grundgedanken zunächst, und so lange sie nicht verwirklicht sind, stets „abstrakte Prinzipien“. Geschichtlich betrachtet, ist aber die Trennung von Kirche und Staat längst keine Abstraktion mehr, sondern in den Vereinigten Staaten, in den Niederlanden, in Belgien, nach gewissen Seiten auch in England und in anderen Ländern, seit langen Jahrzehnten wirksam und durchgeführt. Und von einem Kulturkampf und anderen heftigen kirchenpolitischen Beklemmungen sind diese Staaten jedenfalls freigeblieben. Unter diesen Umständen ist in Wahrheit die Trennung von Kirche und Staat ein kirchenpolitisches Princip, das schon im Reformationszeitalter von der täuferischen Bewegung ausgesprochen, in der englischen Revolution nach gewissen Seiten wieder angebahnt, in der französischen Revolution, wie alle von ihr verkündigten Grundsätze, in blutigem Taumel zur Verfolgung aller Kirchen ausgeartet, in der Gegenwart sich ebenso gut wie

jedes andere bereits auf seine Wirkung und seine Folgen geschichtlich prüfen läßt. Unsere staatskirchlichen Kanonisten halten es aber, gleich unseren Theologen, zur Zeit noch für höchst überflüssig, auf solche Prüfung einzutreten, und begnügen sich, aus der Ferne mit Achselzucken das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat zu bemängeln.

Trotz all solcher, meist ganz oberflächlichen Ausstellungen dürfte es doch wohl Thatsache bleiben, daß das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat zu den beherrschenden Grundideen unseres Zeitalters gehört, und als solche wohl auch unaufhaltbar sich weiter Bahn brechen wird. Einen schlagenden Beleg in dieser Richtung bietet England, nicht nur, indem ungefähr die Hälfte seiner protestantischen Bevölkerung, nämlich der protestantischen Kirchengemeinschaften der Dissenters, d. h. der Presbyterianer, Kongregationalisten, der Baptisten, Methodisten u. s. w. bereits seit lange auf dem Standpunkt der Trennung von Kirche und Staat sich entwickelt haben, sondern auch im Hinblick darauf, daß die anglikanische Staatskirche selbst, die doch mehr als die irgend eines andern Landes, in die ganze politische Entwickelung Englands eigentümlich verflochten ist, ihrer Entstaatlichung unaufhaltbar entgegengeht. In Irland ist dieselbe, wie bekannt, seit längerer Zeit vollzogen, und niemand beschwert sich heute mehr über diesen Schritt. Wenn solche geschichtlich und politisch mächtige Gebilde dem Zuge der Zeit auf Scheidung des Staatlichen und Kirchlichen sich nicht mehr mit Erfolg zu widersetzen vermögen, wie viel weniger wird unser in so kleinlichen Verhältnissen herangewachsener protestantischer Kirchenterritorialismus, wenn die Stunde kommt, dem zu widerstehen imstande sein.

Auch unser Kulturkampf hätte durch Annahme des Princips der Trennung von Kirche und Staat sich nicht nur des Kampfescharakters entkleiden, sondern der bezeichnete Grundsatz sich auch zur Beilegung unserer kirchenpolitischen Wirren verwenden lassen. Mehrmals hat der kluge und scharfsichtige Führer der Centrumspartei darauf ausdrücklich hingewiesen, aber er sprach dabei stets seinen Zweifel aus, ob die evangelische Kirche in Deutschland gegen-

wärtig in der Lage sei, einen solch gründlichen kirchenpolitischen Frontwechsel ohne zu tiefe Erschütterung zu ertragen. Und wirklich ist diese Besorgnis heute ein starkes, ja fast unüberwindliches Hindernis, die kirchenpolitische Gesetzgebung Preußens und Deutschlands auf den ausgesprochenen Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat bauen zu wollen. Im Princip liegt derselbe, wenn auch heute für uns noch als neue Idee, ganz in der Linie der Entwickelung des Protestantismus. Ja, man darf sagen, die Trennung von Kirche und Staat ist nicht nur eine urchristliche Idee, sie ist auch eine Folgerung des reformatorischen Grundgedankens von der Freiheit und Selbstverantwortlichkeit jedes einzelnen Christenmenschen in religiösen Dingen. Wäre es diesem Gedanken nicht entsprechend, wenn an die Stelle staatskirchlicher Bevormundung das Princip der Freiwilligkeit träte, wenn niemand einer Kirchengenossenschaft anzugehören brauchte, vielmehr auf Grund freiwilligen, bewußten Entschlusses und persönlicher Überzeugung es thäte? wenn jede Kirche sich durch die Beiträge ihrer Glaubensgenossen auch selbst erhielte? In der Wahrheit, welche vom evangelischen Standpunkt aus in diesen Fragen liegt, auf der einen Seite, und in der wachsenden Abkehr des modernen Kulturmenschen von kirchlichen und religiösen Dingen auf der andern Seite, ruht heute die doppelt treibende Kraft, welche auf Trennung von Kirche und Staat hinweist. Wir geben zu, daß wenigstens die erste dieser zwei Grundrichtungen in der evangelischen Kirche Deutschlands noch sehr wenig entwickelt und noch weniger vorbereitet ist. Von diesen Gesichtspunkten aus haben wir bereits vor Jahren der Frage unsere Aufmerksamkeit gewidmet, wie ein mildernder Übergang zu dem, was kommen wird, anzubahnen, wie, vorläufig wenigstens, eine Entstaatlichung der evangelischen Kirche durchzuführen sei, ohne den Bestand der Volkskirche zu erschüttern. Wie es gewöhnlich in solchen Dingen, hat man in ruhiger Sicherheit diese Frage, als eine im Grunde sonderbare, sich ferne gehalten. Es ist ja von alters in politischen wie kirchlichen Dingen so, daß die Aufmerksamkeit meist erst erwacht, wenn der Bruch, wenn der Umsturz alter Verhält-

niſſe unmittelbar nahe iſt. Heute iſt es durch unſere kirchenpolitiſche Lage wieder einmal nahe gerückt, dem Bruch noch durch Reform vorzubeugen, und wenn er ſpäter kommt, ihm wohl ſeine, für die Volkskirche erſchütternde Bedeutung zu nehmen. Ob man heute ernſtlicher nachzudenken willig ſein wird?

Wohl nicht minder ſchwer, als die Bedenken, die eine Trennung von Kirche und Staat heute für die evangeliſche Kirche in Preußen haben würde, fällt noch ein anderer Umſtand ins Gewicht. Der große Staatsmann, der ſeit bald einem Vierteljahrhundert die Geſchicke Preußens und Deutſchlands leitet, iſt bis heute offenbar allen beſtimmten kirchenpolitiſchen Principien abgeneigt, vielmehr gewohnt, von Fall zu Fall, unmittelbar politiſch diplomatiſches Verhandeln mit Rom ſich vorbehaltend, die kirchenpolitiſche Aktion zu führen. Auch in dieſem Blick iſt daher nicht zu erwarten, daß die kirchenpolitiſche Geſetzesbildung, vor welcher wir aufs neue ſtehen, ſich irgendwie in der Richtung der Trennung von Staat und Kirche bewegen werde. Um ſo weniger werden wir dies erwarten dürfen, da man der Trennung von Staat und Kirche auch dies entgegenhält, daß ſie für die römiſch-katholiſche Kirche die günſtigſte Lage ſchaffe und durch die Darreichung völlig freier Bewegung auch die Konkurrenz des Proteſtantismus im paritätiſchen Staate erſchwere. Eine weit verbreitete Auffaſſung, der, wie wir glauben, mehr Schein als Wahrheit zukommt. Man verweiſt meiſt auf die Vereinigten Staaten. Gewiß hat da die römiſch-katholiſche Kirche ſich mächtig entwickelt; aber wie alles in dem ſo gewaltig vorwärts drängenden Lande, und nicht außer Proportion der proteſtantiſchen Kirchengemeinſchaften. Jene allgemeine Einrede wäre für uns wohl zutreffend, wenn die katholiſche Kirche allein, wie dies heute zu drohen ſcheint, ſich der freien Bewegung erfreute, die evangeliſche aber in ihrer gebundenen Stellung verbliebe. Iſt Luft und Licht gleichmäßig verteilt, ſo gilt es, die verſchiedenen Kirchenparteien nach der Kraft, deren eine jede fähig, ſich mit, neben und gegeneinander unter den die Grenzlinien des Staates und der Kirche für alle gleichheitlich feſtſtellenden Geſetzen entwickeln zu

laſſen. Was eine Kirchengemeinſchaft durch Opferwilligkeit und moraliſche Kraft zu leiſten vermag, kann niemand durch Geſetze hindern, und ſchon der Verſuch, dieſe Kräfte zu binden, wäre ein verhängnisvoller, die Nation beſchädigender Irrtum. Aus dem Verlaufe des Kulturkampfes hätte man das wieder entnehmen können; auch hier iſt offenbar geworden, daß, was eine Kirchengemeinſchaft, wie die römiſch-katholiſche, aus eigener innerer Kraftentfaltung zu wirken und zu ſchaffen vermag, durch keine kirchenpolitiſche Geſetzgebung auf die Dauer aufgehalten und gebunden werden kann. Der moderne Staat hat, wie wir im erſten Abſchnitt ſchon betont haben, kein wirkliches Äquivalent gegenüber den Kräften, wie Leidenſchaften, mit denen eine Religionspartei im Guten wie im Böſen ihre Anhänger zu erfüllen vermag. Um ſo weniger ſoll der Staat auch den Kirchengemeinſchaften den Kreis ihres Wirkens verkümmern, ſondern ſich beſchränken, durch ſeine Geſetzgebung Übergriffen aus paritätiſchen Geſichtspunkten oder ſolchen des öffentlichen Wohles zu wehren. Der oben ausgeſprochene Einwurf ſchätzt aber wohl auch die Lebenskraft der evangeliſchen Kirche zu niedrig. Es iſt wahr, würde die noch in den Banden des Staatskirchentums liegende evangeliſche Kirche plötzlich auf den Boden ſcharfer Trennung von Staat und Kirche geſtellt, ſo würde dies zunächſt wohl eine tiefe Erſchütterung in den Verhältniſſen der Landeskirche herbeiführen. Es iſt aber kein Zweifel — oder man müßte überhaupt an der Kraft des Evangeliums und der Berechtigung der evangeliſchen Kirche zweifeln —, daß im gegebenen Falle nach etlichen Jahren der Wirrniſſe der deutſche Proteſtantismus auf dem neuen Boden auch neue Kräfte für Selbſterhalt und Selbſterziehung, für die Arbeit nach innen und außen gewinnen und entfalten würde, ſo gut wie in den Vereinigten Staaten, ſo gut wie bei den Diſſenters Englands und Schottlands. Doch wie bereits gezeigt, iſt die Gefahr nicht groß, daß unſere Maigeſetzgebung von einer auf den Grundſatz der Trennung von Kirche und Staat erbauten, kirchenpolitiſchen Geſetzgebung abgelöſt werde. Man hat die Frage der Trennung von Kirche und Staat bei uns in Deutſch-

land bis jetzt fast von keiner Seite nicht nur nicht ernstlich geprüft, sondern im Gegenteil in den Gedanken der Staatsallmacht sich von vielen Seiten förmlich eingelebt. Hat doch ein Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, das sich durch seine rückhaltlose Begeisterung für den Kulturkampf vor anderen ausgezeichnet hat, vor mehreren Jahren ausgesprochen: „Für die Gesundheit unserer Volksentwickelung ist nichts gefährlicher, als die sogenannte Trennung der Kirche vom Staate, vielmehr — vorbehaltlich der vollen Gewissensfreiheit (des einzelnen) — eine reelle Unterordnung der kirchlichen Organisationen unter den Staat für jene selbst das größte Heil. Denn er allein repräsentiert das ganze Nationalleben." Ein Grundgedanke, der heute auch von einer einflußreichen theologischen Schule in Deutschland vertreten wird. Es war dies in der That der Grundgedanke des Kulturkampfes und man sollte meinen, daß, nachdem derselbe ziemlich kläglich gescheitert, man auch eine Revision der ihm zugrunde liegenden Ideen nicht umgehen würde. Dabei würde jedenfalls auch das Princip der Trennung von Kirche und Staat einer eingehenderen Prüfung, als sie bisher in Deutschland ihm zuteil geworden, sich empfehlen.

Drei Möglichkeiten gebe es, sagten wir oben. Die erste haben wir soeben beleuchtet. Offiziöse Stimmen fangen bereits an, eine zweite zu empfehlen, die Richtung, die dem im Kultusministerium vorbereiteten „Kirchengesetze" zugrunde liegt, anzudeuten. So bringt die Kölnische Zeitung (Nr. 284, drittes Blatt) einen in diesem Blick beachtenswerten Aufsatz: „Die Notwendigkeit der Kirchenhoheit in Deutschland". Der Verfasser beginnt mit der Bemerkung, daß wir seit dem Westfälischen Frieden in der Ordnung der Religionsverhältnisse in Deutschland eigentlich wenig Fortschritte gemacht haben und noch fortwährend der Vermittelung des Staates zur Herstellung befriedigender Zustände, sowohl in Absicht der Stellung der Konfessionen zu einander, als wie ihrer Stellung zum Staate bedürfen. Unter diesen Verhältnissen gelte es, die in den verschiedenen älteren Religionsfrieden, im Westfälischen Frieden, sowie endlich im Reichs-

deputationshauptſchluß von 1803 ihren Rechtsgrund und ihren Ausdruck findende Kirchenhoheit des Staates wiederherzuſtellen. Daß die römiſch-katholiſche Kirche ſich ſeit 1848 bis 1871 eigentlich als freie Kirche geführt habe, ſei weſentlich der Grund unſerer kirchenpolitiſchen Schwierigkeiten, unter welchen ihre Sucht nach uneingeſchränkter Herrſchaft und zugleich die antinationale Grundhaltung der Ultramontanen immer aufs neue offenbar geworden ſei. Wie es gelte, ſich ernſtlich auf den Begriff der deutſchen Kirchenhoheit wieder zu beſinnen, ſo ſei andererſeits „mit dem neueſten kirchenpolitiſchen Geſetze (von 1886) und mit weiteren Verhandlungen in Rom ohne jeden Zweifel der richtige Weg betreten“. Etwas verſchämt wird dann freilich beigefügt, der „erſte Verſuch, die Kirchenhoheit in Preußen durch ein geſchloſſenes (!) Syſtem von Kirchengeſetzen neu zu begründen, ſei nicht gelungen“; doch das könne die Zuverſicht, mit einer Reihe neuer Kirchengeſetze Erfolg zu haben, nicht erſchüttern. Man ſtaunt bei ſolcher Mitteilung. Sie iſt nichts anderes, als die Ankündigung einer zweiten Auflage unſerer Maigeſetzgebung, die zwar auf denſelben Grundlagen, aber wohl ein wenig klüger im einzelnen abgefaßt, die Entſtehung eines zweiten Kulturkampfes hindern ſoll. Wenn irgendeine Weiſe des weiteren Vorgehens eine unglückliche und verhängnisvolle ſein würde, ſo gewiß die hier angekündigte. Aufs neue will man ſeine Waffen aus den Rüſtkammern des 16. und 17., zum Teil auch des 18. Jahrhunderts entnehmen und iſt, wie es ſcheint, unvermögend zu ſehen, daß eben um den Begriff der Kirchenhoheit, ſeine Faſſung, Deutung und Anwendung der kirchenpolitiſche Streit im 19. Jahrhundert ſich ganz weſentlich dreht. Will man aber aus den politiſchen und kirchenpolitiſchen Rechtsverhältniſſen einer längſtvergangenen Zeit die leitenden Geſichtspunkte für die heutige Lage und Behandlung des Verhältniſſes von Kirche und Staat entnehmen, ſo hätte es in der That kaum ſo geeilt, die Maigeſetzgebung zu durchlöchern oder zu zerſtören. Denn von den hier entwickelten Geſichtspunkten aus wird man ſehr bald in ähnlichen Schwierigkeiten ſtehen wie vor einem Jahrzehnt. Das eben war und iſt der Streit, daß

der Staat auf Grund seiner Kirchenhoheit sich befugt erachte, auch in Dingen, die nicht nur nach Erklärung ihrer Autoritäten, sondern auch nach Vernunftprincipien, sowie nach allgemeiner Überzeugung einer Kirchengemeinschaft wesentlich zum inneren Leben der Kirche gehören, mit allmächtiger Hand einzugreifen. Etwas überraschend, jedenfalls beachtenswert ist die gelegentliche Bemerkung des offiziösen Artikels, daß „das Ordenswesen zum Wesen der katholischen Kirche nicht gehört." Eine Behauptung, die wohl kaum aus dem Gesichtspunkt der „deutschen Kirchenhoheit", sondern nach der Überzeugung der katholischen Kirche und nach ihrer Geschichte selbst zu entscheiden sein wird*). Die zweite Zusage, die Versicherung, daß auch bei den neuen Kirchengesetzen alles sich auf dem strengen Begriff der deutschen Kirchenhoheit erbauen werde, ist vollends geeignet, noch weitere lebhafte Bedenken wachzurufen. Denn mit dem neuesten kirchenpolitischen Gesetze, sowie mit weiteren Verhandlungen in Rom, sei, wie die offiziöse Stimme meint, ohne Zweifel der richtige Weg betreten. Wir halten ihn für bedenklich und falsch, und ich denke viele mit uns, in und außerhalb Deutschlands. Oder soll Herr Bischof Dr. Kopp auf eine Reihe von Jahren das Mundstück des Vatikans im Herrenhause sein und als solches zu einer dauernden Institution werden? Wir stehen hier an einem etwas delikaten Punkt; doch ist er viel zu wichtig, zu entscheidend und zugleich zu allbekannt, als daß wir in dem hier gegebenen Zusammenhang ihn unberührt lassen dürften. Wir meinen gewisse Eigentümlichkeiten unseres großen leitenden Staatsmannes. So wenig die einzelnen kirchenpolitischen Gesetzentwürfe von ihm sind, so gewiß sind die leitenden Gesichtspunkte auch im Kulturkampf von ihm gegeben worden.

*) In der Presse wird berichtet, „die Revision der Maigesetze" im Kultusministerium bewege sich gegenwärtig vornämlich um die Frage, ob die Ursulinerinnen und Franziskanerinnen in Preußen wieder zuzulassen seien! Eine solche „Revision" freilich könnte noch lange Jahre währen. Auf dem Wege kleinlichen Markttens wird aber eine große Frage sich nie befriedigend lösen.

Auch bei der angekündigten neuen Gesetzgebung wird das bezügliche Verhältnis kein anderes sein. Es liegt darin ein Vorteil und zugleich eine Erschwerung. Der Vorteil liegt in dem allgemeinen Scharfblick, der Energie und Machtfülle des Reichskanzlers. Die Erschwerung in gewissen Eigentümlichkeiten des Fürsten und seiner Politik. Daß er zu jeder Zeit die Gesamtmenge der laufenden kleineren Fragen unter den beherrschenden Gesichtspunkt der politisch-diplomatischen Lage Europas stellt, ist gewiß kein Fehler, ja viel eher ein Hauptnerv seiner so überaus erfolgreichen Politik. So konnte man in diesem Frühjahr aus der raschen und energischen Eile, mit welcher der Reichskanzler die Abwickelung des Kulturkampfs und die Durchbringung der kirchenpolitischen Novelle betrieb, mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß dunkle und drohende Wolken am europäischen Himmel waren, vor deren möglichen Ergüssen der Kulturkampf im wesentlichen beseitigt sein sollte. Man muß diese Methode nicht nur anerkennen, man darf sie bewundern. Doch schließt sich an dieselbe eine Kehrseite, die namentlich im Kulturkampf öfter ungünstig gewirkt hat. Der kirchenpolitische Streit ist kein Kampf mit dem Auslande. Freilich meinte man anfangs, gegen die Ultramontanen, also gegen die jenseits der Berge, zu marschieren, bald aber stellten sich die Bischöfe in den Weg, und ihnen nach die Geistlichkeit und die überwältigende Mehrheit der katholischen Bevölkerung. Nichtsdestoweniger fuhr man fort, den Kampf wie einen Streit und Krieg mit dem Auslande zu führen. Frühe schon hat man, wie bereits im ersten Abschnitt betont, dementsprechend die katholischen Remonstranten in heftiger Erregung als „Reichsfeinde“ gebrandmarkt. Es ist schlimm und unter Umständen verhängnisvoll, in einem inneren Streit, der das Volksleben in mächtigen Wogen aufregt, eine solche Taktik einzuschlagen und Fragen der inneren Politik nach Art ausländischer Verwickelungen zu behandeln. Es fehlt hier, wenigstens in der modernen Welt, die ultima ratio, nämlich des Sichtotschlagens, wie im Kriege. Es war ein verhängnisvoller Fehler, dies unter den Hetzereien des Kulturkampfes unbeachtet zu lassen, nicht zu bedenken, daß man

ſich ja zuletzt immer wieder vertragen muß, und zwar als eine Nation, als ein Volk von Brüdern.

So erwünſcht heute nach allen Seiten die gründliche und wirkliche Beſeitigung des Kulturkampfes iſt, ſo bedenklich erſcheinen die Wege, welche die Staatsregierung hierbei bis jetzt eingeſchlagen hat und, wenn die wohl offiziöſe Stimme die wirklichen Abſichten verkündet, weiter in Ausſicht ſtellt. Das Bedenklichſte iſt zweifelsohne ihre Ankündigung, daß auch die weitere Reviſion unſerer kirchenpolitiſchen Geſetzgebung, dasjenige alſo, was an die Stelle der Kulturkampfgeſetze treten wird, aus Verhandlungen mit Rom hervorgehen ſoll. War ſchon die Wiedererrichtung einer preußiſchen Geſandtſchaft am Vatikan in der gegebenen Lage ein zweifelhaftes Vorgehen, ſo wird dieſer Schritt durch die Ankündigung weiteren Konkordierens in Rom bedeutend verſchärft. Wir haben den Kulturkampf von Anfang als ein gefährliches und verkehrtes Beginnen, als ein nationales Mißgeſchick betrachtet. Aber wir glaubten bisher, von ihm neben vielen üblen Folgen wenigſtens einen Vorteil, eine auch für unſer nationales Gemeinweſen nützliche Frucht erwarten zu dürfen. Das Eine nämlich, daß es für alle Zukunft in Preußen und im Deutſchen Reiche nun als Grundſatz feſtſtehe, daß der Staat ſeine Geſetzes-Souveränität forthin wahre, daß es nach allen Seiten nun anerkannt ſei, daß er auch die Grenzlinien zwiſchen Staat und Kirche suo jure feſtzuſtellen habe. Ein Grundſatz, der nicht nur von den älteren preußiſchen Königen ſchon gehandhabt, ſondern in dieſem Jahrhundert in allen modernen Kulturſtaaten ſeine Anerkennung und Verwirklichung gefunden hat, ſelbſt in Öſterreich 1874. So ſehr Rom gegen dieſen, wie gegen alle Grundſätze des modernen Kulturlebens proteſtiert, ſo wenig hat es gezögert, die bezüglichen Geſetzgebungen faktiſch anzuerkennen und ſich ihnen in Hoffnung auf Beſſerung zu fügen. Auch dieſe einzige Frucht des Kulturkampfes, von der man hoffen konnte, daß ſie unter den gemachten Erfahrungen auch in Preußen nun eine bleibende ſein werde, iſt durch das jüngſte Vorgehen der Staatsregierung und durch ihre Ankündigung weiterer Verhandlungen mit Rom völlig ins Schwanken geraten.

Wir ſtehen hier vor einem Punkte von weittragender Bedeutung, auch nach der ſtaatsrechtlichen Seite. Was ſoll es werden mit unſerer Geſetzgebung, auch mit den Prärogativen unſerer parlamentariſchen Vertretungen, wenn die Vorkommniſſe des letzten Frühjahrs ſich auch ferner wiederholen! Man ernennt plötzlich einen römiſch-katholiſchen Biſchof zum Mitglied des Herrenhauſes. Dieſer nimmt als ausgeſprochener päpſtlicher Legat ſeinen Platz ein und beantragt in weſentlichen Punkten die Abänderung der Regierungsvorlage. Unter der nachdrücklichſten Unterſtützung des Reichskanzlers werden die römiſchen Amendements natürlich auch angenommen, ja das Abgeordnetenhaus findet nicht einmal Zeit, die wichtige Vorlage in Kommiſſionsſitzung zu beraten. Man hatte, ſcheint es, keine Ahnung, welche Folgen eine ſolche parlamentariſche Haltung haben könnte. In dem Maße, als man kirchenpolitiſche Fragen, wie ſolche auswärtiger Politik, von Macht zu Macht behandelt, in demſelben Maße muß die Einwirkung der Parlamente faſt zur Nullität herabſinken, am meiſten in Deutſchland. Wir beklagen es nicht, daß in Fragen der auswärtigen Politik unſer Reichstag bis jetzt ohne Macht und Einfluß iſt. So lange wenigſtens, als ein Mann, wie Fürſt Bismarck, die Geſchicke des Deutſchen Reiches lenkt, iſt die parlamentariſche Machtloſigkeit in dieſem Gebiete für uns ſicherlich eher ein Vorteil, als ein Schaden. Aber kirchenpolitiſche Fragen ſind ihrer Natur nach Gegenſtände der inneren Politik, an denen das ganze Volk, mehr oder weniger, ſoweit noch irgendwie kirchlicher Sinn verbreitet iſt, teilnimmt und in ſeiner geſetzlichen Vertretung teilzunehmen Recht und Pflicht hat. Wohin ſollen wir aber kommen, wenn das „Roma locuta est“ im neuen Reiche die höchſte Inſtanz werden ſoll, vor der auch die parlamentariſchen Gewalten ſich ſchweigend verneigen. In der That, difficile est satiram non scribere, wenn man die parlamentariſchen Vorgänge im Mai 1873 und 1874 mit denen des Jahres 1886 vergleicht. Und der Erlös, den all' dieſes Entgegenkommen brachte, war ein ziemlich geringer. Das ganze Zugeſtändnis, welches die Regierung von Rom erhielt, war die Zuſicherung der Anzeigepflicht, die bei

der heutigen Gesamtlage und bei dem mächtigen Vorwalten des ultramontanen Geistes in dem römisch-katholischen Klerus praktisch von geringem Werte und im Grunde mehr eine, wenn auch unter den heutigen Verhältnissen vielleicht noch berechtigte Etikettenfrage ist. Überdies ist der Hauptpunkt, ob die etwaige Ablehnung vonseite des Staates bestimmend sei, und die Bischöfe sich derselben fügen müssen, gar nicht zu klarer Entscheidung gekommen. Bereits haben die rheinischen Bischöfe wenigstens, auf den gesetzlich hier unstatthaften Unterschied von Kantons- und Succursal-Pfarreren sich berufend, auch versucht, die Zusage der Anzeigepflicht für einen großen Teil der Geistlichkeit hinfällig zu machen. Wir geben natürlich zu, daß an gewissen Punkten bei Abwickelung des Kulturkampfes eine Verständigung mit Rom, so im Blick auf die Wiederbesetzung der verwaisten Bistümer, sich empfahl, ja nicht wohl zu umgehen war; wir glauben auch, daß der Bischof von Fulda die Verhandlungen nicht nur geschickt, sondern in wirklich versöhnlichen Geiste geführt hat, daß für einen einzelnen, vielleicht aus Gründen der allgemeineren Politik wirklich drängenden Fall die Anwesenheit eines päpstlichen Legaten im Herrnhause nicht zu streng beurteilt werden darf; aber das eingehende Verhandeln mit der Kurie über Materien staatlicher Gesetzgebung würde mit den Ansprüchen und Überlieferungen des modernen Staates in entschiedenem Widerspruch stehen. Nicht die Aufhebung des Kulturkampfes, auch nicht die unverblümte Anerkennung, daß der Staat in der bezüglichen kirchenpolitischen Gesetzgebung vielfach gründlich fehlgegriffen habe, bildet einen Gang nach Canossa. Wohl aber würde die Festhaltung des jüngst beschrittenen Weges, von Rom sich die Zustimmung im großen wie im einzelnen zu einer neuen kirchenpolitischen Gesetzgebung zu holen, eine unerhörte Demütigung sein, welcher in solcher Weise auch kein größerer katholischer Staat in diesem Jahrhundert sich ausgesetzt hat. Gewiß war es wieder ein Zeugnis, wie klug und kraftvoll der Reichskanzler in diplomatischen Dingen verfährt, daß er über aller Häupter, auch über die der Centrumspartei, hinweg sich direkt mit dem Papste verständigte. Nebenbei auch eine Befriedigung im Blick auf zahl-

loſe Ärgerniſſe, welche jene Partei ihm ſeit Jahren bereitet. Auch hier aber kommt wohl eine mehr perſönliche Seite des die preußiſchen und deutſchen Geſchicke leitenden Staatsmannes mit in Betracht. Wie es ſcheint, hat ſich zwiſchen ihm und dem gegenwärtigen Inhaber des römiſchen Stuhles ein gewiſſes, faſt an Innigkeit ſtreifendes Verhältnis perſönlichen Vertrauens entwickelt. Gewiß ein ſeltener, ja in manchem Betracht erhebender Anblick, den man wohl um ſo mehr würdigen muß, je ſchärfer die Angriffe des Reichskanzlers auf Rom gelautet, je nachdrücklicher er den Widerſpruch Roms gegen die Grundbedingungen des modernen Kulturlebens in der parlamentariſchen Debatte bekämpft hatte. Bei Gelegenheit des Karolinenſtreites fand dieſes Vertrauensverhältnis einen eigentümlichen Ausdruck, der das Erſtaunen der Welt hervorrief, in proteſtantiſchen Kreiſen auch ſchmerzliche Bewegung erzeugte. Aber ſo pſychologiſch anziehend für den unbefangenen Beobachter dieſe verſtändnisvolle Zuneigung zwiſchen zwei ſo hervorragenden und ehrwürdigen Männern, zwiſchen Kanzler und Papſt*), ſein, auch hie und da ſich förderlich erweiſen kann, ſo nahe es dem erſteren liegen mag, auf dieſem möglichſt abgekürzten, jedes Dreinredens ledigen Wege Verſtändigung bezüglich einer neuen kirchenpolitiſchen Geſetzgebung zu ſuchen, ſo verhängnisvoll müßte dieſer Weg werden, wenn die Kurie auf demſelben irgendwie beſtimmend in die uns nötige, neue kirchenpolitiſche Geſetzgebung einzugreifen Gelegenheit fände. Wenn irgendwo, iſt an dieſer Stelle das Mißtrauen, welches in letzter Zeit unter der proteſtantiſchen Bevölkerung ſich auszubreiten beginnt, nicht ungerecht-

*) Soeben wird eine Anſprache veröffentlicht, welche Papſt Leo XIII. an den neu erwählten Biſchof von Limburg gerichtet hat. Dieſelbe iſt nicht nur von wirklich verſöhnlichem, ſondern von wahrhaft evangeliſchem Geiſte getragen. Gegenüber einer ſolchen Kundgebung, welche die Aufmerkſamkeit weiteſter Kreiſe auf ſich ziehen muß, gilt es auch für unſer Centrum und ſein Gefolge, in ganz anderer Weiſe, als bisher, den Beweis zu erbringen, daß auch in ihm der katholiſch-chriſtliche Geiſt ſtärker ſei, als der jeſuitiſch-römiſche, daß es wirklich den Frieden ſuche und nicht den Streit.

fertigt. Im ſtillen hat es ja gewiß vielen innerlich tiefen Eindruck gemacht, daß Rom aus dem Kulturkampfe, offen geredet, als Sieger hervorgegangen iſt. Und bei der durchaus realiſtiſchen Denkweiſe des Reichskanzlers iſt es begreiflich, daß es für ihn viel Anziehendes haben mag, mit einem ſolch' machtvollen Gegner ſich auf guten Fuß zu ſtellen und unmittelbar freundſchaftlich zu verſtändigen. Gegenüber den gemachten Erfahrungen erſcheinen ja die Intereſſen des evangeliſchen Proteſtantismus auch um ſo untergeordneter, da derſelbe nirgends eine für den Staatsmann in Betracht kommende Widerſtandskraft, wenigſtens im modernen Weltleben, bewieſen hat und, wie es ſcheint, überhaupt zu beweiſen vermag; am wenigſten in Deutſchland, wo er unter den kleinlichen Verhältniſſen des Territorialismus nachſeite der äußeren Organiſation ſich ſtets kümmerlich entwickelt hat. Seine principielle Stellung zur Volksgemeinſchaft und zum ſtaatlichen Gemeinweſen hindert ja auch an ſich jede wirkſame Entfaltung hierarchiſcher Gelüſte und Macht. Wir ſind des froh und halten es für keinen Nachteil, wenn die Kirche der Reformation aus ſich ſelbſt genötigt iſt, nicht in hierarchiſchen Anſprüchen, ſondern in den geiſtigen Grundkräften des Evangeliums ihre Stärke zu ſuchen. Aber dieſe ihre Lage wie Aufgabe würde es doch in keiner Weiſe rechtfertigen, die evangeliſche Kirche, der die große Mehrheit des deutſchen Volkes zugehört und die noch einen immerhin ſtattlichen Kirchenkörper darſtellt, mit Ungleichheit oder gar mit Geringſchätzung vonſeite des Staates zu behandeln. Bei der Frage, die hier vorliegt, handelt es ſich aber auch im Grunde gar nicht um irgendwelche Dinge konfeſſionellen Charakters. Es handelt ſich zunächſt um das Anſehen und die Würde, um die Aufrechthaltung der Souveränität des Staates, ſowie dieſelbe im modernen Völkerleben ſich allerorten gleichmäßig herausgebildet hat. Geſetzgebungen, zumal umfaſſenderer Art, wollen aber nicht auf vorübergehende, im Augenblick vielleicht glücklich erſcheinende Umſtände gebaut ſein. Sie bedürfen klarer, der Zeitlage und den Zeitbedürfniſſen entſprechender leitender Grundgedanken, einer ſcharfen, doch wohlwollenden Abſchätzung der verſchiedenen in Betracht

kommenden Kräfte und Intereſſenkreiſe, und dann einer ruhigen und feſten Durchführung. Die Kulturkampf-Geſetzgebung mußte ſcheitern, weil dieſe Grundbedingungen ihr mangelten. Statt abwehrend, war ſie angreifend, ſtatt Berechtigtes und Unberechtigtes ſcharf zu ſcheiden, griff ſie herausfordernd in zweifellos innerkirchliche Dinge ein und brachte ſo die weiteſten Kreiſe in immer offeneren Gegenſatz zur Staatsregierung. Was uns jetzt am Ende des Kulturkampfes alſo not iſt, was wir zu einer neuen, wirklich Befriedigung und Verſöhnung ſchaffenden, kirchenpolitiſchen Geſetzgebung brauchen, iſt nicht eine hohe und überlegene diplomatiſche Kunſt, ſondern klare, der Geſamtlage der Gegenwart entſprechende Grundgedanken, eine ruhige, objektive, verſtändnisvoll die Rechte des Staates entſchieden wahrende, aber den Bedürfniſſen der verſchiedenen Kirchen auch gerecht und verſöhnlich entgegenkommende Grundhaltung. Es mutet einen ſeltſam an, wenn man ſtatt deſſen auf die alten Anſprüche der deutſchen Kirchenhoheit und auf die verſchiedenen Religionsfriedenstraktate des 16. und 17. Jahrhunderts hinweiſt. Leben wir denn noch in den Zeiten des konfeſſionellen Staates? iſt denn das 18. und 19. Jahrhundert in ſeiner kirchenpolitiſchen Entwickelung an Preußen und Deutſchland ſpurlos vorübergegangen? an dem Lande allein, das heute in politiſcher und wohl auch ſocialer Beziehung doch an der Spitze der modernen Kulturwelt ſteht? das mehr wie jeder andere Staat, namentlich in den letzten zwanzig Jahren, ſich in Staat und Geſellſchaft der modernen Ideen bemächtigt hat? Nur in der Kirchenpolitik laſtet auf ihm ein ganz ſeltſamer, ſtets neue Verlegenheiten ſchaffender Anachronismus. Und hat es denn, fragen wir weiter, nicht bereits einen Artikel 15, 16, 18 der preußiſchen Verfaſſung gegeben, der einen wichtigen kirchenpolitiſchen Geſichtspunkt des 19. Jahrhunderts ganz richtig ausgeſprochen hat? Freilich hat man in der Hitze des Kulturkampfes dieſe bedeutungsvollen Artikel „raſch und leichten Herzens“, wie einſt Ollivier Frankreich in den Krieg trieb, formell beſeitigt. Aber wie Geſetze ſich eigentlich nicht willkürlich machen laſſen, ſo laſſen ſie ſich auch nicht willkürlich aufheben. In den Legis-

lationen des Kulturkampfes hat man ersteres genugsam erfahren. Man hat Gesetz auf Gesetz gemacht und die Majestät der Staatsgesetzgebung mit lautester Stimme dabei angerufen, aber die Gesetze ließen sich teils gar nicht durchführen, teils blieben sie, wo dies mit äußerer Gewalt geschah, doch im wesentlichen wirkungslos. Gerade umgekehrt liegt es mit der Aufhebung der bezeichneten Verfassungsparagraphen. Obwohl sie formell aufgehoben und heute nicht mehr rechtskräftig sind, so bestehen sie doch noch, denn sie sind nicht, wie heute viele Konservative und Liberale einmütigen Sinnes behaupten, eine thörichte Frucht des Jahres 1848, sie sprechen vielmehr einen kirchenpolitischen Grundgedanken, der eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts ist, ganz zutreffend aus. Nicht die in jenen Verfassungsartikeln gegebenen feierlichen Erklärungen sind verkehrte, bedauerlich nnd verkehrt war es nur, daß die preußische Regierung zwei Jahrzehnte hindurch es versäumt hat, die für die bezüglichen Artikel der Verfassung notwendigen gesetzlichen Ausführungsbestimmungen verständnisvoll und nachdrücklich in die Hand zu nehmen. Völlig in gleichem Sinne sprach sich Professor Gneist am 4. Mai dieses Jahres im Abgeordnetenhause dahin aus: „Als in der Sturm- und Drangperiode von 1848 unsere konstitutionelle Verfassung entstand, hat man im Sturm und Drang der Zeit wenigstens einen großen Fortschritt erreicht: der Staat zieht sich zurück von jedem Anspruch auf die Einmischung in innerkirchliche Angelegenheiten. Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Und dieser Fortschritt, meine Herren, ist unwiderruflich. Der Satz steht fest, auch schon in unseren Sitten und Lebensanschauungen, mag er ausdrücklich in der Verfassung geschrieben stehen oder nicht." Gneist betont dann noch mit vollem Recht, daß zunächst die „gemischten Angelegenheiten", die ja doch von den innerkirchlichen verschieden seien, durch Staatsgesetzgebung jetzt geordnet werden müßten.

Das Ausgesprochene deutet bereits die Antwort an, die wir auf die Frage: Wie weiter? zu geben haben. Eine kirchenpolitische Gesetzgebung vom Standpunkt einer principiellen scharfen

Trennung von Kirche und Staat hat heute bei uns wenig Sympathie, was um so begreiflicher ist, da wir soeben es ein Jahrzehnt lang mit dem entgegengesetzten Princip, der Herrschaft des Staates über die Kirche, wenn auch mit wenig Glück, versucht haben. Zudem giebt es auch der Leute, die ohne politische und religiöse Voreingenommenheit kirchenpolitisch zu denken vermögen, in Deutschland noch immer sehr wenige. Ein entschiedenes Eintreten des Reichskanzlers auf den Standpunkt der Trennung würde zwar auch diesem bisher viel verlästerten Princip in weiteren Kreisen rasch Anerkennung schaffen. Es ist dazu aber wohl kaum eine Aussicht; und wäre eine solche vorhanden, so müßte, wie oben gesagt, der Hinweis auf die Lage der evangelischen Kirche doch mannigfache ernste Bedenken erwecken, es nun auf diesem Wege mit unserer Kirchenpolitik zu versuchen. Immerhin würden wir einer solchen Lösung noch den Vorzug geben jenem Versuche gegenüber, der heute, als der von der Staatsregierung beabsichtigte, in Aussicht gestellt wird. Den principiellen Fehler des Kulturkampfes festhaltend, der in einem falschen Bilde von der Allmacht des modernen Staates sich aussprach, sucht dieser neuestens empfohlene Weg durch fortgehende Verständigung mit der Kurie über alles und jedes sich vor den im Kulturkampfe empfangenen Schlappen zu schützen. Wir haben auf die Gefahren und Demütigungen, die dieser Weg mit sich führen müßte, bereits hingewiesen, wir wollen hier nur noch betonen, daß derselbe, mit der Zeit wenigstens, in der protestantischen Mehrheit des Volkes eine Verstimmung, einen Unwillen hervorrufen würde, der allmählich doch auch bei der Regierung das Bewußtsein erwecken könnte, die Charybdis habe man zwar vermieden, sei aber in die Strömung der Scylla gefallen.

Was ist denn nun aber der dritte Weg, der heute noch offen steht und nach unserer Überzeugung als der wohl zutreffende sich gegenwärtig empfiehlt? Es ist etwas peinlich und im Grunde auch langweilig, in so wichtigen Fragen sich selbst citieren zu müssen, doch läßt sich das hier und da nicht umgehen. In der zu Anfang des Jahres 1872 erschienenen Schrift: „Staat und

Kirche“ *) haben wir auf Grund einer eingehenden Kritik unſerer kirchlichen und politiſchen Parteien den damals ſeit kurzem gegen die ultramontane Partei eingeleiteten Kampf eingehend beleuchtet. Schon die erſten Anfänge zu dieſem Kampfe fanden wir verhängnisvoll und die Schritte der Regierung unklar und übereilt. Bereits im erſten Abſchnitt haben wir unſer damaliges Urteil angeführt. Wir beſchränkten uns aber nicht auf kritiſche Unterſuchung, ſondern entwickelten auch ein poſitives Programm kirchenpolitiſcher Reform. Die bezügliche Schrift hat ſeinerzeit einiges Aufſehen gemacht; ja, einige Monate ſchien es, als wolle auch die Staatsregierung die in ihr befürworteten Wege beſchreiten. Durch mannigfache Gegenwirkungen wurde dieſes verhindert, und vom Sommer 1872 ab ſetzte unter dem Vorgang des neuen Kultusminiſters die Richtung auf den Kulturkampf voll und breit ein. Wir haben die aufregenden Kämpfe und die bedenklichen Folgen des in dieſem Kampfe verſuchten kirchenpolitiſchen Syſtems inzwiſchen anderthalb Jahrzehnte lang genügend gekoſtet. Von allen Seiten iſt die Fahne des Kulturkampfes heute verlaſſen, und niemand wird ihr in der ſo reichhaltigen Sammlung preußiſcher Trophäen einen dauernden Platz anweiſen. So iſt die kirchenpolitiſche Lage im Grunde genommen heute ziemlich genau dieſelbe wie zu Anfang des Jahres 1872. Nur daß wir inzwiſchen mancherlei lehrreiche Erfahrungen zu machen genötigt wurden, Erfahrungen, denen gegenüber von den entſcheidenden Kreiſen hoffentlich das Wort nicht gilt: „Sie haben nichts gelernt und nichts vergeſſen.“ Nachdem der Kulturkampf geſcheitert und aufgegeben, handelt es ſich auch heute um die Beſchreitung eines neuen Weges in kirchenpolitiſchen Dingen. Nirgends iſt bis jetzt weder vonſeite einzelner, noch von den Parteien, noch von der Regierung ein neues kirchenpolitiſches Programm dargelegt worden. Nur ſo im allgemeinen ſpricht man von „weiterer Reviſion der

*) „Staat und Kirche. Betrachtungen zur Lage Deutſchlands in der Gegenwart.“ Von D. Friedrich Fabri. Dritte Auflage. Gotha bei Friedr. Andr. Perthes, 1872.

Maigesetze", die, wie bereits betont, doch schon zu einem gründlich verstümmelten, nicht mehr restaurierbaren Torso geworden. Auch die offiziösen Andeutungen, welche in jüngster Zeit erfolgt sind, und mit denen wir uns in Vorstehendem bereits beschäftigt haben, werden wohl nur mehr noch als Fühler zu betrachten sein. Um so mehr dürften wir berechtigt, wo nicht verpflichtet sein, auf unsere früheren Darlegungen zurückzugreifen.

Die Grundgedanken, die wir damals vertraten, und zu denen wir noch heute, ja im Blick auf die letzten fünfzehn Jahre mit verstärkter Überzeugung stehen, sind folgende. Nicht angreifend, sondern vorsichtig, doch nachdrücklich abwehrend soll die Haltung des modernen Staates in kirchlichen und kirchenpolitischen Dingen sein. Der Staat hat suo jure, nach eigener Machtvollkommenheit auch die Grenzlinien des Staates und der Kirche festzusetzen. So zweifellos dies in allen modernen, auch katholischen Staaten geübte Recht ihm zukommt, so wesentlich und nötig ist es, daß der Staat bei den bezüglichen Gesetzgebungen sich durchaus objektiv und sachlich halte, daß er mit Wohlwollen die Bedeutung der Kirche für die gesunde Entwickelung unseres Volkslebens anerkenne und ohne jede Parteilichkeit allen Kirchen und Konfessionen zur ungehinderten Bethätigung ihrer Kräfte Raum gewähre. Es muß dabei als Grundsatz streng festgehalten werden, daß er in innerkirchliche Angelegenheiten in keiner Weise sich einmische. Zur Durchführung dieser Grundgedanken empfahlen wir vor Jahren in erster Linie den Erlaß eines „interkonfessionellen Religionsgesetzes", das in seinen allgemeinen Grundzügen auf alle Kirchen und Konfessionen im Sinne freier Religionsübung sich zu erstrecken und die gemischten Angelegenheiten unter Klarstellung der Kompetenzen des Staates und der staatlichen Organe festzustellen habe. Für die dissidentischen Gemeinschaften, welche auf dem Boden des Freikirchentums stehen, keinerlei Bevorrechtung besitzen, vom Staate auch keinerlei besondere Rechte und Dotationen begehren, für diese kleineren Kirchengemeinschaften, die bis jetzt in Deutschland nur eine geringe Ausbreitung gefunden haben, wie auch wohl für die israelitischen Kultusgemeinden, wäre solch ein

interkonfessionelles Religionsgesetz völlig ausreichend; nicht aber, heute wenigstens, gegenüber den zwei bevorrechteten Kirchen, der evangelischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirche. Auf Grund und in Anlehnung an das interkonfessionelle Religionsgesetz würden daher die besonderen Beziehungen des Staates zu diesen beiden Kirchengemeinschaften noch durch besondere Gesetze im einzelnen zu ordnen und festzustellen sein. Es ist klar, daß, so lange die evangelische Kirche noch einen in dem persönlichen Rechtsverhältnis des Summepiskopates des Landesfürsten begründeten staatskirchlichen Charakter trägt, und so lange demgemäß ihre kirchlichen Behörden noch den Charakter königlicher Behörden haben, der der evangelischen Kirche zugewendete Teil solcher Gesetzgebung nicht gleichförmig sein kann, mit den für die katholische Kirche festzustellenden Bestimmungen.

So wie man in einen derartigen Gedankengang entschieden und mit principieller Klarheit eintritt, ergiebt sich aber die Notwendigkeit der Wiederherstellung der aufgehobenen Artikel der preußischen Verfassung mit unaufhaltbarer logischer Notwendigkeit. Aber nun nicht mehr in der Form deklaratorischer Verheißungen über die Freiheit und Selbständigkeit der Kirchen in allen inneren Angelegenheiten, sondern gleichzeitig mit den weiter nötigen gesetzlichen Bestimmungen über den Sinn und die Tragweite der in der Verfassung verbürgten Rechte. Auf solche Weise, gesetzlich und praktisch durchgeführt, sind die zeitweilig aufgehobenen Verfassungsbestimmungen völlig berechtigt, ja für ein geordnetes Staatswesen im 19. Jahrhundert eigentlich unentbehrlich. Mag der Wortlaut bei ihrer Wiederherstellung vielleicht etwas anderes gefaßt werden, die Anerkennung des in ihnen ausgesprochenen Princips ist unerläßlich und unentbehrlich für jede kirchenpolitische Gesetzgebung in unserem Jahrhundert.

Was würde aber der Inhalt eines solchen interkonfessionellen oder allgemeinen Religionsgesetzes sein? Zunächst müßte dasselbe wohl eine allgemeine Erklärung über Freiheit der Kulte, welche nur im Falle einer Störung der öffentlichen Ordnung oder eines Verstoßes gegen die allgemeine Moral Beschränkungen

unterliegt, zu enthalten haben. Sodann Bestimmungen über Erwerbung des Korporationsrechtes, gegen Überschreitungen kirchlicher Disciplinargewalt, über das Oberaufsichtsrecht des Staates zur Wahrung der persönlichen Freiheit im Blick auf Klöster und andere kirchliche Institute, über Schenkungen und Legate zur toten Hand, über die Kennzeichen der Mitgliedschaft und über den Austritt aus den Kirchengemeinschaften, über Gebrauch der Friedhöfe und Glocken, über öffentliche kirchliche Aufzüge u. a. m. Bezüglich der Specialgesetze für die evangelische und katholische Kirche läßt sich Eingehenderes heute schwer aufstellen, da einesteils die allgemeinen Gesichtspunkte der Staatsregierung noch nicht bekannt sind, z. B. ob und wieweit sie bezüglich eines Placet und einer Anzeigepflicht auf die römisch-katholische Kirche zurückgreifen will, und da andernteils die Durchführung einer organischen Verfassung der evangelischen Kirche vorerst nötig wäre. Wie weit diese namentlich inbezug auf den landesherrlichen Summepiskopat greifen würde, läßt sich aber heute gleichfalls nicht übersehen. Jedenfalls würden die bezüglichen Gesetze Bestimmungen über Dotation des Staates für kirchliche Zwecke, über die Erhebung kirchlicher Steuern mit staatlicher Zwangsvollstreckung, über Oberaufsichtsrecht des Staates bezüglich kirchlicher Unterrichts- und Bildungsanstalten und eine Reihe von anderen Gegenständen zu enthalten haben. Auch für die altkatholische Kirchengemeinschaft, über deren Lage und Rechtsstellung heute ein geheimnisvolles Dunkel schwebt, die aber vom Staate anerkannt und dotiert ist, wäre ein Gesetz nötig. Ginge man in bezeichneter Weise gesetzgebend vor, so würde man von selbst zuletzt wohl auch zu dem Grundsatz geführt werden: Jede Kirchengemeinschaft kann, wenn ihre zum Ausdruck des Willens der Gesamtgemeinde genügend legitimierten Organe den Verzicht auf alle ihr vom Staate gewährten Vorrechte erklären, sich auf Grund des interconfessionellen Religionsgesetzes als freie, vom Staate getrennte Kirche konstituieren. Auch die Annahme dieses Grundsatzes würde jede Wiederkehr eines Kulturkampfes beseitigen und wohl auch jeden Widerspruch gegen staatliche Gesetze, die sich in ihrer be-

rechtigten Sphäre halten, verſtummen machen. Fühlt ſich eine bevorrechtete Kirche dennoch beſchwert, ſo kann ſie ſich dem auf eine legitime Weiſe jederzeit entziehen.

Wird aber auf dem bezeichneten Wege eine kirchenpolitiſche Geſetzgebung von einiger Haltbarkeit zuſtande kommen? Wird die römiſch-katholiſche Kirche ſich derſelben fügen? wird dieſelbe verſöhnend wirken? Wird ſie auch für die evangeliſche Kirche anwendbar und förderlich ſein? Wir antworten auf alle dieſe Fragen ohne Zweifel und Bedenken mit Ja. Gewiß wird, wenn eine kirchenpolitiſche Legislation den Grundſatz vornean ſtellt, der Staat habe kraft ſeiner Souveränität die Grenzlinien zwiſchen Kirche und Staat abzuſtecken, von katholiſcher Seite, auch aus der Centrumspartei, vielleicht auch in einer päpſtlichen Bulle, Einſpruch erhoben werden, denn die Anſprüche der Herrſchaft Roms, auch über alle Staaten und Reiche dieſer Welt, ſind nie aufgegeben. Aber jeder derartige Einſpruch iſt durchaus ungefährlich, hat in ſich keine populäre Kraft und geſchieht nur mehr um des Princips willen. Hätte man im Kulturkampf die Anſprüche des Staates genau auf jene Befugniſſe, die in der modernen Welt jedermann ihm zuerkennt, beſchränkt, hätte man nicht angreifend und vielfach mit gewaltſamer Hand in das Innere der katholiſchen Kirche eingegriffen, niemals würde es möglich geweſen ſein, eine ſolche Geſetzgebung zum Scheitern zu bringen und die heutige Lage hervorzurufen. Sowohl von Seite der Geiſtlichen wie des Volkes, ja auch des Centrums, würde die Durchführung eines paſſiven Widerſtandes in ſolchem Falle überhaupt unmöglich geweſen ſein. Auch unſere katholiſchen Mitbrüder, ſo ſehr man ſie auch im Kulturkampfe als Reichsfeinde verklagt hat, ſind viel zu moderne Menſchen, und ich denke im großen und ganzen doch auch noch zu national geſinnt, um gegen eine kirchenpolitiſche Geſetzgebung, die dem Staate giebt, was ihm nach unſerer geſamten Kulturentwickelung im 19. Jahrhundert zukommt und gleichzeitig den Kirchen ihre innere Freiheit gewährleiſtet, ſich mit lebhaftem Widerſtande zu erheben. Und vollends die Führer unſerer Ultramontanen ſind viel zu klug,

um in ein solch gefährliches Abenteuer sich tiefer einzulassen. Oder hat man nicht in allen anderen Staaten, in den katholischen zumal, verwandten Gesetzgebungen, die zum Teil weiter gehen, als wir es wohl befürworten würden, sich bald ruhig gefügt? Und je mehr der Kulturkampf vom katholischen Volke in Preußen doch oft auch als eine lästige und üble Beschwernis empfunden worden ist, desto eher wird man bei einer Gesetzgebung, wie die hier empfohlene, auf die jedenfalls stille und innerlich befriedigte Zustimmung des katholischen Volkes rechnen dürfen. Das aber ist es, was wir zu einer wirklichen Beendigung des Kulturkampfes vor Allem nötig haben. Man bedenke auch, von allen Gesetzgebungen, die die Ära des Kulturkampfes in rascher Folge gezeitigt hat, sind nnr noch diejenigen in ungehinderter und unbeanstandeter Geltung, welche von dem Gesichtspunkt der Scheidung des Staatlichen und Kirchlichen ausgegangen sind, so das Gesetz über den Austritt aus der Kirche, über die Beurkundung des Personenstandes und mehrfache Bestimmungen wegen der Schulaufsicht. Wir halten die hierauf bezüglichen Gesetzesbestimmungen samt der Art ihrer Durchführung in keiner Weise für mustergültig, aber der Umstand, daß sie wenigstens auf einem klaren, der Gegenwart entsprechenden, kirchenpolitischen Princip beruhen, hat dieselben wesentlich unanfechtbar gemacht, während der ganze josephinische Aufbau unserer Kulturkampfgesetze heute in Trümmern liegt.

Doch, man ruft, zwischen Rom und der Staatsgewalt ist kein dauerhafter Friede möglich; die Geschichte bezeugt es seit einem Jahrtausend. Es kommt höchstens zu einem kürzeren oder längeren Waffenstillstand. Wohlan, so nenne man den Frieden, den wir erstreben, eine kirchenpolitische Waffenruhe zwischen Rom und Preußen. Die Politik, auch die Kirchenpolitik sorgt nie für Jahrhunderte. Wir sind alle zufrieden, wenn sie nur auf Jahre und Jahrzehnte den Frieden verbürgt. Widersprüche, Proteste vonseite Roms mögen je und dann immer wieder vorkommen, und päpstliche Bullen mögen die Gottlosigkeit der Welt und ihrer Lenker immer wieder beklagen. Das wird auch unseren Kindern

wenig Sorge und Angſt bereiten. Vor einem zweiten Kulturkampf aber können ſie ſich ſchützen, ſo lange ſie die Lehren des erſten beherzigen. Kein Proteſt von Rom hat für den modernen Staat Gefahr, wenn ſeine eigenen Maßregeln und Geſetze nicht in das innerkirchliche Leben eingreifen und die Inſtinkte, die Gewöhnungen und religiöſen Überzeugungen der katholiſchen Bevölkerung verletzen. Und, wenn man dies beides ſtreng beachtet, ſo wüßten wir nicht, warum der Waffenſtillſtand nicht allmählich wirklich zum Frieden führen ſollte. Päpſtliche Bullen allein werden dann ihn niemals in gefahrdrohender Weiſe zu ſtören vermögen. Und ließen ſich unſere Kinder, auch im Zeitalter wachſender Aufklärung, ihrerſeits eine kirchenpolitiſche Thorheit zu Schulden kommen, nun, ſo müſſen ſie ſich ſelbſt wehren und aus Erfahrung aufs neue klug werden.

Was die evangeliſche Kirche betrifft, ſo iſt anzuerkennen, daß jede prinzipielle kirchenpolitiſche Geſetzgebung angeſichts ihrer noch ſtaatskirchlichen Grundlage zwar nicht unüberſteigliche Hinderniſſe bereiten, wohl aber dieſelbe vor neue Organiſations-Aufgaben ſtellen wird. Aufgaben, die über kurz oder lang doch einmal in Angriff genommen werden müſſen. Davon im folgenden Abſchnitt.

Der Gesetzentwurf zur Ausführung des v. Hammersteinschen Antrages.

Dem preußischen Abgeordnetenhause ist in diesem Frühjahre aus der konservativen Fraktion von Freiherrn v. Hammerstein und Genossen ein Antrag zugegangen, der dahin lautet: „Die Königliche Staatsregierung wolle das Geeignete wahrnehmen, daß bei der Wiedergewährung größerer Freiheit und Selbständigkeit an die römisch-katholische Kirche, auch der evangelischen Kirche ein entsprechend größeres Maß von Freiheit und Selbständigkeit und reichlichere Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse gewährt werden." Bei ruhiger, unparteilicher Betrachtung wird man anerkennen müssen, daß dieser Antrag ein sachliches Bedürfnis im richtigen Augenblicke zum Ausdruck gebracht hat. Die Konsequenzen, welche die Art und Weise, wie der Kulturkampf jetzt beendet wurde, in sich schließt, sowie die Stellung, welche dabei die preußische Staatsregierung zur Kurie und den Bischöfen eingenommen hat, drängen unaufhaltbar zu den Forderungen, welche der v. Hammersteinsche Antrag ausspricht. Auch Dr. Miquel hat im Herrenhause jüngst nachdrücklich anerkannt, „daß die Weise, wie die Staatsregierung mit der römischen Kurie jetzt die Maßregeln zur Beendigung des Kulturkampfes vereinbare, bedeutende Folgen auch für die andere Kirche herbeiführen müsse. Es sei vollkommen natürlich, wenn ein Vorredner sage: gebt ihr der katholischen Kirche solch eine Freiheit, wie könnt ihr die evangelische Kirche in den Ketten und Banden des Staates

laſſen? Das ſei die Gegenforderung, die ſofort kommen werde." In dem v. Hammerſteinſchen Antrag iſt dieſe Gegenforderung denn auch ohne Verzug geſtellt worden. Dieſe Wendung war auch längſt vorauszuſehen. Schon 1875 beim Abſchluß der Synodalordnung für die alten preußiſchen Provinzen ſprach ich aus, daß nun wohl eine Reihe von Jahren die kirchenpolitiſche Erörterung für die evangeliſche Kirche geſchloſſen ſein werde, daß aber in dem Augenblick, wo in nicht allzulanger Zeit der Kulturkampf zu Ende gehe, kirchenpolitiſche Fragen von principieller Bedeutung ſich wieder geltend machen würden, welche auch die evangeliſche Kirche unmittelbar berühren, zur Stellungnahme nötigen, und auch die Verfaſſungsfrage nach gewiſſen Seiten wenigſtens, aufs neue in Anregung bringen würden *). In allen Dingen und Geſchehniſſen des Lebens liegt eine innere Logik, die Menſchen wohl überſehen, auch eine Zeit lang vielleicht aufhalten, aber nimmer auf die Dauer in ihrer Wirkungskraft zurückhalten können.

Auch unſere vorausgegangenen Darlegungen haben wohl bereits genugſam gezeigt, daß ein Antrag, wie der aus der konſervativen Fraktion eingebrachte, gut begründet, ja unbedingt geboten ſei. Selbſt wenn wir von dem Bedürfnis und dem Intereſſe der evangeliſchen Landeskirche zunächſt ganz abſehen, iſt die durch den in Rede ſtehenden Antrag geforderte Thätigkeit der Regierung ſchon im Intereſſe des Staates ſelbſt unmittelbar nahegelegt. Wie will denn die Staatsregierung durch irgendwelche kirchenpolitiſche Geſetzgebung den Kulturkampf beenden, ohne in einem zuſammenhängenden Syſtem nicht nur die ſogenannten gemiſchten Angelegenheiten endlich zu ordnen, ſondern dabei auch die Stellung der evangeliſchen Landeskirche in Mitleidenſchaft zu ziehen? Iſt denn letztere nicht gleichfalls von den Kulturkampf-

*) Vgl. auch die Schrift: „Nach der Generalſynode. Betrachtungen über die Lage der evangeliſchen Landeskirche in Preußen, in Briefen an einen Freund in England." Von D. Friedrich Fabri. Zweite Auflage. Gotha bei Friedr. Andr. Perthes, 1876.

gesetzen wenigstens teilweise mitbetroffen worden? Ist es denn nicht auch im Interesse des Staates, ganz abgesehen von jeder Forderung der Gerechtigkeit und der Parität, daß mit der jetzt wieder eintretenden großen Freiheit und Selbständigkeit der römisch-katholischen Kirche in Preußen auch die evangelische Kirche der gleichen Freiheit und selbständigen Bewegung teilhaftig werde? Es ist doch wohl nachgerade Zeit, daß man mit all den bisherigen kirchenpolitischen Verwirrungen und Unklarheiten einmal gründlich aufräume, die Grenzlinien zwischen Staat und Kirche klar und fest ziehe und den Grundsatz, daß jede Kirche ihre inneren Angelegenheiten in geordneter Weise selbständig verwalte, wirklich zur Ausführung bringe. Eine andere Grundrichtung hat der Wortlaut des v. Hammersteinschen Antrags — von der Dotationsfrage werden wir später reden — nicht, und wir können nur wiederholen, die in dem Antrage gegebene Anregung ist nach unserer Überzeugung nicht nur zeitgemäß, sondern durchaus notwendig.

Um so auffallender, ja unbegreiflicher ist die Haltung, welche die Staatsregierung dem gestellten Antrage entgegengebracht hat. Im Abgeordnetenhause ist derselbe wegen Beschlußunfähigkeit nicht mehr zur Verhandlung gekommen; dagegen hat Herr v. Kleist-Retzow im Herrenhause die Verhandlung desselben durchgesetzt, und die v. Hammersteinsche Resolution wurde mit großer Majorität angenommen. Sowie das Herrenhaus den Beschluß gefaßt hatte, den von v. Kleist-Retzow gestellten Antrag in Verhandlung zu nehmen, verließen die anwesenden Minister und Regierungsbevollmächtigten den Sitzungssaal, und zwar, wie es unwidersprochen in den Zeitungen verlautete, auf Anlaß eines zuvor in dieser Richtung gefaßten Beschlusses des Staatsministeriums. Dieser Vorgang erscheint uns äußerst bedauerlich. Man hat denselben in vielen Blättern als einen „Schlag ins Gesicht der evangelischen Kirche“ bezeichnet. Eine Absicht in dieser Richtung halten wir zwar für ausgeschlossen, aber dies kann doch wenig beruhigen, wenn man dabei unwiderstehlich den Eindruck empfängt, daß in den Kreisen der Regierung das Verständnis für die

kirchenpolitiſche Lage der Gegenwart und die aus ihr ſich ergebenden Aufgaben noch auffallend verdunkelt ſei. Um ſo ſchmerzlicher mußte der Eindruck dieſer Handlungsweiſe in weiten Kreiſen ſein, da in demſelben Augenblick die Verhandlungen mit der Kurie und den Biſchöfen unter der entgegenkommendſten Aufmerkſamkeit und Kourtoiſie vor jedermanns Augen geführt wurden. Niemand würde eine verbindende Stellungnahme der Regierung zu dem ja raſch und unerwartet gekommenen v. Hammerſteinſchen Antrag verlangt oder erwartet haben. Schon die Form der Reſolution machte dies kaum möglich; zudem iſt es immer mißlich, wenn Anträge in der Form des Komparativs, der ja ſtets ein etwas vages und unbeſtimmtes Gepräge an ſich trägt, geſtellt werden. So hatten die Vertreter der Regierung genügend Handhaben zu einer wenigſtens vorläufig ablehnenden Haltung; ja, ſelbſt eine principielle Ablehnung, zu ſo fatalen Schlüſſen ſie auch drängen konnte, wäre jedenfalls minder verletzend geweſen, als die im Herrenhauſe eingehaltene Form. Und hier möchten wir noch ein zweites betonen. Wie die Geſchichte bezeugt, giebt es gegen den Geiſt Roms keine andere wirkſame Waffe als den Geiſt und die Kraft des Evangeliums, gegen den Geiſt des Ultramontanismus keine andere, als den Geiſt des in Freiheit und Gebundenheit an das Evangelium ſich haltenden Proteſtantismus. Die Regierung hat im Kulturkampfe nicht eben gezeigt, daß ſie von dieſer Überzeugung durchdrungen ſei. Man ſollte aber meinen, daß der Ausgang des Kulturkampfes auch nach dieſer Seite etwas nachdenklich machte und die Überzeugung begründete, daß zum „Kampf wider Rom“ kirchenpolitiſche Geſetze allein nicht ausreichen, daß man dazu vor allem des Evangeliums bedürfe; dann aber auch der evangeliſchen Kirche. Soll ſie auch in dieſer Richtung kräftig wirken, ſo muß ſie aber auch frei ſich bewegen können und der Abhängigkeit, in der ſie noch zu den Staatsgewalten ſteht, enthoben werden. Es gilt doppelt, daran zu erinnern, je mehr die Macht der Ideen, auch der des religiöſen Bewußtſeins, in unſerem ſo durch und durch realiſtiſchen Zeitalter zurückgedrängt und von ſelbſtſüchtigem Utilitarismus, von

gesinnungslosem Strebertum und von Anbetung des Erfolges vielfach überwuchert wird. Die Gefahr, die hier liegt, allerdings in unserer gesamten Kulturwelt weit ausgebreitet, erscheint uns auch für Deutschland oft größer, als die der „Feinde ringsum".

Auch in der öffentlichen Meinung, soweit sie wenigstens durch unsere Presse dargestellt wird, war der Eindruck des Antrages ein sehr geteilter. Die große Mehrheit unserer Preßorgane verhielt sich nicht nur abwehrend, sondern denunzierte den aus der konservativen Fraktion eingebrachten Antrag als einen „Anlauf hierarchischer Gelüste", „hochkirchlicher Unduldsamkeit" u. dergl. Auch aus den liberaler gestimmten kirchlichen Kreisen erfuhr derselbe unter dem Vorgange von Professor Beyschlag sofort heftigen Widerspruch*). Es könnte dies unbegreiflich erscheinen, wenn man nur den Wortlaut der Resolution, der, zwar allgemein, doch prinzipiell deutlich und sachlich zutreffend ist, in Betracht zieht. Inzwischen aber hatte über die Motive und Tendenzen des Antrags mancherlei verlautet, was den antiorthodoxen Parteieifer wachzurufen geeignet war. Hofprediger Stöcker hatte, so hieß es, bereits in einer Volksrede den v. Hammersteinschen Antrag angekündigt und befürwortet; die „Kreuzzeitung" und namentlich der „Reichsbote" hatten Kommentare zu demselben gebracht, welche durch die Verhandlungen im Herrenhause im wesentlichen ihre Bestätigung fanden. Vier Punkte traten hierbei zutage. Das Placet des Staatsministeriums sollte bei ordnungsmäßig zustande gekommenen Kirchengesetzen hinfüro wegfallen; an der Ernennung der theologischen Professoren solle der Kirche ein wirksamerer Anteil zuerkannt werden; ebenso den Synoden bei der Besetzung kirchenregimentlicher Ämter; die Stellung der Generalsuperintendenten solle eine einflußreichere, überhaupt eine „hirtenamtliche Arbeitsorganisation mit wirklichen Hirten an der Spitze, in deren Händen die Leitung der Kirche liegt", erstrebt werden. Letzteres war

*) „Die größere Freiheit der evangelischen Kirche nach römischem Muster. Ein Warnungswort an das protestantische Preußen." Von D. Willibald Beyschlag. Halle bei E. Strien, 1886.

wenigſtens ein Punkt, für den der „Reichsbote“ wiederholt nachdrücklich eintrat und als von größter Bedeutung für die Gewinnung größerer Freiheit und Selbſtändigkeit bezeichnete.

Es iſt begreiflich, daß dieſe Enthüllungen geeignet waren, in weiten Kreiſen eine lebhafte Bewegung und ſtarken Widerſpruch hervorzurufen. Ob und wieweit derſelbe begründet ſein mochte, man hätte doch nicht mißkennen ſollen, daß durch den Inhalt, den man der v. Hammerſteinſchen Reſolution gab, die Berechtigung dieſer ſelbſt in ihrer allgemeinen Faſſung nicht widerlegt werden konnte. Man hätte dem entſprechend verſuchen müſſen, dem bezüglichen Antrag einen beſſeren kirchenpolitiſchen Inhalt zu geben. So viel ich ſehe, iſt von keinem der laut ihre Stimme erhebenden Gegner bis jetzt ein Verſuch in dieſer Richtung gemacht worden, und auch diejenigen Gegner des Antrages, die über das Ende des Kulturkampfes und die Nachgiebigkeit der preußiſchen Regierung aufs tiefſte verſtimmt ſind, ſagen kein Wort, wie denn die Stellung der evangeliſchen Landeskirche unter den heute gegebenen Verhältniſſen gegenüber der forthin höchſt freien und ſelbſtändigen Stellung der römiſch-katholiſchen Kirche ſich eigentlich geſtalten ſoll. So iſt die Sachlage heute alſo folgende: ein in ſeinen Grundgedanken völlig zutreffender kirchenpolitiſcher Antrag, eine ungenügende und zweifelhafte Begründung desſelben, in verſchiedenen Parteiorganen darob großes Geſchrei mit den üblichen Übertreibungen und Verdächtigungen, nirgends aber bis jetzt eine klare kirchenpolitiſche Darlegung, welche Schwierigkeiten die geforderte größere Freiheit und Selbſtändigkeit der evangeliſchen Kirche bereiten, welche nicht leichten Aufgaben ſie uns zur Löſung vorlegen würde.

Dieſe ganze Lage iſt echt deutſch, iſt echt deutſch-proteſtantiſch. Seit langen Jahren haben wir es immer wieder erfahren müſſen, daß, ſowie eine kirchenpolitiſche Frage von einiger Bedeutung auftauchte, die politiſchen und kirchlichen Parteien dieſelbe ſofort lediglich unter dem beherrſchenden Geſichtspunkt ihres nächſten Parteiintereſſes behandelten. Was der politiſche, was der kirchliche Gegner dabei Arges im Sinne habe, iſt die erſte Frage, und

wenn man darauf die Antwort sich zurecht gelegt, wird das hundertmal gehörte Register der Anklagen und Verdächtigungen in allen Tonarten gezogen. Rechts wie links ist das die überlieferte Gebarung. Ich habe meiner Schrift: „Staat und Kirche“ seinerzeit das Motto vorgestellt: „Nicht kirchlich — nicht politisch — sondern kirchenpolitisch.“ Auch heute, wo wir doch die fünfzehnjährigen Irrungen des Kulturkampfes durchgekostet haben, wo die Wendung der preußischen Regierung gegenüber Rom allerdings eine bedenkliche, unter Umständen gefährliche Lage für den deutschen Protestantismus zu schaffen droht, sehen wir diesen in der alten planlosen Zerfahrenheit. Wären wir einigermaßen in kirchenpolitischem Denken geschult, so hätte man von der Linie des Protestantenvereins und darüber links noch hinaus durch alle Reihen bis zu dem äußersten Flügel unseres orthodoxen Konservatismus dem von Hammerstein'schen Antrag, als einem zeitgemäßen und berechtigten, Beifall rufen müssen. Hatte nicht auch der Protestantenverein den in demselben ausgesprochenen Grundgedanken jahrelang auf seine Fahne geschrieben? Freilich scheint derselbe sein früheres kirchenpolitisches Programm längst aufgegeben und mit dem Staatskirchentum, wie man behauptet, in Hoffnung besserer Zeiten, sich befreundet zu haben. Haben nicht auch unsere anderen Kirchenparteien das Lied von der Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche bald in lautem, bald in schwächerem Tone gesungen? Und jetzt, wo die Frage in einem wirklich kritischen Augenblicke wieder auf die Tagesordnung tritt, hören wir abermals nur das Getümmel des Parteigeschreies unserer orthodoxen und liberalen kirchlichen Richtungen. Es begegnet uns hier die umgekehrte Erscheinung, wie auf seite der katholischen Kirche. Während in dieser die Freiheit und Selbständigkeit des religiösen Gewissens in Glaubenssachen völlig gebunden und unterdrückt, dagegen der Selbständigkeitstrieb im Verhältnis zum Staate, also in kirchenpolitischen Dingen äußerst entwickelt ist, ist im Protestantismus, wenigstens in Deutschland und im Umfange der Reformation Luthers, der persönliche Freiheitstrieb ganz auf das Gebiet der Lehre und der Disciplin ge-

richtet. Lehrſtreitigkeiten und der Kampf für und wider kirchliche Disciplin durchtönen bis heute das Heerlager des deutſchen Proteſtantismus. Dagegen iſt kirchenpolitiſches Verſtändnis, und der Trieb nach kirchlicher Selbſtändigkeit in ihm bis jetzt äußerſt unentwickelt geblieben. Nur dieſe Eigentümlichkeit ſeiner Entwickelung erklärt auch die Aufnahme, die der v. Hammerſteinſche Antrag gefunden. Im proteſtantiſchen Kleinſtaate war dieſelbe natürlich, ja unvermeidlich. Im paritätiſchen Großſtaate iſt ſie ein bedenkliches Gebrechen, das, wenn es nicht gehoben wird, auf unſere kirchliche und nationale Entwickelung ſchädigend einwirken muß. Der Staat hat keine unmittelbare Waffe gegenüber dem Geiſte des Ultramontanismus, nur das Evangelium bietet ſie. In dem veralteten, kleinlichen, ſtaatskirchlichen Gewand iſt aber die evangeliſche Kirche auf allen Schritten gehemmt und gebunden. Ob man dieſe einfache Wahrheit, die der Verlauf des Kulturkampfes von den Dächern predigt, in unſeren Regierungskreiſen heute genügend erkannt, erſcheint leider noch fraglich. Erſichtlich iſt bis jetzt nur eins. Daß die Staatsregierung mit einer gewiſſen Geringſchätzung auf dieſe proteſtantiſche Zerfahrenheit blickt, daß es auch kein Wunder, wenn ſie ſich ſagte, wie will eine Kirchengemeinſchaft größere Freiheit und Selbſtändigkeit gewinnen und erfolgreich handhaben, in welcher auch auf kirchenpolitiſchem Gebiete keine Spur von Einigkeit zu finden iſt? wo jeder einmal angeregte kirchenpolitiſche Gedanke ſofort nur im Blick auf das nächſte kirchlich-dogmatiſche Parteiintereſſe verhandelt und ausgebeutet wird? In der That liegt hier die größte Schwierigkeit. Freiheit und Selbſtändigkeit einer Kirche hat keinen genügenden Sinn, iſt auch durch geſetzliche Zugeſtändniſſe allein nicht durchzuführen, wenn nicht der Geiſt der Freiheit, der Trieb der Selbſtändigkeit eine die Gemüter bewegende Macht darſtellt. Dazu aber gehört ein unparteiiſcher Sinn, der nicht nur dem Gegner Luft und Licht gönnt, ſondern auch in Fragen, die ihrem Grundweſen nach keinerlei Glaubensinhalt haben, in Fragen der Organiſation, in Fragen der Stellung von Staat und Kirche, auch mit ſonſt gegneriſchen Parteien Hand in Hand zu gehen weiß. Unter ſolchen Ver-

hältniſſen könnte die Staatsregierung die beſten und liberalſten Abſichten für eine freiere und ſelbſtändige Stellung der evangeliſchen Kirche haben und würde doch kaum imſtande ſein, dieſelben wirkſam durchzuführen; der Streit der kirchlichen Parteien ſelbſt müßte ſie bei ſolchem Vorgehen lähmen. In dieſem Augenblick freilich hat ſie ſolche entgegenkommende Abſichten bis jetzt noch nicht bezeugt. Wie die Parteien jede kirchenpolitiſche Anregung alsbald unter den Geſichtspunkt des kirchlichen Parteihaders ſtellen, ſo iſt anderſeits unſere Regierung geneigt und gewohnt, kirchenpolitiſche Anregungen nur wie politiſche Machtfragen anzuſehen und zu behandeln. Es iſt dies ja begreiflich bei der Eigentümlichkeit unſerer heutigen politiſchen Lage. Nichtsdeſtoweniger bleibt auch dies bedauerlich, und wir werden ſchwerlich vom Fleck und zu einem befriedigenden Zuſtande kommen, wenn nicht hier und dort, wenn nicht in allen beteiligten Kreiſen das Verſtändnis erwacht, daß kirchenpolitiſche Fragen weder nach politiſchen, noch kirchlichen Parteigeſichtspunkten, ſondern nach wirklich kirchenpolitiſchen Grundgedanken ruhig und objektiv geprüft und behandelt werden wollen.

Freilich, es giebt Entſchuldigungen für dieſe in vielem Betracht beklagenswerte Lage. Der deutſche Proteſtantismus hat ſich von Haus aus und mit geſchichtlicher Notwendigkeit auf der Grundlage eines büreaukratiſchen Territorialismus in den engen Verhältniſſen der Kleinſtaaterei entwickelt. Wie ſollte da ſich irgendeine Strömung bilden, in welcher der Gedanke einer in allen innerkirchlichen Dingen freien und ſelbſtändigen Bewegung lebendigen Ausdruck fand? Es war in der That kaum möglich. Die politiſch großen Verhältniſſe, in die wir inzwiſchen gekommen, haben uns noch mitten in der Überlieferung der durch jene kleinlichen Zuſtände gewirkten Denkweiſe überraſcht. Inzwiſchen iſt die Verwirrung nur mehr geſtiegen. Schon 1867 habe ich nachzuweiſen verſucht, daß die eigentümlichen kirchlichen Schwierigkeiten, welche ſeit etwa anderthalb Jahrhunderten in Preußen meiſt in der Geſtalt der Unionsfrage, hier und da auch einmal in kleinen und erfolgloſen kirchenpolitiſchen Anläufen immer wieder auftauchten,

in dem Heranwachſen des Königreichs Preußen zum Großſtaate weſentlich ihre Wurzel hatten. Es kam das Jahr 1866, das in ſeinen politiſchen Erfolgen die Großmachtſtellung Preußens für alle Zeiten aufrichtete. Wenn jemals der deutſche Proteſtantismus aus jenem engen und kleinlichen Geiſt, der in den vorhergehenden Jahrhunderten ſich naturgemäß nach der kirchenpolitiſchen Seite in ihm entwickelt hatte, herausgehoben werden ſollte, ſo war dies durch ein beſonnenes und energiſches kirchenpolitiſches Handeln im Jahre 1867 möglich. An Anregungen in dieſer Richtung fehlte es nicht, und die preußiſche Regierung hatte zu dieſer Zeit auch volle Macht zu einer durchgreifenden Aktion. Aber rat- und planlos ließ ſie die gebotene Gelegenheit verſtreichen, half ſich mit allerhand kleinen Kompromiſſen in den neu erworbenen Provinzen, ſtärkte den konfeſſionellen und partikulariſtiſchen Geiſt und ſchuf eine Lage, welche die ohnedies ſchwierigen proteſtantiſchen Kirchenverhältniſſe in Preußen nur noch mehr verwickelt hat. Ob dieſes verhängnisvolle Verſäumnis wieder einzubringen ſein wird, wenigſtens in abſehbaren Zeiten, iſt fraglich. Aber das unterliegt wohl keinem Zweifel, daß heute ein definitiver Übergang über den v. Hammerſtein ſchen Antrag zur Tagesordnung vonſeite der entſcheidenden Kreiſe unſere kirchenpolitiſch verwirrte Lage noch weiter ſteigern würde. Es handelt ſich hier nicht nur um ein Intereſſe der evangeliſchen Kirche, es handelt ſich, wie bereits betont, gleichzeitig um ein ſchwerwiegendes Intereſſe des preußiſchen Staates und damit auch Deutſchlands. Zwar iſt die evangeliſche Kirche in keiner Weiſe in der Lage, eine akute Krankheit, wie der Kulturkampf ſie darſtellte, hervorzurufen, aber auch chroniſche Leiden ſind beſchwerlich, ſelbſt wenn ſie glücklicherweiſe nicht eben tödlicher Natur ſind. Es gilt, endlich einmal die cäſaropapiſtiſchen Neigungen und Gewohnheiten, die der Regierung wie den Parteien noch anhaften und eine Quelle von ſteten Reibungen und Mißſtänden bilden, fahren zu laſſen, reine Bahn zu machen und nach klaren kirchenpolitiſchen Grundgedanken den organiſierten Kirchen volle Freiheit in Ordnung und Verwaltung ihrer innerkirchlichen Angelegenheiten zu geben.

Kehren wir zum v. Hammerſtein'ſchen Antrage zurück. Soeben hat die „Kreuzzeitung“ uns denſelben in der Form eines von Herrn v. Kleiſt-Retzow vornehmlich ausgearbeiteten Geſetzentwurfes gebracht. Damit ſind die Einwendungen, welche ſich in dieſer Angelegenheit gegen die Form der bloßen Reſolution naturgemäß ergaben, beſeitigt, und gleichzeitig iſt die unliebe Notwendigkeit, Äußerungen einzelner Perſonen und Preßorgane als authentiſche Auslegung anzunehmen, entfernt. Als Inhalt des Geſetzentwurfes wird „die Abänderung des Geſetzes vom 3. Juni 1876 und die Dotation der evangeliſchen Kirchen“ bezeichnet. Bekanntlich enthält dies Geſetz die nach den Beſchlüſſen beider Häuſer des Landtags erfolgte Beſtätigung der neuen preußiſchen Synodalordnungen.

Artikel Eins des vorzulegenden Geſetzentwurfes ſpricht aus, daß die landesgeſetzliche Anerkennung, welche durch die Geſetze vom 25. Mai 1874 und vom 3. Juni 1876, rückſichtlich der neu gebildeten Synodalorgane, ausgeſprochen worden iſt, auch die auf kirchengeſetzlichem Wege zuſtande gekommenen Abänderungen derſelben umfaſſen ſoll. Damit iſt der Grundſatz ausgeſprochen, daß dem Staatsminiſterium und den Kammern ein Recht, über weitere Abänderungen der ſynodalen Einrichtungen mit zu entſcheiden, nicht mehr zuſtehen dürfe.

Artikel Zwei verlangt die Aufhebung des Abſatzes 2 von Artikel 13 des Geſetzes vom 3. Juni 1876. Demgemäß ſoll gegenüber einem, von einer Provinzialſynode oder von der Generalſynode beſchloſſenen Geſetz, die Erklärung des Staatsminiſteriums, daß gegen das Geſetz von Staatswegen nichts zu erinnern ſei, vor Einholung der königlichen Sanktion forthin wegfallen.

Artikel Drei fordert die Aufhebung des Abſatzes 3 des Artikels 21 des in Rede ſtehenden Geſetzes. Danach ſollen Veränderungen der bisher üblichen kollegialen Verfaſſung der kirchlichen Verwaltungsbehörden forthin der Genehmigung durch ein Staatsgeſetz nicht mehr bedürfen.

Artikel Vier beantragt in Abſicht auf Abſatz 7 des Artikels 23

des genannten Gesetzes, daß die Mitwirkung der Staatsbehörden bei Besetzung kirchenregimentlicher Ämter und die Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten bei Berufung in kirchenregimentliche Ämter forthin wegfallen soll. Hingegen soll den Staatsbehörden ein Einspruchsrecht gegen die zur Besetzung kirchenregimentlicher Ämter bestimmten Personen zustehen.

Artikel Fünf verlangt die Aufhebung des Artikels 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1876. Demnach soll die Bestimmung, daß die Gesamtsumme der für provinzielle und landeskirchliche Zwecke zu beschließenden Umlagen 4 Prozent der Gesamtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen darf, und daß Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten oder eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben, der Bestätigung durch ein Staatsgesetz bedürfen, — aufgehoben werden. Dagegen soll der Absatz 1 des Artikel 15 nachstehende Fassung erhalten: Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden (§ 14 der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876), und die endgültige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Verteilung der Umlagen auf die Provinzen, bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums. Diese Änderung entfernt aus dem betreffenden Artikel 15 die Worte: bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden; sowie die Schlußworte des Artikels: die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen. Ferner soll der Absatz 2 des Artikels 15, welcher lautet: Die Königliche Verordnung über vorläufige Feststellung (§ 14, Absatz 2) ist von dem Staatsministerium gegenzuzeichnen, aufgehoben werden. Diese letzteren, auf Artikel 15 des Gesetzes sich beziehenden Änderungsvorschläge, werden als untergeordnet und wesentlich formeller Natur bezeichnet werden dürfen.

Unterziehen wir diese in dem von Kleist-Retzowschen Gesetzentwurf beantragten Änderungen einer kurzen Besprechung.

Wie ersichtlich, verfolgt der mitgeteilte Entwurf die Absicht,

die evangeliſche Landeskirche dadurch zu größerer Freiheit und Selbſtändigkeit zu führen, daß man die für einige Fälle noch vorbehaltene Einſprache oder Mitwirkung des Staatsminiſteriums, reſp. des Kultusminiſters, beziehungsweiſe der Kammern, beſeitigt. Am wichtigſten erſcheint in dieſer Beziehung Artikel 1, welcher jede weitere Abänderung der heute zu Recht beſtehenden Synodalordnungen von irgendwelcher Mitwirkung ſtaatlicher Organe befreien und dieſelbe der innerkirchlichen Geſetzgebung anheimgeben will. Dem entſprechend verlangt Artikel 2 die Aufhebung des Placet vonſeite des Staatsminiſteriums, das einem von den Synoden beſchloſſenen Geſetz vorausgehen muß, ehe dasſelbe dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird. Zur Begründung der erſten Forderung, welche jede weitere Mitwirkung ſtaatlicher Organe d. h. des Miniſteriums und der Kammern, bei künftigen Abänderungen der Synodalordnungen beſeitigen und dieſelben nur der innerkirchlichen Geſetzgebung anheimgegeben wiſſen will, wird ungefähr geſagt: Warum nicht? wäre es im kirchlichen wie im ſtaatlichen Intereſſe nicht empfehlenswert, dieſe Frage von den politiſchen Vertretungskörpern fernzuhalten und weitere Abänderungen der Kontrole der Synoden ſelbſt, wie der öffentlichen Meinung zu überlaſſen? Unſere aus den verſchiedenſten Konfeſſionen zuſammengeſetzten Kammern ſind ja doch ein ſehr zweifelhaftes Organ der Mitwirkung in derartigen innerkirchlichen Angelegenheiten, und es ſteht einer politiſchen Vertretung nicht an, ſich zeitweilig in eine Synode, die über Kirchenfragen ſtreitet, zu verwandeln. Man kann ſolchen Erwägungen vollſtändig zuſtimmen und doch der Überzeugung ſein, daß unter den heute gegebenen Verhältniſſen die aufgeſtellte Forderung unausführbar iſt. Würde eine wirkliche Entſtaatlichung der evangeliſchen Kirche in dem ſpäter von uns näher darzulegenden Sinne durchgeführt, ſo wäre der ausgeſprochene Antrag durchaus berechtigt. Da, wie wir noch zeigen werden, jene Vorausſetzung aber gegenwärtig fehlt, ſo iſt auch der bezügliche Antrag unannehmbar. Gegenüber der Forderung, jedes ſtaatliche Placet in Wegfall zu bringen, darf zunächſt wohl daran erinnert werden, daß ein ſolches, auch päpſt-

lichen Erlaſſen gegenüber, in Preußen lange beſtand und noch heute in vielen Staaten, wenigſtens formell, beſteht. Warum unter den gegebenen Verhältniſſen die evangeliſche Kirche in Preußen ein ſolches Placet nicht ohne Beſchwer ſoll tragen können, iſt nicht wohl erſichtlich. Um ſo weniger, da ſelbſt in dem Fall, daß es zu einer Entſtaatlichung der evangeliſchen Kirche käme, und der bisherige landesherrliche Summepiskopat aufgegeben und in ein Schutz- und Pflegeamt des evangeliſchen Landesfürſten verwandelt würde, ein ſtaatsminiſterielles Placet nicht entbehrlich wäre; und zwar um deswillen, damit der König in ſeiner Doppelſtellung als Landesherr und in ſeiner Vertrauensſtellung zur evangeliſchen Kirche, nicht in einen durchaus ferne zu haltenden Zwieſpalt geſtellt werde. Auch in dem angenommenen Falle läge es nicht nur durchaus im unmittelbaren Intereſſe des Staates, ſondern auch des Landesfürſten ſelbſt, wie anderſeits der evangeliſchen Kirche, die Möglichkeit, daß nach Vollzug eines Kirchengeſetzes noch Bedenken vonſeiten des Staatsminiſteriums erhoben würden, unbedingt fernzuhalten. In der gegenwärtigen Lage aber und angeſichts des ſtaatskirchlichen Charakters unſerer Kirchenbehörden, kann im Ernſte von dem Hinwegfall jenes ſtaatlichen Einſpruchrechtes nicht die Rede ſein. Und wozu denn auch? Wir glauben nicht, daß die Anordnung des Placet bisher ſtörend gewirkt hat, oder in Zukunft ſtörend wirken würde. Man betrachte die Dinge nicht theoretiſch, ſondern ſo wie ſie ſind und liegen. Unſere Kirchenbehörden ſind trotz aller Synodalordnungen nach ihrer Zuſammenſetzung wie nach ihrem Rechtsbeſtande noch ganz in den ſtaatlichen Organismus verflochten. Schwerlich iſt bisher der Entwurf eines Kirchengeſetzes von dem Oberkirchenrat der Generalſynode vorgelegt worden, ohne daß von dem erſteren vor allem eine Verſtändigung mit dem Kultusminiſter, die ſachlich ja viel ſchwerwiegender iſt, als das Placet, geſucht wurde. So lange die Stellung der Kirchenbehörden iſt wie heute, wird dies auch wohl ferner der Fall ſein, und es ſchwerlich jemals zu einem Non placet des Staatsminiſteriums kommen. Wie ſollte dies auch ſo leicht eintreten! Iſt es doch möglich, daß, den

unwahrſcheinlichen Fall eines Einſpruchs des Kultusminiſters gegen den Entwurf eines Kirchengeſetzes vorausgeſetzt, derſelbe Kultusminiſter, etwa infolge einer Miniſterkriſe, drei Monate ſpäter zum Präſidenten des Oberkirchenrates ernannt, und dagegen der bisherige Präſident des Oberkirchenrates als Kultusminiſter berufen würde! Bei dieſer Lage, bei dieſer noch beſtehenden Verſchlungenheit der kirchlichen Behörden mit denen des Staates, würde die Aufhebung des Placet, gegen welche, wie gezeigt, gewichtige Gründe ſprechen, auch praktiſch von höchſt geringer Bedeutung ſein.

Auf ſtarken Widerſpruch in den Kammern wie in der Preſſe wird vorausſichtlich Artikel 3 des vorzulegenden Geſetzentwurfes ſtoßen. Nach demſelben ſoll die Beſtimmung, daß Veränderungen der kollegialen Verfaſſung des Evangeliſchen Oberkirchenrates wie der Königlichen Konſiſtorien der Genehmigung durch ein Staatsgeſetz bedürfen, aufgehoben werden. Außer der bei uns herkömmlichen kollegialen Verfaſſung giebt es auf dem Boden der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung nur zwei Möglichkeiten. Die Kirchenbehörden können, wie z. B. allgemein, einige epiſkopal verfaßte Kirchen abgerechnet, in Nordamerika, wie bei den Presbyterianern in Schottland und England u. ſ. w. der Fall, in ſtreng ſynodalem Sinne, als zeitweilig mit der Verwaltung der Kirchenangelegenheiten beauftragte Ausſchüſſe der ſynodalen Körperſchaften gebildet werden. Die zweite Möglichkeit iſt die Herſtellung einer Verfaſſung, in welcher unter beſtimmter Mitwirkung eines bleibenden Kollegiums der geiſtliche Vorſitzende desſelben, mit irgendwie begrenzten biſchöflichen Vorrechten die leitende Stellung einnimmt. Wir werden wohl kaum fehlgreifen, wenn wir annehmen, daß der Geſetzentwurf des Herrn v. Kleiſt-Retzow die erſtere, rein ſynodale Geſtaltung der Kirchenbehörden nicht meint, ſondern die zweite, die epiſkopale Wendung, im Auge hat. Auch dieſe zweite Verfaſſungsform iſt nicht unproteſtantiſch, weder im Princip noch nach geſchichtlicher Entwickelung; wir finden ſie in Skandinavien, wir hatten ſie einigermaßen in Naſſau und Schleswig-Holſtein, wir finden ſie mit einer allerdings bedenklichen,

principiellen Ausprägung in der anglikanischen Kirche und begegnen ihr in ziemlich harmloser Form auch bei den Methodisten und in unserer stillen Brüdergemeinde. So unpopulär in weiten Kreisen eine derartige, wenn auch sehr gemäßigte und beschränkte episkopale Verfassungsbildung heute ist, so kann bei ruhiger Prüfung das Entsprechende der etwaigen Eingliederung eines solchen episkopalen Elementes wohl nur aus Voreingenommenheit principiell bestritten werden. Die Gesamtlage des deutschen Protestantismus ist eine solche, daß wirklich hierarchische Gefahren aus einer derartigen Verfassungsbildung sich sicherlich nicht ergeben würden. Auch wir haben bereits im Jahre 1867 einem genau begrenzten Kirchenamte mit bestimmten bischöflichen Befugnissen das Wort geredet, und wir stehen auch heute noch zu unseren damaligen Ausführungen. Dennoch müssen wir uns bestimmt gegen Artikel 3 des von Kleist-Retzow schen Gesetzentwurfes erklären. Unser Vorschlag stand seinerzeit auf der Voraussetzung einer wirklichen, klar und principiell durchgeführten Entstaatlichung der evangelischen Kirche, auf der Voraussetzung einer Änderung des landesherrlichen Summepiskopates und auf einer starken, im wesentlichen entscheidenden Machtbefugnis der Synoden und der Einzelgemeinden. Nur in solchem Zusammenhange hielten wir auch die Eingliederung eines bestimmt begrenzten bischöflichen Amtes auf dem Boden des deutschen Protestantismus für rätlich und möglich. Alle diese Voraussetzungen fehlen uns aber heute, und auch der Gesetzentwurf des Herrn v. Kleist-Retzow schafft dieselben in keiner Weise. Den Versuch, so unter der Hand etwas bischöfliches in unsere heutigen Kirchenverhältnisse einzuführen, halten wir für entschieden bedenklich, auch des Staubes, den der bezügliche Antrag aufwirbeln wird, kaum wert. Unsere Generalsuperintendenten haben bislang bereits einen weiten und schönen, zu persönlicher hirtenamtlicher Thätigkeit vielfach Raum bietenden Wirkungskreis. Wir sind auch nicht der Meinung des Herrn Professor Beyschlag, daß Männer, wie der ehrwürdige altkatholische Bischof Reinkens, unter ihnen nicht zu finden seien, so sehr wir uns sonst mit der bezüglichen Ausführung desselben begegnen. Er schreibt: „Aller-

dings ‚bischöflich' ist noch nicht notwendig ‚hierarchisch'. Ich für mein Teil erschrecke vor dem Namen und vor dem Gedanken ‚Bischof' nicht, — im Gegenteil, ich habe für denselben von meinen kirchlichen Jugendzeiten her eine Sympathie. Wenn die politischen Verhältnisse unsere Fürsten einmal dahin drängen werden, das Notbischofsamt, das die Lage der Dinge im 16. Jahrhundert ihnen für unsere Kirche aufgedrängt hat, wieder aufzugeben und sich allen Konfessionen gegenüber auf das gleiche jus circa sacra zurückzuziehen, wenn unsere evangelische Kirche, verlassen von der Staatsgewalt, ihrer Vorrechte beraubt, in apostolischer Armut und Schwachheit dastehen wird, dann wird sie, anstatt der haltlos gewordenen Konsistorien, zurückgreifen nach jenem kirchenregimentlichen Amte der persönlichen Führung und Verantwortung, das die Kirche des 2. Jahrhunderts in ähnlicher Lage sich schuf. Und dann werden solche Bischöfe, in altkirchlicher Weise hervorgehend aus der Wahl des christlichen Volkes, getragen von den Kräften des allgemeinen Priestertums, in lebendigen Gemeinden und wahrhaft freien Synoden, und nach dem Gesetze des Herrn ihre Hoheit in der Niedrigkeit, im Dienen suchend, in apostolischer Einfalt und Demut einhergehen wie heute die altkatholischen Bischöfe in Bonn und Bern, und werden vor allen hierarchischen Gelüsten behütet sein. Wenn solche Bischöfe einst kommen, — Gott grüße sie! Aber Bischöfe, wie der Reichsbote sie denkt, Bischöfe, die ihre Gewalt nicht ablenken würden aus der Gemeinde, sondern aus Delegation des Königlichen Kirchenregimentes oder aus einer unmittelbaren göttlichen Institution des ‚Hirtenamts', um mit mehr als konsistorialer Machtvollkommenheit über die Pastoren und Gemeinden zu herrschen, Bischöfe, die sich um den Summepiskopus drängen würden, wie die Hofbischöfe um den Konstantin, oder die römischen Bischöfe um den Papst, — vor denen behüte uns Gott; denn in denen die geborenen Hierarchen *nicht* zu erkennen, würde uns trotz des auf diese Auffassung gelegten Bannspruchs der ‚Dummheit' nicht wohl möglich sein." So Beyschlag. Bis jetzt ist jedenfalls die episkopale Gewalt unserer Generalsuperintendenten nichts weniger als

bedrohlich. Das beleuchtet ſchlagend ein Vorgang aus jüngſter Zeit. Wir würden Anſtand nehmen, ihn mitzuteilen, wäre er nicht bereits längſt in die Öffentlichkeit gedrungen. Die letzte Generalſynode hatte einſtimmig den Beſchluß gefaßt, die Generalſuperintendenten zu erſuchen, ſie möchten einen Hirtenbrief inbetreff der Sonntagsruhe und Sonntagsfeier erlaſſen. Das Sendſchreiben erſchien nicht, denn inzwiſchen war den kirchlichen Oberhirten „von höherer Seite“ der Auftrag geworden, den bezüglichen Beſchluß der Generalſynode „bei Vermeidung von Disciplinarmaßregeln“ nicht auszuführen. Ob etwa eine noch höhere Seite, das Kultusminiſterium, den Oberkirchenrat, oder nur die Beſorgnis, etwas nach Oben Mißliebiges zuzulaſſen, letzteren zu dieſem Vorgehen beſtimmt hat, iſt nicht bekannt geworden. Der Vorfall iſt aber überaus charakteriſtiſch, indem er die Stellung der Generalſynode, der Generalſuperintendenten und des Oberkirchenrates zugleich in ihrer ſtaatskirchlichen Gebundenheit, an welcher die Ausführung des beantragten Geſetzentwurfes im Grunde nichts ändern, nur den Oberkirchenrat nach unten mächtiger machen würde, aufs ſchärfſte kennzeichnet. Wie denn die Dinge heute liegen, wird es gut ſein, ſich darauf zu beſchränken, unſere Generalſuperintendenten vielleicht in der Rangliſte um der Parität willen, etwas zu erhöhen, vor allem aber ihre wirklich kärglich angeſetzten Gehaltsbezüge mit reichlicheren zu vertauſchen. Jedenfalls möchten diejenigen, welche heute das unerfahrene Volk mit den Schreckbildern evangeliſcher Hierarchie beunruhigen, beſſer thun, wenn ſie vorläufig Studien über bureaukratiſch-kirchlichen Abſolutismus und über die mancherlei Mißſtände des Staatskirchentums anſtellten.

Artikel Vier verlangt die Aufhebung der Mitwirkung der Staatsbehörden bei Beſetzung kirchenregimentlicher Ämter und beläßt denſelben nur ein Einſpruchsrecht gegen die zur Beſetzung der kirchenregimentlichen Ämter beſtimmten Perſonen. Auch eine derartige Änderung erſcheint uns unbedenklich, aber auch ohne weitergreifende Bedeutung. Denn im Falle der Annahme dieſer Forderung würde das bisherige Verhältnis nur dahin geändert werden, daß, während bislang der Kultusminiſter wählte und ſich

mit dem Oberkirchenrate verständigte, jetzt letzterer wählen und sich darauf mit dem Kultusminister vereinbaren würde. Da diesem ein Einspruchsrecht bleibt, so wäre die bisherige Übung nicht sachlich, sondern nur formell geändert.

Artikel Fünf verlangt die Aufhebung der Bestimmung, daß eine kirchliche Besteuerung über 4 Prozent der Klassen- und Einkommensteuer der Bestätigung durch ein Staatsgesetz unterliege. Wirklich möchte die im Gesetz vorgesehene Schranke von 4 Prozent zu niedrig gegriffen sein, und da man einmal in den aus freier Wahl hervorgegangenen Synoden kirchliche Vertretungskörper hat, so dürfte man wohl unbedenklich diesen, die ja auch unter der Kontrole der öffentlichen Meinung stehen und es wissen, daß man mit Steuerumlagen vorsichtig sein muß, einen weiteren, vielleicht überhaupt nicht näher begrenzten Spielraum lassen. Da der Austritt aus der Kirche heute jedermann in jedem Augenblicke offen steht, so ist an die Anlegung einer bedenklichen Steuerschraube auf kirchlichem Gebiete nicht zu denken. Kommt es aber zu einer verstärkten Dotation der evangelischen Kirche, so wird auch von selbst das Rückgreifen auf synodale Steuerumlagen sich auf ein Minimum beschränken. Jedenfalls erscheint der in Rede stehende Antrag für jetzt durch praktische Bedürfnisse nicht eben geboten.

Der weitere Zusatz in Artikel Fünf ist wohl lediglich redaktioneller Natur, und nur um der Konsequenz des in dem Gesetzentwurf ausgesprochenen Grundgedankens willen beantragt, die Bestimmung, daß eine „königliche Verordnuug über vorläufige Feststellung des Verteilungsmaßstabes von dem Staatsministerium gegenzuzeichnen sei", (ein wohl kaum vorkommender Fall) aufzuheben.

Überblickt man die Summe der im v. Kleist-Retzowschen Gesetzentwurf aufgestellten Abänderungsanträge, so überkommt einen unwillkürlich eine gewisse Verwunderung, in wie einseitiger Bahn die hier aufgestellten Forderungen sich bewegen, und wie wenig sie einen wirklich principiellen Charakter in der Richtung auf die Entstaatlichung der evangelischen Kirche an sich

tragen. Sie beſchränken ſich lediglich darauf, eine noch beſtehende Mitwirkung des Staatsminiſteriums und in drei Fällen auch der Kammern zu beſeitigen und in einem anderen Falle das Berufungsrecht des Kultusminiſters dem Oberkirchenrate zu übertragen, erſterem dagegen ein Einſpruchsrecht zu belaſſen. Dabei iſt zu betonen, daß bei einigen der geſtellten Anträge, z. B. bezüglich der Kirchenſteuern, eventuell auch des Placet, die Frage bleibt, die heute niemand beantworten kann, wie wird in dieſen Punkten die Staatsregierung ſich in ihren neuen kirchenpolitiſchen Vorlagen gegenüber der römiſch-katholiſchen Kirche ſtellen? Doch davon abgeſehen, werden die Gegner des v. Kleiſt-Retzowſchen Geſetzentwurfes vorausſichtlich ſagen, ja, die Sache ſieht zunächſt ziemlich zahm aus, aber die Folgerungen, die ſich ergeben werden und die man beabſichtigt, ſind zweifelsohne weittragend. Indem man die Kontrole des Staatsminiſteriums und die an einigen Punkten vorbehaltene Mitwirkung der Kammern beſeitigt, gewinnt die gegenwärtige Oberkirchenbehörde ſamt den ihr gefügigen Synoden den weiteſten Spielraum, die Herrſchaft der orthodoxen Richtung nach allen Seiten feſtzuſtellen und eine drückende Parteiherrſchaft allen freieren Richtungen gegenüber durchzuführen. In dieſem Sinne, ſo wird man betonen, iſt der Geſetzentwurf gemeint; er entſpringt viel mehr dogmatiſchen Motiven, als kirchenpolitiſchen Gedanken und Strebungen. Wir können dieſen Einwendungen eine beſtimmte Berechtigung nicht abſprechen. Es iſt nicht nur möglich, es iſt wahrſcheinlich, daß das ganze Vorgehen ſo gedacht iſt. Hofprediger Stöcker wenigſtens hat dieſe Richtung der Bewegung in ſeiner Weiſe klar genug angedeutet, und auch die Rede des Herrn v. Kleiſt-Retzow, bei Gelegenheit der Verhandlung des v. Hammerſteinſchen Antrages im Herrenhauſe, war geeignet, die vorſtehend ausgeſprochenen Einwendungen in etwa wachzurufen. Liegen die Dinge ſo, ſo iſt der Geſetzentwurf, ſo unverfänglich er auf den erſten Blick erſcheinen kann, jedenfalls um ſo ſchärfer zu prüfen.

Nach der Grundſtellung, die wir zu dieſen Fragen einnehmen, unterlaſſen wir es auch hier, auf dogmatiſche Motive und auf

die Gefahren, welche die Gegner dem Gesetzentwurf für unser kirchliches Parteileben entnehmen, näher einzugehen. Es ist das allezeit ein wenig fruchtbares Gebiet, in welchem Übertreibungen und Verdächtigungen, die von den Parteien gegeneinander erhoben werden, ein maßvolles Urteil äußerst erschweren, man auch nach rechts wie links in Gefahr kommt, manchmal mit Gespenstern zu streiten. Wir beschränken uns daher streng auf den kirchenpolitischen Standpunkt. Von diesem aus müssen wir urteilen, daß der von Kleist-Retzowsche Gesetzentwurf durchaus ungenügend, kirchenpolitisch unklar und unter den heute gegebenen Verhältnissen nicht annehmbar sei.

Zur weiteren Begründung dieses Urteils stellen wir einen Gesichtspunkt an die Spitze, der merkwürdigerweise in dem halben Jahre, seit welchem der v. Hammersteinsche Antrag die Gemüter bewegt, soviel wir sehen, noch von keiner Seite ausgesprochen und betont worden ist. Seit Jahren ist man fast allgemein gewohnt, wohl meist im guten Glauben, so zu reden und zu handeln, als wenn die evangelische Kirche in Preußen, seit sie eine Synodalordnung empfangen, eine organisch gegliederte, in der Richtung auf Entstaatlichung sich bewegende Kirchenverfassung besitze. Dies ist in keiner Weise der Fall. Ihre wesentlich bestimmenden Organe, die Kirchenbehörden, vom Oberkirchenrate bis zu den Superintendenten, sind auch heute noch Königliche Behörden und auch der Umstand, daß man unseren Kirchenbehörden, einem Zuge und Bedürfnisse der Zeit folgend, Synodalverbände angliederte, hat in keiner Weise den durchaus staatskirchlichen Charakter der ersteren verändert. Auf der außerordentlichen Generalsynode von 1875 hat man ausdrücklich vonseite des Kirchenregiments betont, daß die Verhandlungen und Veränderungen bezüglich einer Synodalordnung in keiner Weise die rechtliche Stellung, die Befugnisse und den Charakter der bisherigen Kirchenbehörden berühren. Dieser Grundhaltung entsprechend, mußte man auch jedes bestimmte Einwirken der Synoden bei Besetzung kirchenregimentlicher Ämter ablehnen. Zutreffend hat Propst v. d. Goltz, seit 1876 Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, in den „Synodal-

fragen“ (1874) in hier vorliegender Richtung sich also geäußert: „In einem lediglich durch das Vertrauen des Landesherrn bestellten Kirchenregimente, auch wenn es formell von der Staatsregierung unabhängig gestellt wird, können wir kein die kirchlichen Interessen hinreichend vertretendes, mit zulänglichem Mute und freier Bewegung ausgerüstetes Organ der Kirche erblicken. Einer der demütigendsten und verderblichsten Übelstände in unserem preußischen Kirchenwesen ist der Mangel moralischer Autorität, der an den Kirchenbehörden und an der Centralbehörde am meisten haftet. Es ist durchaus ungerecht, wenn die Ursache häufig in den leitenden Personen oder deren sachlicher Richtung gesucht wird, und es ist unrichtig, wenn man den unkirchlichen Zeitgeist anklagt. Die Unpopularität des Oberkirchenrates erstreckt sich auf hohe und niedere, kirchliche und politische Kreise. Die eigentliche Ursache liegt in der Schwäche und Unfertigkeit der kirchlichen Organisation. Höchstens kann den Trägern des Kirchenregiments der Vorwurf gemacht werden, daß sie die ihnen zugemutete halbe und gebundene Stellung so lange getragen haben, ohne unter dem Glanze hervorragender Stellung das volle Bewußtsein davon zu haben. Darin verhält es sich mit dem evangelischen Oberkirchenrat ähnlich, wie mit dem früheren Bundestag in Frankfurt. Vor der katholischen Kirchengewalt haben die Staatsbehörden wie das vom Klerus geleitete Volk Respekt, und die Regierung erweist ihnen auch in den gegen ihre Anmaßungen gerichteten Maßregeln große Ehre. Unsere Kirchenbehörden, wir sprechen es ungern aus, sind bisher durch alle politischen Umgestaltungen unverändert durchgegangen, sie sind in wichtigen die Kirchen betreffenden Entscheidungen nicht gefragt worden, und nach oben wie nach unten, in der Kirche wie außerhalb derselben, ist ihr Einfluß und ihr Ansehen sehr gering. Die gegenwärtige Leitung scheint entschlossen zu sein, diesem Zustande ein Ende zu machen. Aber noch fehlt die klare Rechtsstellung und die lebensfähige Organisation, wie sie jeder die höchste Verantwortlichkeit tragenden Behörde unentbehrlich ist. Dazu bedarf es der mit erheblichen Befugnissen ausgestatteten Synoden neben den Superintendenten,

Konſiſtorien und dem Oberkirchenrat, ja es bedarf auch einer gründlichen Reorganiſation der leitenden Behörden ſelbſt, welche ſie mit der Autorität eines wirklichen Kirchenregiments ausſtattet, ſowohl um in den Schranken der Staatsgeſetze die Rechte und Intereſſen der Kirche den ſtaatlichen Behörden gegenüber vertreten zu können, als auch um den einzelnen und den Gemeinden gegenüber Bekenntnis und Ordnung der Landeskirche gegen ſubjektive Willkür zu ſchützen. Ohne eine ſolche weiterführende Reform wird der ſynodale Apparat allein nicht viel vorwärts bringen. So ſorgfältig die bureaukratiſche Kirchenbehörde zuſammengeſetzt ſein mag, ohne einen organiſchen Zuſammenhang mit der Gemeinde, der ihr mit dem unzweideutigen Charakter einer kirchlichen, nicht ſtaatlichen Inſtitution die moraliſche Autorität giebt, können die dringendſten Lebensfragen der Kirche inbetreff des wirklichen Anſehens der Bekenntniſſe, der Grenzen der Lehrfreiheit, der Reform der Agende, der Herſtellung einer unausführbaren Kirchenzucht u. ſ. w. praktiſch keinen Schritt vorwärts geführt werden."

Ein etwas ſcharfes Urteil; um ſo ſchärfer, da es ſich nicht nur gegen den früheren, ſondern in verſtärktem Maße auch wider den gegenwärtigen Oberkirchenrat wendet. Naturgemäß hatte derſelbe zunächſt die Aufgabe, die nötig gewordenen Synodalordnungen vorzubereiten, was ſeit 1869 geſchehen. Die außerordentliche Generalſynode vervollſtändigte dieſe ſynodalen Organiſationen. Anregungen, mit dieſen nun auch die kirchlichen Behörden bald in organiſche Verbindung zu bringen, wies der Oberkirchenrat zurück. Auch heute iſt derſelbe noch „bureaukratiſche Behörde", und die kirchliche Organiſation ebenſo „unfertig", wie 1874.

Wie kann bei dieſer Lage von einer wirklichen Entſtaatlichung, oder auch nur von „größerer" Freiheit und Selbſtändigkeit der evangeliſchen Kirche die Rede ſein, wenn nicht vor allem der ſtaatskirchliche Charakter der geſamten Kirchenbehörden beſeitigt und eine Änderung desſelben durch eine organiſche Geſetzgebung herbeigeführt wird! Nach dem v. Kleiſt-Retzowſchen Geſetzentwurf werden zwar Staatsminiſterium und

Kammern von jeder weiteren kirchlichen Mitwirkung ausgeſchloſſen, aber alle dadurch gewonnenen Befugniſſe fallen unmittelbar unſeren ſtaatskirchlichen Behörden zu. Dadurch würden leicht bedauerliche, ja auch geradezu bedenkliche Verhältniſſe geſchaffen werden können. Wie ſchon oben bemerkt, ſind unſere Königlichen Kirchenbehörden ganz naturgemäß auch in den Organismus der Staatsverwaltung verſchlungen. Das Beiſpiel von dem Kultusminiſter, der heute ſein Placet verweigert und morgen Präſident des Oberkirchenrates wird, während ſein Vorgänger in dieſer Würde zum Kultusminiſter ſich berufen ſieht, haben wir bereits angeführt. Dies gilt aber durch alle Kirchenbehörden hindurch. Ungefähr die Hälfte der Mitglieder unſerer bureaukratiſch-kollegialen Kirchenbehörden ſind juriſtiſch gebildete Staatsbeamte; die Präſidenten derſelben ſind es gegenwärtig ausſchließlich. Der Juſtitiar am Konſiſtorium begehrt gelegentlich Oberregierungsrat oder auch Oberlandesgerichtsrat zu werden, und auch die Präſidenten verzichten begreiflicherweiſe nicht darauf, im Staatsdienſte noch weitere Carrière zu machen. Dem Oberkirchenrate gehört jederzeit der Oberhofprediger, der im Range höchſtſtehende aller evangeliſchen Geiſtlichen, der naturgemäß in erſter Linie das Gehör des Königs in innerkirchlichen Dingen, namentlich in Perſonalfragen, haben wird, und wohl noch einer oder der andere der Hofprediger, an. Sind dieſelben, wie es wohl faſt immer der Fall ſein wird, Männer von hervorragenderer geiſtiger Bedeutung, ſo kann es kaum anders ſein, als daß ihnen in der Oberkirchenbehörde eine nicht nur einflußreiche, ſondern mehr und minder auch leitende Stellung zufällt. Es heißt aber doch wohl Übermenſchliches verlangen, wenn man den alſo zuſammengeſetzten Kirchenbehörden, deren geiſtliche Mitglieder ob der kärglichen Beſoldungen meiſt auch in einer übermäßigen Anhäufung der verſchiedenſten Ämter ſtehen, neben allen ihren Pflichten auch noch die Pflege der Freiheit und Selbſtändigkeit der evangeliſchen Kirche gegenüber dem Staate zuweiſen will. Den Kirchenbehörden aber und nicht den Synoden würden ganz weſentlich die Befugniſſe, die man heute ſtaatlichen Organen abnehmen möchte, zufallen.

Und wenn auch die Synoden wohl etwas davon abbekommen würden, ſo iſt die ganze Stellung unſerer ſynodalen Körperſchaften bis jetzt doch zu ſchwach, um eventuell irgendein wirkſames Gegengewicht zu bilden. Man betrachte auch hier die wirklichen Zuſtände, nicht nur die theoretiſch feſtgeſtellten Beſtimmungen. Die Generalſynode verſammelt ſich alle ſechs Jahre einmal; kaum läßt man ihr dann drei Wochen Zeit, um eine große Menge von Angelegenheiten raſch zu erledigen. Ihre weit überwiegenden provinzialen Mitglieder ſind vielleicht mit mancherlei Anliegen und Beſchwerniſſen, denen ſie zu Hauſe lauten Ausdruck gegeben, in die Hauptſtadt gekommen. In gehobener Stimmung, werden ſie von den Mitgliedern der in Betracht kommenden Staats- und Kirchenbehörden freundlich empfangen und wohl auch unſchwer freundſchaftlich dahin verſtändigt, daß ihre beſonderen Wünſche zu weit gehen und nicht opportun ſeien. Ehe man unter der Fülle neuer Eindrücke zur Ruhe gekommen, iſt die Generalſynode wieder zu Ende. Hat doch auf der außerordentlichen Generalſynode von 1875 ein Wink des damaligen Finanzminiſters, die Sache ſei inopportun, genügt, um einen in der Vorbereitung begriffenen Antrag auf Erhöhung der Dotation der evangeliſchen Landeskirche fallen zu laſſen. Abgeſehen von der Mitwirkung bei Bewilligung neuer Landeskollekten und der kontrolierenden Einſicht einiger Stiftungsfonds, beſitzt die Generalſynode auch kein eigentliches Geldbewilligungsrecht, und Steuerumlagen für allgemeine Zwecke, die, ſoviel ich weiß, noch nie gemacht worden ſind, ſtehen ihr nur in ſehr beſchränktem Umfange zu. Der Etat der Kirchenbehörden iſt für ſie ohnedies ein verſchloſſenes Buch. So beſtimmt wir der Meinung ſind, daß unſere Synodalordnung einen Fortſchritt in der Organiſation unſerer Kirchenverhältniſſe darſtellt, ſo iſt es doch kaum zu verwundern, daß in manchen Kreiſen die Meinung herrſcht, die Generalſynode ſei bis jetzt mehr eine kirchlich-parlamentariſche Dekoration, als ein Vertretungskörper von Einfluß und Bedeutung. Gemildert wird dieſes jedenfalls übertreibende Urteil im Blick auf den General-Synodalvorſtand und General-Synodalrat. Hier iſt ſchon eher,

als bei der alle sechs Jahre auf kurze Zeit berufenen, aus 200 Mitgliedern bestehenden Generalsynode eine wenigstens bescheidene Mitwirkung von synodaler Seite auch auf die Leitung der Kirche möglich. Doch wird derselbe nur selten berufen, gewöhnlich wohl einmal des Jahres auf einige Tage.

Von Natur stärker ist die Stellung der Provinzialsynoden. Sie versammeln sich alle drei Jahre; sie umfassen ein kleineres, leichter überschaubares Landesgebiet, das meist seit Jahrhunderten in der gleichen politischen und kirchlichen Entwickelung gestanden hat, und dessen Umkreise allmählich mit den politischen Grenzen unserer acht, jetzt neun, alten Provinzen zusammenfielen. Hier sind die Grundelemente der territorialistischen Entwickelung der evangelischen Kirche in Deutschland noch in möglichst naturgemäßer und gesunder Entwickelung vorhanden; während die mehr und mehr auch auf protestantisch-kirchlichem Gebiete sich vollziehende Centralisation in Berlin ein jeder geschichtlichen Grundlage entbehrendes Neugebilde ist, das zu erheblichen Bedenken unmittelbar auffordert. Wir haben vor bald 20 Jahren im Blick auf eine neue kirchliche Verfassungsbildung, im Blick auch auf die Möglichkeit einer einheitlichen Organisation mit den annektierten Provinzen, lebhaft unsere Stimme für kirchliche Decentralisation erhoben. Und mehrere Jahre lang sind infolge dieser Anregung die zahlreichsten Erörterungen über diese Frage geführt worden. Bei der Feststellung der neuen Synodalordnung im Jahre 1875, die in einem kirchenpolitisch sehr ungünstigen Augenblick, auf dem Höhepunkte des Kulturkampfes, sich vollzog, siegte die begreiflicherweise vom Oberkirchenrat und vom Kultusministerium gestützte centralistische Richtung. Wir sprechen der General-Synodalordnung ihre bestimmte Bedeutung und ihren begrenzten Wert gewiß nicht ab, aber praktisch von viel höherer Bedeutung, als die alle sechs Jahre vereinigte Generalsynode, erscheint uns der Umstand, daß mit Einführung der Synodalordnung die Machtbefugnis des Oberkirchenrates und mit ihr die centralistische Grundhaltung der evangelischen Landeskirche in den alten Provinzen beträchtlich gestiegen ist. Auch die Befugnisse der Konsistorien, wie die der

Provinzialſynoden, ſind infolge deſſen herabgedrückt worden. Am wahrnehmbarſten iſt dies wohl in Rheinland und Weſtfalen, wo die presbyteriale und ſynodale Verfaſſung ſeit den Zeiten der Reformation ſich ſtark und lebenskräftig entwickelt hatte. Freilich iſt dies nicht ohne Schuld der weſtlichen Provinzen ſelbſt möglich geworden. Auf der außerordentlichen Generalſynode von 1875 zeigten die Vertreter Rheinlands das größte Entgegenkommen in der Hingabe alter Rechte zu Gunſten der von den Kirchenbehörden vertretenen centraliſtiſchen Richtung. Nur die Weſtfalen verſuchten es, dem Widerſtand entgegenzuſtellen, doch von den Rheinländern verlaſſen, ohne Erfolg.

Bei dieſem Gange der Entwickelung würde das weſentliche Ergebnis einer Durchführung der v. Kleiſt-Retzow ſchen Anträge die weitere Stärkung einer ungeſunden kirchlichen Centraliſation und damit die Steigerung der Machtbefugniſſe des Oberkirchenrates werden. Da wird es an der Stelle ſein, zu fragen, welche rechtlichen Befugniſſe, welche ſachlichen Bedürfniſſe ſprechen hierfür? Der evangeliſche Oberkirchenrat iſt eine königliche Behörde, ſo gut wie die königlichen Konſiſtorien. Er iſt durch Kabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm IV. errichtet mit der zeitweiligen Aufgabe, die evangeliſche Landeskirche in Preußen zu einer neuen, freieren und vom Staate ſelbſtändigen Kirchenverfaſſung überzuleiten. Nichts lag wohl dem Könige ferner, als durch die bezügliche Kabinetsordre und lediglich auf Grund derſelben, den von ihm berufenen Oberkirchenrat, als ſolchen, auf alle Zeiten zu einer dauernden Inſtitution zu machen. Bekanntlich hat Friedrich Wilhelm IV. den Fragen evangeliſcher Kirchenverfaſſung die größte Aufmerkſamkeit, die perſönlich hingebendſte Teilnahme gewidmet. Der landesherrliche Summepiskopat erſchien ihm als eine ebenſo verkehrte, wie unhaltbar gewordene Grundlage. Er war daher nicht nur bereit, den Summepiskopat, den merkwürdigerweiſe auch das preußiſche Landrecht gar nicht kennt, niederzulegen, er hat oftmals ausgeſprochen, er ſehne den Tag herbei, wo ſolches geſchehen könne. Aber wo finde ich, ſo rief er immer wieder, „die rechten Hände“, in die ich denſelben legen kann? Nichts

war seiner innersten Gesinnung mehr zuwiderlaufend, als der Gedanke, die evangelische Kirche Preußens staatskirchlich centralistisch verfaßt zu sehen. Die Provinzialkirchen waren ihm ihrem Umfange nach zu groß, er suchte nach kleineren, in sich selbständigen Kirchenkörpern und verband damit die Idee einer bischöflichen Verfassung. Leider faßte er diese in unprotestantischer Weise und begehrte eine bischöfliche Ordination, etwa im Anschluß an die anglikanische Kirche. Die im ganzen verunglückte Errichtung des evangelischen Bistums in Jerusalem war ein Fühler, ein Versuch in dieser Richtung. So scharf, klar und zutreffend sonst die Grundgedanken des Königs in diesem Gebiete waren, so wurden sie doch durch ungeschichtliche Voraussetzungen und romantische Ideen in ihrem inneren Werte verkümmert; und da der von den edelsten Beweggründen geleitete Monarch ohnedies kein Mann der That war, auch nach keiner Seite zur Ausführung gebracht. Weil der Begriff einer königlichen Kirchenbehörde König Friedrich Wilhelm IV. aufs innerste zuwider war, hat er den von ihm berufenen Oberkirchenrat auch nicht als einen königlichen, sondern als evangelischen Oberkirchenrat bezeichnet. Er würde aber aufs äußerste betroffen sein, wenn er heute sähe, daß jene Verfassungsgestaltung, die er am meisten scheute, die Centralisation in einer bureaukratisch verfaßten Kirchenbehörde, in ihm ihre Verkörperung gefunden hat.

Wenn irgend jemals, ist aber auch heute jenes begierige Suchen des Königs nach den rechten Händen nicht nur begreiflich, sondern auch geschichtlich gerechtfertigt. Wir stehen in einer kirchenpolitischen Entwickelung, in welcher in erster Linie staatliche, in zweiter auch kirchliche Gesichtspunkte auf eine wirkliche Entstaatlichung der evangelischen Kirche drängen. Die von Hammerstein-Kleist-Retzowschen Anträge sind principiell in diesem Blick, wie wir anerkannt haben, völlig berechtigt, aber wo sind die rechten Hände, in welche der Staat die von ihm nun verlangten Rechte nicht nur mit Vertrauen, sondern auch unter gesicherten Rechtsbefugnissen niederlegen kann? Weder unsere Synoden noch unsere königlichen Kirchenbehörden besitzen nach ihrem Ursprung, wie nach

ihrem Rechtsbeſtande, die hierzu nötigen Vorausſetzungen. Der v. Kleiſt-Retzowſche Geſetzentwurf bewegt ſich daher in einem circulus vitiosus und iſt unter den gegebenen Verhältniſſen nicht ausführbar.

An die vorſtehend dargelegten kritiſchen Geſichtspunkte reiht ſich aber noch ein weiteres Bedenken. Die Synodalordnung vom Jahre 1876, deren Abänderung in verſchiedenen Punkten Herr v. Kleiſt-Retzow beantragt, erſtreckt ſich lediglich auf die neun älteren preußiſchen Provinzen. Wie ſoll es aber mit der evangeliſchen Kirche der neuen Provinzen werden? Sie ſind nun ſämtlich auch mit Synodalordnungen ausgeſtattet, und dieſe durch ſpezielle Staatsgeſetze feſtgelegt worden. Es iſt wohl ſelbſtverſtändlich, daß Freiheiten, welche der evangeliſchen Kirche in den neun älteren Provinzen zugeſprochen werden, auch der der neuen Provinzen nicht lange vorenthalten werden können. Wie ſoll dann aber vorgegangen werden? Es handelt ſich da nicht nur für Schleswig-Holſtein-Lauenburg, für Hannover, für Kurheſſen, für Naſſau und die Stadt Frankfurt am Main um je ein eigenes Staatsgeſetz, ſondern um die Neuordnung eines wichtigen Verhältniſſes. Die Kirchenbehörden in den neuen Provinzen haben bekanntlich keinerlei Beziehung zu dem evangeliſchen Oberkirchenrate in Berlin, ſondern ſtehen in letzter Inſtanz auch in innerkirchlichen Angelegenheiten unter dem Kultusminiſter. Wer ſoll, wenn im Sinne der v. Kleiſt-Retzowſchen Vorſchläge die noch beſtehende Einwirkung des Staatsminiſteriums und der Kammern aufgehoben wird, die Stelle des Kultusminiſters für die neuen Provinzialkirchen einnehmen? Wer ſoll, ſo lange der landesherrliche Summepiskopat in bisheriger Weiſe beſteht, die Vertretung der evangeliſchen Kirchenkörper beim Landesherrn und deſſen Beratung in Abſicht auf dieſelben forthin übernehmen? Wie man dies, was ſehr ſchwierig ſein würde, auch ordnen möchte, das Reſultat würde kein anderes ſein, als die Entſtehung einiger freien und ſelbſtändigen Provinzialkirchen. An ſich betrachtet, wäre das nach unſerer oft genug in der Öffentlichkeit vertretenen Überzeugung erfreulich und ein weſentlicher Fortſchritt, würde

aber gegenüber den neun älteren, im Oberkirchenrate centralisierten Provinzen eine noch größere Disharmonie schaffen, als dieselbe leider heute schon vorhanden ist. Man würde endlich nicht verkennen können, daß wohl auch politische Bedenken, angesichts eines solchen letzten Schrittes, gegenüber den neuen Provinzen sich mit Recht würden geltend machen lassen. Nachdem man im Jahre 1867 kurzsichtigerweise es versäumt, mindestens eine kirchliche Annäherung der älteren und neuen Provinzen, zwischen denen heute die kirchliche Absperrung größer ist als vor 1866, einzuleiten, würden die unaufhaltbaren Konsequenzen der v. Kleist-Retzow'schen Anträge die neuen Provinzen kirchlich für alle Zeit isolieren und einen zukünftigen Verband, wie vorsichtig und locker derselbe auch geschlungen werden möge, unmöglich machen. Kirchlich wie national wäre dies gleicherweise zu beklagen.

Endlich ist zu all' dem noch hervorzuheben, daß die Durchführung der im Gesetzentwurf gestellten Anträge den landesherrlichen Summepiskopat weiter beschränken und ganz unter der Hand ihm wesentliche Befugnisse entziehen würde. Das sogenannte oberbischöfliche Amt ist eine Befugnis des evangelischen Landesherrn, als solchen. Indem man jede Mitwirkung des Staats-, resp. Kultusministeriums auch in der Beratung des Landesfürsten gegenüber kirchlichen Angelegenheiten beseitigt, entsteht nicht nur ein ganz neues Rechtsverhältnis, sondern man stellt die Person des Königs auch in die Gefahr einer bedenklichen Kollision. Wie dies oben schon angedeutet, so wird auch im letzten Abschnitt noch ein Blick auf den landesherrlichen Summepiskopat zu werfen sein *).

*) Soeben veröffentlicht die „Kölnische Zeitung" (Nr. 308, 310, 311, 312) eine Reihe von Artikeln: „Der Gesetzentwurf zur Ausführung des Antrages von Hammerstein und die Freiheit der evangelischen Kirche". Derselbe trifft in allen wesentlichen Punkten mit obenstehender Kritik zusammen, und kommt gleichfalls zu dem Resultate, daß der v. Kleist-Retzowsche Gesetzentwurf im Interesse des Staates wie der evangelischen Kirche selbst bedenklich und durchaus unausführbar sei. Mit besonderer Schärfe sucht der Aufsatz nachzuweisen,

So treten denn nach allen Richtungen Schwierigkeiten dem kirchenpolitiſchen Antrag aus der konſervativen Fraktion entgegen, Schwierigkeiten, die heute geradezu als unüberſteiglich bezeichnet werden müſſen. Zwar ſind wir nicht der Meinung, daß dieſelben wirklich für alle Zeiten unüberſteiglich ſein müſſen, aber jedenfalls können ſie nicht durch raſche und einſeitige Anträge, wie die des v. Kleiſt-Retzowſchen Geſetzentwurfs überwunden werden. Dazu wäre eine umfaſſende Vorbereitung nötig, welche die ganze Rechtslage der evangeliſchen Kirche in Preußen in Betracht zöge, ſchwierigen principiellen Fragen, durch welche eine wirkliche Entſtaatlichung der evangeliſchen

---

daß der in Rede ſtehende Geſetzentwurf die Auflöſung des landesherrlichen Summepiskopates unaufhaltbar mit ſich führe. Wenn aber der Verfaſſer, freilich ganz im Vorbeigehen, bemerkt, durch das Geſetz vom 3. Juni 1876 ſeien die Kirchenbehörden „reine Organe des Kirchenregimentes“ geworden, ſo iſt dies eine völlig unzutreffende Behauptung, wie vorſtehend wohl bereits genugſam nachgewieſen iſt. Das in Rede ſtehende Geſetz enthält die Sanktion der mit der außerordentlichen Generalſynode vereinbarten neuen Synodalordnungen. Bezüglich der Kirchenbehörden aber und deren rechtlicher Stellung iſt keinerlei Verhandlung auf der Generalſynode gepflogen, eine ſolche vielmehr principiell abgewieſen worden. So ganz unzuläſſig der Verſuch wäre, mit Hilfe des v. Kleiſt-Retzowſchen Geſetzentwurfes den landesherrlichen Summepiskopat (wenn auch wohl unwillkürlich) unter der Hand zu beſeitigen, ſo wenig können die Königlichen Kirchenbehörden über Nacht ihren ſtaatskirchlichen Charakter verloren haben und zu „reinen Organen des Kirchenregiments“ geworden ſein. Dazu bedürfte es erſt eines neuen, mit der Generalſynode zu vereinbarenden, an die Synodalordnung ſich organiſch anſchließenden, ſowie die weiteren Inſtanzen durchlaufenden kirchlichen Verfaſſungsgeſetzes. Auch der Thatbeſtand widerſpricht, wie wir gezeigt, nach allen Seiten jener Annahme einer plötzlichen Verwandlung. Wäre dieſelbe geſchehen, ſo wäre ſie nicht minder wie die Annahme der v. Kleiſt-Retzowſchen Anträge ein weitreichender Eingriff in das landesherrliche Summepiskopat. Wie wenig die bezügliche Auffaſſung des Verfaſſers zutreffend iſt, ergiebt ſich auch aus folgendem Umſtand. In dieſem Jahre iſt ein Kirchengeſetz, betreffend das „Disciplinarverfahren gegen Geiſtliche und Kirchenbeamte“, erlaſſen worden. Dasſelbe ſchließt die Mitglieder des Oberkirchenrates und der Konſiſtorien ausdrücklich von der Geltung des Geſetzes aus, da dieſelben unter „ſtaatlicher Disciplinargewalt“ ſtehen. —

Kirche hindurchführt, offen ins Angesicht schaute und nach großen Gesichtspunkten dieselben zu lösen versuchte. Ob hierzu die Staatsregierung, ob hierzu unser großer leitender Staatsmann sich entschließen wird, wissen wir nicht. Jedenfalls wohl eher für ein in großem Stile angelegtes kirchenpolitisches System, das zur Entstaatlichung der gesamten evangelischen Kirche in Preußen führte, in Analogie mit den der römisch-katholischen Kirche gemachten und zu machenden Zugeständnissen, als zur Annahme der entweder zu viel oder zu wenig fordernden v. Kleist-Retzowschen Anträge. Jene Aufgabe wäre schwierig, aber auch bedeutungsvoll, und, wie wir glauben, für die Zukunft, für Staat wie Kirche lohnend.

Auch nach der parlamentarischen Seite scheint uns die Durchführung der aus der konservativen Fraktion gestellten Anträge wenig aussichtsvoll zu sein. Zwar hat der Führer des Centrums bereits seine Bereitwilligkeit, Anträge auf größere Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche zu unterstützen, bestimmt zugesagt. Auch dem gegenüber hat man sofort gewarnt. Wir denken mit Unrecht. Jedenfalls gehören wir nicht zu jenen Protestanten, die, so fest wir uns des Unterschiedes und des Gegensatzes zur römisch-katholischen Kirche bewußt sind, jedes von daher kommende Anerbieten mit dem Worte: timeo danaos et dona ferentes, zurückzuweisen für Pflicht achten. Man müßte ja blind sein, um zu verkennen, daß trotz allen Gegensatzes der Protestantismus und der Katholicismus doch auch in der Gegenwart nicht unwesentliche gemeinsame Interessen haben. Wir hoffen auch, daß der heute den letzteren so übermächtig beherrschende ultramontane Geist in kommenden Zeiten wieder einmal einer freieren und milderen Richtung weichen werde; wie ja alles in dieser Welt in stetem Flusse ist. Bei der römisch-katholischen Kirche aber alles ins Üble zu kehren, scheint uns nicht Ausdruck wahrhaft evangelischen Geistes, sondern Zeugnis protestantischer Voreingenommenheit. Wenn nun aber auch das Centrum einmütig und ohne Hintergedanken für den v. Kleist-Retzowschen Gesetzentwurf eintreten würde, so ist damit doch noch kaum eine Majorität gesichert.

Zwar „mit der ſtarken Gegenpartei“ gegen den v. Hammerſteinſchen Antrag innerhalb der konſervativen Fraktion ſcheint es kaum etwas zu ſein. Herr v. Rauchhaupt, „der anerkannte Geſamtführer der konſervativen Fraktion“, hat ſich ſoeben („Halliſche Zeitung“ Nr. 252) über den v. Hammerſteinſchen Antrag ausgeſprochen. Er bedauert natürlich das einſeitige Vorgehen eines Teiles der konſervativen Partei, macht aber, obwohl kirchlich zur ſogenannten evangeliſchen Mittelpartei gehörig, die den v. Hammerſteinſchen Antrag aufs heftigſte befehdet, ſachlich den v. Kleiſt-Retzowſchen Anträgen weit entgegenkommende Zugeſtändniſſe. So iſt v. Rauchhaupt mit der Aufhebung des miniſteriellen Placet ganz einverſtanden; ebenſo iſt er der Meinung daß die etwaige Veränderuug der kollegialen Verfaſſung keines Staatsgeſetzes bedürfen ſolle. Hingegen erſcheint ihm jede Mitwirkung ſynodaler Organe bei Berufung von Kirchenbehörden als ein unſtatthafter, vom Rheine eingeführter, in die Rechte des Summepiskopates übergreifender kirchlicher Parlamentarismus! Es müſſe verhindert werden, „daß der Landesherr als höchſter Träger des Kirchenregimentes, zu einer Scheinexiſtenz herabgewürdigt und das Kirchenregiment zu einem bloß ausführenden Organe der Synoden gemacht werde“. Herr v. Kleiſt-Retzow wird überraſcht ſein, den kirchlichen Parlamentariern, ja dem rheiniſchen kirchlichen Liberalismus ſich hier von einem Fraktionsgenoſſen zugezählt zu ſehen. Bei Gelegenheit der Dotationsfrage ſpricht ſich endlich Herr v. Rauchhaupt lebhaft gegen den erſten Antrag v. Kleiſt-Retzow aus, denn einer Kirche, deren Verfaſſung beliebig geändert werden könne, vermöge man von Seite des Staates die ſo erwünſchte Dotation nicht zu geben. In dieſem erſten Artikel liege auch der Keim zu der ſo höchſt bedenklichen Trennung von Kirche und Staat. Schwerlich wird man dieſe Stellung des Herrn v. Rauchhaupt als eine kirchenpolitiſch klare bezeichnen können, aber man wird zugeſtehen müſſen, daß er wenigſtens mehr als v. Kleiſt-Retzow beſtrebt iſt, die alten kirchlichen Uberlieferungen der konſervativen Partei zu wahren. Immerhin bildet die Haltung v. Rauchhaupts wohl genügend Boden zu einer Verſtändigung

zwiſchen dem rechten und linken Flügel der Konſervativen, und auf eine Spaltung der konſervativen Partei wird alſo von den Gegnern des Antrages wohl kaum zu rechnen ſein. Bei den übrigen Fraktionen freilich wird der Antrag auf lebhaften Widerſpruch ſtoßen. Die freikonſervative wird ſich um ſo weniger für denſelben erwärmen, da ja die Regierung von Anfang an in ſchroffer Ablehnung ſich gegen denſelben gewandt hat. Da auch von den Nationalliberalen, deren Mehrzahl noch von cäſaropapiſtiſchen, im Kulturkampf geſteigerten Inſtinkten und Gewöhnungen beeinflußt wird, für den Antrag wohl nichts zu hoffen iſt, und der Fortſchritt in dieſer Frage von der Heeresfolge des Centrums wohl entbunden bleibt, vor allem, da vorauszuſehen, daß die Regierung dem Geſetzentwurf angeſichts ſeiner in faſt allen Teilen wirklich unausführbaren Forderungen entſchieden entgegentreten werde, ſo iſt, wenn ſich auch im Abgeordnetenhauſe eine knappe Mehrheit finden ſollte, doch wohl keinerlei Ausſicht vorhanden, daß der v. Kleiſt-Retzowſche Entwurf in nächſter Seſſion des Landtages zum Geſetz werde. Wir beklagen dies von unſerem Standpunkte aus in keiner Weiſe, zumal wir der Überzeugung ſind, daß mit der Ablehnung des Geſetzentwurfes die in dem v. Hammerſteinſchen Antrag zutage tretende Bewegung nicht beſeitigt ſein, ſondern nach dem erſten Mißerfolg um ſo kräftiger und in weiteren und richtigeren Bahnen ihrem Ziele zuſtreben wird.

Positive Gegen-Vorschläge.

Wenden wir uns gegenüber dem v. Kleist-Retzowschen Gesetzentwurf positiven Gegen-Vorschlägen zu. Der Grundcharakter derselben ist in den vorhergehenden kritischen Darlegungen bereits angedeutet. Sowohl bei dem v. Hammersteinschen Antrag, wie bei dem denselben ausführenden Gesetzentwurf fehlt ein klares kirchenpolitisches Prinzip. Der Ausdruck: größere Freiheit und Selbständigkeit, deutet nur die Richtung auf einzelne kirchliche Verfassungsänderungen an dieser und jener Stelle an, und der nachgefolgte Gesetzentwurf bestätigt diese Grundhaltung. Will man aber heute wirklich größere Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche, so muß man das Prinzip ihrer Entstaatlichung klar und bestimmt an die Spitze stellen. Diese Entstaatlichung ist, wie wir in früheren Schriften bereits eingehend gezeigt, noch nicht die principielle Trennung von Kirche und Staat, wohl aber ein Übergang in dieser Richtung. Sie ist der Versuch, den staatskirchlichen Charakter von unseren Kirchenverhältnissen abzustreifen, ohne doch die Volkskirche als solche schon aufzugeben. In diesem Blick ist die Entstaatlichung im Grunde auch nichts anderes, als der ernste Versuch, das in Artikel 15 der preußischen Verfassung ausgesprochene Prinzip: „die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig", zur Durchführung zu bringen; also in allen innerkirchlichen Angelegenheiten auch der evangelischen Kirche Selbständigkeit zu ver-

leihen. Wenn man in dieſer Richtung vorgeht, und es ſind, wie wir gezeigt, treibende Gründe vorhanden, dies in der Gegenwart ernſtlich zu verſuchen, ſo iſt der ſachlich wie logiſch gebotene Weg, in erſter Linie die Wiederaufnahme der aufgehobenen Verfaſſungsbeſtimmungen zu verlangen. Hiermit wäre für die ganze Bewegung ein principieller und kirchenpolitiſch klarer Ausgangspunkt gewonnen. Ein Ausgangspunkt, welcher der in Rede ſtehenden Agitation nach den verſchiedenſten Seiten hin günſtige Ausſichten eröffnet. Die Überzeugung, daß die Aufhebung der betreffenden Verfaſſungsartikel bedenklich und übereilt war, hat heute auch unter den politiſchen Parteien mehr und mehr Raum gewonnen. Eine bezeichnende Äußerung in dieſer Richtung haben wir bereits oben angeführt, gleichzeitig aber dargelegt, daß die Wiederherſtellung der bezüglichen Verfaſſungsbeſtimmungen eine umfaſſende kirchenpolitiſche Geſetzgebung erheiſcht. Es wollen nicht nur die ſogenannten gemiſchten Verhältniſſe dann einheitlich geſetzlich geordnet werden, auch gegenüber den noch bevorrechteten Kirchen bedarf es, ſchon im Blick auf deren Dotation und anderes, beſonderer geſetzlicher Feſtſtellungen. Inbezug auf die evangeliſche Kirche erheiſcht ein ſolches Vorgehen vor allem einen wirklich organiſchen Ausbau ihrer Verfaſſung, der, wie wir dargelegt, gerade an den für die Leitung der Kirche entſcheidenden Punkten heute noch durchaus fehlt. Schon in dieſem Blick erſcheint die Annahme des v. Kleiſt-Retzowſchen Gegenentwurfes, wie wir nachgewieſen, von vornherein unmöglich.

Wäre derſelbe durchführbar, ſo würde er, wie wir gezeigt, zweifelsohne nur die Macht des evangeliſchen Oberkirchenrates und damit die Gefahr einer weiteren bureaukratiſchen Centraliſation der evangeliſchen Kirche ſtärken und ſteigern. Wir würden dies für entſchieden ungünſtig und verhängnisvoll betrachten, aber eine Gefahr des Hierarchismus darin noch nicht finden. Herrſchaftsgelüſte ſtecken freilich von Natur in jedem Menſchen, aber die Geſamtlage des deutſchen Proteſtantismus iſt doch nicht derart, um wirklich hierarchiſchen Strebungen irgendwie entgegenzukommen. Und auch die Rechte der Einzelgemeinden, die ſynodalen Ord-

nungen, die wir bereits besitzen, so sehr beide noch eine Erweiterung ihrer Befugnisse bedürfen, erscheinen uns dazu wenigstens heute schon stark genug, um etwaigen hierarchischen Velleitäten erfolgreich die Spitze zu bieten. Diejenigen freilich, welche in jeder kirchlichen Organisation, in jeder, wenn auch noch so maßvollen Teilung und Gliederung der Gewalten sofort den Versuch einer Priesterherrschaft wittern, jede für den Bestand eines kirchlichen Gemeinwesens nötige Disciplin als unprotestantisch abweisen, haben es nicht schwer, ihren Standpunkt der Auflösung der Kirchengemeinschaft wider ihre Gegner mit dem Vorwurf hierarchischer Bestrebungen zu verdecken. Aber von solchem Standpunkte aus ist eine Organisation der Kirche, ist die Durchführung irgendwelchen kirchenpolitischen Grundgedankens überhaupt unmöglich. Dieser Standpunkt ist seiner Natur nach kirchlichen Verfassungsfragen gegenüber lediglich kritisch und daher unproduktiv*).

---

*) Im Gegensatz zum oben Ausgesprochenen hat soeben Dr. Heinrich Benecke in der Schrift: „Die evangelische Hierarchie. Zur Beleuchtung des Antrags Hammerstein-Kleist-Retzow", Halle bei Otto Hendel, sich scharf und schneidig gegen die Gefahr hierarchischer Gelüste in der evangelischen Kirche gewendet. Seine Schrift steht ganz auf dem Boden des modernen liberalen Protestantismus und der dogmatischen Motive, welche diesem zugrunde liegen. Gewiß sagt Dr. Benecke manches Treffende und Beachtenswerte, das aber jedenfalls wirksamer sein würde, wenn er nicht dabei öfter in maßlose Übertreibung verfiele. Einen eigentlich kirchenpolitischen Inhalt hat seine Schrift nicht, und kommt dieselbe daher hier, wo wir es nicht mit Auseinandersetzungen zwischen liberalem und orthodoxem Protestantismus zu thun haben, nicht weiter in Betracht. Von dem v. Hammersteinschen, resp. v. Kleist-Retzowschen Antrag sagt Benecke im Grunde nichts anderes, als: „Die Regierung hatte sich demonstrativ zurückgezogen, einfach weil sie von der ganzen Sache nichts wissen will. Und wer will denn überhaupt etwas von ihr wissen?" Das klingt fast wie jenes Wort: „Glaubt auch einer der Obersten und Pharisäer an ihn? Sondern das Volk, das vom Gesetze nichts weiß, ist verflucht", und murmelt in seiner Thorheit von kirchlicher Selbständigkeit und Freiheit. — Von ganz entgegengesetztem Standpunkt wendet sich J. Pestalozzi in zwei Broschüren („Ein Wort über evangelische Kirche und Staat",

Viel gewichtiger als die heute von den Gegnern in den Vordergrund gestellte Gefahr eines unevangelischen Hierarchismus, erscheint uns der Umstand, daß bei den bis jetzt gegebenen staatskirchlichen Verhältnissen, es unvermeidlich ist, daß die Staatsgewalt auch in kirchlichen Parteifragen mittel- und unmittelbar sich immer wieder geltend macht. Das ist ein Nachteil für unsere kirchliche, ja man wird sagen dürfen, selbst für unsere nationale Entwickelung. Jeder Wechsel im Kultusministerium, wie auch im Oberkirchenrate, wird von den kirchlichen Parteien, sofort und ausschließlich im Blick auf das eigene Parteiinteresse beurteilt und danach ihm Wehe oder Beifall gerufen. Und man vergißt dabei immer wieder, daß die augenblickliche Gunst der Zeitumstände ein zweischneidiges Ding ist. So lange aber unsere Kirchenbehörden staatskirchlich sind, wird diese Beeinflussung nicht abzuhalten sein, und auch unsere Synodalordnungen vermögen dieselbe nicht fernzuhalten. So haben wir im verflossenen Jahrzehnt wiederholt erlebt, daß Untersuchungen, welche wegen Überschreitung der kirchlichen Lehrfreiheit angestrengt wurden, sehr verschieden ausfielen,

---

Kassel bei E. Röttger, und „Die gegenwärtigen Bestrebungen zur Befreiung der evangelischen Kirche in Preußen. Protestantisch beleuchtet." Leipzig bei Rudolf Uhlig) gegen den v. Hammerstein'schen Antrag. Der Verfasser steht auf dem Standpunkt eines durchaus individualistischen Pietismus, und vielem, was er mit religiöser Wärme und Innigkeit auf dieser Grundlage ausspricht, können wir von Herzen zustimmen. Aber so weit seine Darlegungen in das eigentlich kirchenpolitische Gebiet sich einlassen, ist ihnen mit Recht der Vorwurf gemacht worden, daß sie unklar und widerspruchsvoll seien. Der Verfasser mißkennt völlig, daß Kirchenpolitik ein eigentümliches Mittelgebiet der Beziehungen zwischen Kirche und Staat darstellt und unmöglich nach ganz subjektiv-pietistischen Gesichtspunkten beurteilt und behandelt werden kann. Von seinem Standpunkte aus hätte der Verfasser bei einigermaßen logischer Entwickelung entschieden für Trennung von Kirche und Staat eintreten müssen. In diesem Falle würden seine ernsten und wohlgemeinten Ausführungen auch einen kirchenpolitischen Hintergrund gewonnen haben. So wie er sie gegeben hat, sind dieselben, so weit sie Kirchenpolitik streifen, zufällig, unklar, und daher auch ohne praktische Bedeutung inbezug auf die vorliegenden Fragen. —

je nachdem eben die herrschende Strömung im Kultusministerium und im Oberkirchenrat eine verschiedene war. Wollen wir Selbständigkeit der evangelischen Kirche, so wird auch nach dieser Seite eine veränderte Grundstellung gesucht werden müssen. Schon 1872 sprachen wir in dieser Richtung aus: „Es ist aber wohl hohe Zeit, auch in Deutschland dahin zu gelangen, daß weder Orthodoxie noch Rationalismus vom Staate begünstigt oder getragen werde, sondern die kirchlichen Parteien darauf gewiesen sind, mit der ihnen selbst einwohnenden Kraft des Glaubens und der Liebe, mit der Macht freier Überzeugung zu wirken und sich in den Herzen Bahn zu machen. Unsere Kirchenparteien scheinen von dieser Einsicht freilich noch ziemlich weit entfernt; sie spekulieren immer wieder, wie es scheint, auf Hilfe, auf Macht „von oben". Die Haupteinwendung, die, wie wir gezeigt, auch gegen den von der konservativen Fraktion aufgestellten Gesetzentwurf zu erheben ist, liegt eben in dem Bedenken, daß derselbe den staatskirchlichen Charakter unserer Kirchenbehörde völlig übersieht und zugleich das Streben verrät, eine bestimmte kirchliche Richtung, so unter der Hand, auf längere Zeiten zur herrschenden zu machen.

Stellt die auf Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche gerichtete Bewegung, die Forderung der Wiederherstellung des Artikels 15 der preußischen Verfassung an die Spitze und erreicht sie diese Forderung, so ist das weitere kirchenpolitische Vorgehen auf dem Wege der Gesetzgebung damit von selbst bestimmt. Die oben bezeichneten legislatorischen Schritte ergeben sich dann mit unaufhaltbarer Notwendigkeit. Gewiß sind bei ernstlichem Vorgehen in dieser Richtung eine Reihe von schwierigen Aufgaben zu lösen. Am wenigsten schwierig dürfte der Entwurf eines allgemeinen interkonfessionellen Religionsgesetzes sein; auch die besonderen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der römisch-katholischen Kirche werden, sowie ein principiell klarer kirchenpolitischer Ausgangspunkt und eine versöhnliche Stimmung auch vonseite der Kurie vorhanden ist, sich nicht allzu schwer feststellen lassen. Um so mehr Zeit und reifliche Erwägung würde ein

Vorgehen im Sinne der Entstaatlichung der evangelischen Kirche erfordern. Unserem staatskirchlichen Organismus Synoden anzugliedern, war keine Sache von besonderer Schwierigkeit. Heute aber nachzuholen, was damals versäumt wurde, rein kirchliche Oberbehörden zu schaffen, die Synoden wie auch die Einzelgemeinden mit genügenden Machtbefugnissen auszustatten und dem gegenüber auch den Kirchenbehörden den unentbehrlichen Einfluß, die nötige Machtvollkommenheit zu sichern, ist jedenfalls keine leichte Aufgabe und wird auch nicht rasch zur Ausführung zu bringen sein, um so weniger, da ein derartiger Gestaltungsprozeß nicht durchzuführen ist, ohne auch den landesherrlichen Summepiskopat in Mitleidenschaft zu ziehen. Denn in diesem ist der staatskirchliche Charakter unserer Kirchenbehörden wesentlich gegründet. Über diesen Punkt sollte man endlich doch einmal in weiteren Kreisen zur Klarheit kommen. So lange die evangelischen Kirchenbehörden staatskirchlich sind, und sie müssen es sein, so lange der landesherrliche Summepiskopat in seiner bisherigen Rechtsgestaltung besteht, so lange ist die „größere Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche“ ein vielleicht frommer, aber jedenfalls unerfüllbarer Wunsch. Scheut man sich, den Gesichtspunkt der Aufhebung, resp. der Aufgabe des Summepiskopates in seine kirchenpolitischen Bestrebungen mitaufzunehmen, so möchte der ganze Eifer für kirchliche Selbständigkeit eine ziemlich verlorene Liebesmühe sein. Warum sollte es heute aber nicht an der Zeit sein, ebenso ehrerbietig als unbefangen zu untersuchen, ob denn wirklich, um mit D. Beyschlag zu reden, „die Zeitumstände, die seinerzeit gedrängt haben, die evangelischen Fürsten zu ‚Notbischöfen‘ zu machen“, noch irgendwie bestehen, zumal in Preußen? Damals traten die Markgrafen, die Kurfürsten von Brandenburg, das Notbischofsamt an. Von da bis zum König von Preußen, dem Kaiser von Deutschland, scheint uns ein völlig genügender Wechsel der Zeitumstände eingetreten, um die Frage: ist's noch not? ist's noch entsprechend? wenigstens unbefangen zu prüfen. Zwar wird die evangelische Landeskirche, so lange man nicht zur principiellen Trennung von Kirche und Staat vorschreitet,

auch bei einer auf Entstaatlichung gerichteten Verfassungsreform der Mitwirkung des evangelischen Landesfürsten und eines bestimmten Schutz- und Pflegeamtes desselben weder entbehren wollen noch können. Aber ein solches ist an die Aufrechterhaltung des bisherigen landesherrlichen Summepiskopates und seiner eigentümlichen Rechtsstellung nicht gebunden, sondern kann sehr wohl in einer neuen Gestaltung seinen Ausdruck finden. Bereits hat der erhabene Träger der landesherrlichen Kirchengewalt beim Erlaß der kirchlichen Synodalordnung auf eines der erheblichsten Rechte des Summepiskopates verzichtet, indem kirchliche Gesetze forthin nicht mehr durch Königlichen Erlaß, sondern nur unter der in der Synodalordnung festgestellten Mitwirkung kirchlicher Vertretungskörper zustande kommen sollen. Warum soll es ausgeschlossen sein, daß der landesherrliche Summepiskopus aus eigenster freier Entschließung noch einen Schritt weitergehe und auch jene Änderungen, welche ein Verfassungsbau im Sinne der Entstaatlichung der evangelischen Kirche nahe legt, mit Freuden zugestehe? Es wird nur darauf ankommen, daß ein solcher Schritt sich in dem von berufenen Händen zu entwerfenden Verfassungsstatut als ein wohl begründeter, der Kirche förderlicher erweise, und daß gleichzeitig die öffentliche kirchliche Meinung durch eingehende sachliche Erörterung auf denselben vorbereitet werde. Es war König Friedrich Wilhelm IV., der in unserem Zeitalter die Erörterung über den landesherrlichen Summepiskopat zur öffentlichen Verhandlung gestellt und selbst in der allerentschiedensten Weise für die Aufhebung desselben sich ausgesprochen hat. Am entschlossensten hat in neuerer Zeit, d. h. in den siebziger Jahren, Hofprediger Stöcker sich gegen die Fortdauer des landesherrlichen Summepiskopates gewendet, scheint jedoch in den letzten Jahren sich mit unserem Staatskirchentum wieder ziemlich befreundet zu haben. Wie bekannt, haben auch die alten Synoden des Westens, in Rheinland und Westfalen, stets ehrfurchtsvoll, doch bestimmt die Anerkennung des landesherrlichen Summepiskopates, zuletzt noch auf der Synode zu Duisburg 1850, abgelehnt. Später, jedenfalls mit dem Eintritt in die neue

Synodalordnung, haben die rheiniſch-weſtfäliſchen Provinzialkirchen dieſen Widerſpruch, wenigſtens ſtillſchweigend und faktiſch, aufgegeben. Aber auch dieſe Erinnerung und Entwickelung läßt es gewiß nicht unmöglich erſcheinen, daß, wenn der geeignete Zeitpunkt gekommen, und die Verhältniſſe dazu reif geworden, der Träger des landesherrlichen Summepiskopats ſich aus freieſter Selbſtbeſtimmung dazu entſchließen werde, forthin als membrum praecipuum ecclesiae ein Schutz- und Pflegeamt in der evangeliſchen Landeskirche auf Grundlage der von ihm ſanktionierten Verfaſſungsgeſtaltung auszuüben. Gerade die Geſchichte der alten evangeliſchen Synoden in Rheinland und Weſtfalen hat ja den Beleg geliefert, daß ohne Staatskirchentum, auf rein presbyterialſynodaler Grundlage, auch unter deutſchen Verhältniſſen, ein nicht zu großes Gebiet vorausgeſetzt, ſich ein geſundes und wirklich volkstümliches kirchliches Leben entwickeln kann. Und wenn irgendwo, ſo hat ſich ebenſo auch ein geſunder, auf Freiheit und Selbſtändigkeit der evangeliſchen Kirche gerichteter Sinn, eine Frucht wie der Leiden ſo der Arbeiten der Väter, in unſerem Weſten bis heute erhalten. Auch dieſe Thatſachen zeigen deutlich die Grundrichtung, in welcher die weitere Verfaſſungsreform der evangeliſchen Kirche auch in der Gegenwart ſich zu bewegen haben wird: Möglichſte kirchliche Decentraliſation, Stärkung der presbyterialen und ſynodalen Befugniſſe, Beſchränkung der Einheitsmomente auf das unter den heute gegebenen Verhältniſſen Nötige.

Wir ſprechen hier nur in kurzen Andeutungen aus, was wir bereits im Jahre 1867 in mehreren Schriften eingehend begründet haben*). Sie haben eine zahlreiche Litteratur ſeinerzeit

*) „Die politiſche Lage und die Zukunft der evangeliſchen Kirche in Deutſchland. Gedanken zur kirchlichen Verfaſſungsfrage.“ Dritte Auflage, 1867. Im Anſchluß hieran, Replik auf die zahlreichen Beſprechungen: „Die Unions- und Verfaſſungsfrage. Ein Wort zur Abwehr und Verſtändigung“, 1867. Dann: „Kirchenpolitiſches Credo. In einem Worte der Abwehr an den Verfaſſer der Schrift: ‚Moderne Kirchenbaupläne‘“, 1872. Ferner, beſonders den Summepiskopat behandelnd: „Gedanken zur be-

hervorgerufen. Ich glaube schon damals genügend nachgewiesen zu haben, daß ohne einen prinzipiell klaren, organischen Verfassungsbau der staatskirchliche Charakter der evangelischen Kirche nicht beseitigt werden kann, und die bloße Einschiebung von Synodalkörpern eine zweischiedige, disparate, auf die Dauer unhaltbare Organisation sein würde. Auch Nitzsch und die anderen älteren rheinischen Kirchenmänner haben dies ihrer Zeit nachdrücklich betont. Man hat inzwischen für ganz Preußen diesen Versuch gemacht. In dem Augenblick aber, wo eine kirchenpolitisch bedeutsame Wendung heute eingetreten ist, und auch in der evangelischen Kirche ihren eigentümlichen Widerhall gefunden hat, tritt auch sofort das Ungenügende der inzwischen versuchten Organisation unmittelbar, ja unwillkürlich zutage. Die heutige Bewegung ist zwar nicht aus den principiellen Gesichtspunkten, die wir vertreten, entsprungen. Sie nimmt von dem ganz allgemeinen Gedanken einer größeren Selbständigkeit und Freiheit der evangelischen Kirche ihren Ausgangspunkt und glaubt bis jetzt in der Beseitigung jeder Mitwirkung des Staatsministeriums und der Kammern in kirchlichen Dingen ihren Zielpunkt gefunden zu haben, ihre Wünsche erfüllt zu sehen. Man wird erfahren, daß dies nicht möglich; und wir meinen nachgewiesen zu haben, daß auf dem beschrittenen Wege unübersteigliche Hindernisse sich entgegenstellen werden. Sie werden sich nur überwinden lassen, wenn man einen Schritt weiter geht und zu dem Verlangen fortschreitet, durch Entstaatlichung der evangelischen Kirche ihren staatskirchlichen Charakter überhaupt aufzugeben. Es ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, daß die begonnene Bewegung sich wieder verlaufe. Entwickelt sie sich weiter, erstarkt sie, so wird der thatsächliche Gang der Dinge auf Grund einer unabwendbaren logischen Notwendigkeit in die Richtung der von uns vertretenen Grundgedanken drängen. Um so mehr dürfen wir auf die vor bald zwanzig Jahren über diese

---

vorstehenden Generalsynode", 1874. Und endlich: „Nach der Generalsynode. In Briefen an einen Freund in England" Zweite Auflage 1876. Sämtlich bei Friedr. Andr. Perthes in Gotha erschienen.

Fragen gepflogenen, eingehenden Erörterungen verweisen. Das von uns damals aufgestellte Programm ist auch bis heute der einzige Versuch, eine wirklich organische Verfassungsreform der evangelischen Kirche im Zusammenhange, und zugleich im Blick auf die politische und nationale Entwickelung Deutschlands aufzustellen. So bestimmt wir zu den Grundgedanken desselben auch gegenwärtig noch stehen, so erkennen wir natürlich an, daß heute manches im einzelnen sich anders gestalten würde, als wir damals in Vorschlag gebracht. Namentlich wird das Moment der Einheit, nachdem wir bereits seit einem Jahrzehnt eine Generalsynode haben, etwas stärker zu greifen sein, als wir vordem befürwortet. Aber die Grundgedanken werden, sowie man wirklich den staatskirchlichen Charakter unserer evangelischen Kirche beseitigen will, sich von selbst als zur Verwirklichung geboten empfehlen, wo nicht aufdrängen.

Das Programm, das wir dem v. Kleist-Retzowschen Gesetzentwurf entgegenstellen, lautet daher: Wiederaufnahme des Artikels 15 in die preußische Verfassung, Anbahnung einer Umgestaltung des landesherrlichen Summepiskopates, möglichste Decentralisation der evangelischen Landeskirche. Würde dieses Programm verwirklicht, so wären die v. Kleist-Retzowschen Anträge, von selbst, soweit überhaupt möglich, erfüllt, und mehr als diese, denn es wäre dann auf Grund ihrer Entstaatlichung wirklich die Selbständigkeit der evangelischen Kirche in allen inneren Angelegenheiten erreicht.

Es übrigt uns noch, drei Punkte kurz zu besprechen. Die beiden ersten derselben fanden in dem aus der konservativen Fraktion hervorgegangenen Gesetzentwurf unmittelbar keine Stelle, haben aber seit längerer Zeit die kirchlichen Kreise immer wieder beschäftigt; heute in erhöhtem Maße. Wir meinen die Mitwirkung der Synodalvorstände bei der Besetzung der kirchenregimentlichen Ämter und der theologischen Professuren. Die bisherigen Bestimmungen ordnen bei Besetzung kirchenregimentlicher Ämter ein Zusammenwirken des evangelischen Oberkirchenrates

mit dem Minister für die geistlichen Angelegenheiten an. Der Gesetzentwurf will diese Mitwirkung vonseite des Staatsministers beseitigen, beziehungsweise in ein Einspruchsrecht desselben verwandeln, dagegen soll der Antrag der letzten Generalsynode in Kraft treten, „daß der Generalsynodal-Vorstand bei der Besetzung der kirchenregimentlichen Ämter im evangelischen Oberkirchenrat und in den Konsistorien in Mitwirkung trete." Wir haben schon oben gezeigt, daß das Bestehen eines Einspruchsrechtes an der bisherigen Mitwirkung des Ministers wenig ändern würde; um so unbedenklicher könnte man, wie es scheint, die auf Mitwirkung der Synodalverbände gerichteten Anträge erfüllen. Von allen Seiten, auch von den liberaleren Richtungen, ist diese Mitwirkung immer wieder verlangt worden. So hat sich Professor Beyschlag dem bezüglichen Antrage wiederholt sympathisch ausgesprochen, und auch Propst v. d. Goltz in den von ihm früher herausgegebenen „Synodalfragen" sich in gleichem Sinne geäußert. Am entschiedensten ist der siebente deutsche Protestantentag in dieser Richtung vorgegangen, indem er verlangte, daß der Landessynode „ein entscheidender Einfluß" auf die Zusammensetzung der obersten Kirchenbehörde zu sichern sei. Allerdings ist diese Forderung im Zusammenhang mit anderen gestellt, welche überhaupt die Entstaatlichung der evangelischen Landeskirche voraussetzen. „Wir verlangen", so heißt es in der von dieser Versammlung angenommenen Resolution zwölf „für die protestantische Kirche eine selbständige Gestaltung mit Beseitigung aller büreaukratischen Leitung oder Einmischung der Staatsbehörden in die inneren Angelegenheiten derselben." Dementsprechend sprach auch Resolution neun aus: „Das Recht der kirchlichen Gesetzgebung steht der Landessynode in Verbindung mit dem Kirchenregiment zu." Im Anschluß daran erklärte die Versammlung weiter, „daß die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde, welche das Kirchenregiment ausübt, der Landessynode verantwortlich sein sollen," Wie ersichtlich, bewegen diese Forderungen sich völlig auf dem prinzipiellen Standpunkt einer Entstaatlichung der evangelischen Kirche mit Vorwalten des presbyterial-synodalen Elementes. Nach unserer

Überzeugung sind dieselben richtiger und konsequenter gedacht, als der v. Kleist-Retzowsche Gesetzentwurf. In neueren Zeiten hat der Protestantenverein freilich eine sichtliche Schwenkung gemacht und sich, wie es scheint, mit dem büreaukratischen Staatskirchentum wieder mehr befreundet. Hoffentlich ist er nicht zu dem Grundsatz weiter geschritten: die Synoden sind uns nur dann genehm und sollen nur dann entscheidende Befugnisse besitzen, wenn wir auf denselben die Majorität haben, sonst treiben wir lieber kirchliche Obstruktionspolitik, d. h. bekämpfen alle von jener Seite kommenden Anträge. Jedenfalls läßt sich inbezug auf synodale Mitwirkung bei Besetzung kirchenregimentlicher Ämter eine Übereinstimmung der verschiedensten kirchlichen Parteilager erkennen. Die bezügliche Forderung erscheint ansich auch wirklich wie eine selbstverständliche. Aber auch ihr gegenüber stellen sich zwei Aufhalte für jetzt in den Weg. Erstlich scheint der evangelische Oberkirchenrat, der auf den bezüglichen Antrag der Generalsynode innerhalb Jahresfrist noch gar nicht geantwortet hat, wenig geneigt, seinen Einfluß in dieser Richtung zu schwächen und den Vertretern der Synodalkörper eine Mitwirkung einzuräumen. Gewichtiger ist, daß der Charakter unserer Kirchenbehörden, als Königlicher Behörden, in der That eine irgendwie bestimmende, über ein bloßes Votum hinausgehende Mitwirkung der synodalen Körperschaften und ihrer Vertretung eigentlich nicht möglich macht. Es würde damit eine neue Beschränkung des landesherrlichen Summepiskopates eintreten, welche jedenfalls nicht unter der Hand, sondern nur unter freier Entschließung seines landesherrlichen Trägers erfolgen könnte. Dies würde ja wohl auch zu ermöglichen und damit ein oft geäußerter Wunsch, wie es scheint, zu erfüllen sein. Doch ergiebt sich bei näherem Betracht noch eine weitere Schwierigkeit, die zu unserer Verwunderung bisher von allen Seiten übersehen worden zu sein scheint. Der evangelische Oberkirchenrat, die Königlichen Konsistorien bestehen ja nicht ausschließlich aus Geistlichen, sondern etwa zur Hälfte aus juristisch gebildeten Staatsbeamten, und gehören die Präsidenten derselben, wie schon früher bemerkt, heute ausschließlich dieser Kategorie an. Es wird auch versichert,

daß der Einfluß der Juſtitiarien und Präſidenten, namentlich im letzten Jahrzehnt, ſchon infolge des Überganges der ſogenannten Externa von den Regierungen an die Konſiſtorien, ein ſteigender ſei. Soll nun die Mitwirkung der Synodalvertretungen ſich auch auf die unmittelbaren Königlichen Beamten in unſeren Kirchenbehörden erſtrecken oder nicht? Iſt erſteres der Fall, ſo ſehen wir nicht, wie unter den heute gegebenen Verhältniſſen der Kultusminiſter ſich in dieſer Richtung mit einem bloßen Einſpruchsrecht begnügen könnte. Unſere Kirchenbehörden würden, wenn das bezeichnete Hindernis zu beſeitigen wäre, dann zur Hälfte aus ganz Königlichen und zur Hälfte aus halb Königlichen Mitgliedern beſtehen. Auch würde es für die ſynodalen Vertretungen und die betreffenden Kirchenbehörden wohl ſchwierig ſein, die richtige Auswahl zu treffen und die Qualifikation der in Ausſicht genommenen Perſönlichkeiten genügend zu beurteilen. Soll ſich die verlangte Mitwirkung auf die eine Hälfte unſerer Kirchenbehörden aber nicht miterſtrecken, ſo verliert die ganze Forderung, die an ſich viel weniger praktiſchen Gehalt hat als man ihr heute zuſchreibt, vollends ihre Bedeutung.

Auch aus dieſer Darlegung iſt wohl klar erſichtlich, daß es geradezu unmöglich iſt, vielerlei Forderungen, die an ſich ebenſo einfach als berechtigt ſind, zur Durchführung zu bringen, ſo lange das unklare Miſchungsverhältnis ſtaatskirchlicher Behörden und ſynodaler Körperſchaften beſteht. Man gehe mit Zuverſicht, mit Wohlwollen, mit klaren Gedanken einen Schritt weiter zur Entſtaatlichung der evangeliſchen Landeskirche, und alle dieſe, in ihrem wahren Gehalt meiſt kleineren Fragen, die heute viel Streit und Verbitterung wirken, werden ſich von ſelbſt löſen.

Eine ganz ähnliche Sache, nur noch etwas ſchwieriger, iſt es mit der verlangten kirchlichen Mitwirkung bei der Beſetzung theologiſcher Profeſſuren. Im Sinne einer ſolchen hat die Generalſynode vom Jahre 1885 beſchloſſen: „Die Generalſynode hält ausdrücklich die längſt erhobenen, wohl begründeten Anſprüche der Kirche auf Erreichung eines wirklichen und wirkſamen Einfluſſes bei Beſetzung der theologiſchen Profeſ-

ſuren aufrecht und bittet den evangeliſchen Oberkirchenrat, in Gemeinſchaft mit dem Generalſynodal-Vorſtand die praktiſchen Wege zu ermitteln und zur Durchführung bringen zu wollen, durch welche ein ſolcher Einfluß erreicht wird." Betrachten wir dem gegenüber die heutige Lage. Unſere Univerſitäten ſind ſtaatlich organiſierte Körperſchaften, die ihre eigenen Statuten haben, deren Lehrer nach Einholung eines Fakultätsgutachtens der Kultus- und Unterrichtsminiſter beruft. Es ſcheint, rechtlich betrachtet, von vornherein außerordentlich ſchwierig, in dieſen Organismus bezüglich der theologiſchen Fakultäten eine Mitwirkung der Kirchenbehörden oder gar ſynodalen Vertretungen einzuſchieben. Erſteres iſt zwar bereits einigermaßen ausgeführt. Eine Königliche Kabinettsordre vom 5. Februar 1855 beſtimmt, „daß bei der Anſtellung der ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren der Theologie an den Univerſitäten jedesmal das Gutachten des evangeliſchen Oberkirchenrats in Beziehung auf Bekenntnis und Lehre des Anzuſtellenden zu erfordern iſt". Man findet dieſe Beſtimmung in letzter Zeit ungenügend, „weil der Oberkirchenrat als ſtaatliche Kirchenbehörde nicht die erforderliche Freiheit und Unabhängigkeit vom Staate beſitze, um ſeiner Erklärung auch den nötigen Nachdruck zu geben, ſodann, weil es lediglich dem Gutdünken des Miniſters überlaſſen iſt, auf eine ſolch gutachtliche Äußerung zu hören oder nicht". Wir könnten darauf zuuächſt erwidern: ja, wo iſt denn überhaupt bei uns jetzt „die erforderliche Freiheit und Unabhängigkeit vom Staate!" Am beſtimmteſten hat Propſt v. d. Goltz, damals Profeſſor der Theologie in Bonn, ſich für kirchliche Mitwirkung bei Berufung der theologiſchen Profeſſoren in den „Synodalfragen" ausgeſprochen. Es ſchien ihm „dringend geboten, auch um das Vertrauensband zwiſchen Fakultäten und Kirche zu ſchützen, daß kirchlichen Organen eine Mitwirkung bei den Vorſchlägen zur Beſetzung theologiſcher Lehrſtühle zugeſtanden werde". Namentlich die Mitwirkung des Synodalausſchuſſes dürfe nicht fehlen. Die Berufung allein durch den Kultusminiſter verleihe dem Staate eine unberechenbar große Macht über die Kirche, und der Mißbrauch derſelben im Partei-

intereſſe liege ſehr nahe. Die Kirche dürfe auf die Dauer nicht in dem Maße dem Gutbefinden eines Miniſters unterworfen bleiben. Auch das Vorſchlagsrecht der Fakultäten gebe bei den vielen damit verbundenen perſönlichen Rückſichten keine hinreichende Garantie für die Intereſſen der Kirche.

Dieſen neueren und älteren Begründungen auf kirchliche Mitwirkung gegenüber wollen wir die Frage zunächſt ganz praktiſch beſchauen. Man erwartet, wie es ſcheint, große Dinge von der doppelten Forderung, daß das Gutachten des Oberkirchenrats in ein Einſpruchsrecht verwandelt werde, und daß bei den betreffenden Beſchlüſſen auch die wenigen Mitglieder des Generalſynodal-Vorſtandes zum Worte kommen und mitſtimmen können. Dies ſcheint uns eine irrtümliche Vorſtellung. Abgeſehen davon, daß gerade den Mitgliedern des Generalſynodal-Vorſtandes eine kaum genügende Kenntnis der in Betracht ſtehenden Perſönlichkeiten zukommen würde, dürfte auch der praktiſche Erfolg ein nicht nennenswerter ſein. Wer wird denn in unſere akademiſch-theologiſchen Lehrämter berufen? Jüngere Dozenten, Gymnaſiallehrer, Geiſtliche, die irgendwie literariſch-wiſſenſchaftlich ſich bethätigt haben. Kann man auch aus ihren erſten literariſchen Hervorbringungen, die naturgemäß eine ſchärfere Parteiſtellung noch wenig kundgeben werden, wohl auf die Grundrichtung der betreffenden Perſönlichkeiten ſchließen, ſo iſt damit für deren weitere Entwickelung doch noch keinerlei ſicherer Maßſtab gewonnen. Der eine kann ſich mehr links, der andere mehr rechts entwickeln. Ja, wir glauben, daß, wenn auch die heute ausgeſprochene kirchliche Forderung ſchon länger verwirklicht wäre, wahrſcheinlich kein einziger der theologiſchen Profeſſoren, die heute dem kirchlichen Bewußtſein in weiteren Kreiſen, mit mehr oder minder Recht, Anſtoß geben, nicht in ſein Lehramt gekommen ſein würde. Soll die erhobene kirchliche Forderung eine zutreffende Bedeutung gewinnen, ſo müßte man einen Weg ſuchen und finden, um auch die im Amte befindlichen theologiſchen Profeſſoren, im Falle eines durch ihre Lehrthätigkeit gegebenen Ärgerniſſes, einer nötigenfalls auf Amtsentſetzung oder doch Penſionierung lautenden Judikatur zu unterwerfen. Wie

dies gegenüber von Mitgliedern unserer staatlichen Universitätskörper möglich werden soll, ist uns völlig unersichtlich. Höchstens könnte man in der Art der römisch-katholischen Bischöfe von Seite der Kirchenbehörden den Theologie Studierenden den Rat erteilen, die Vorlesungen der betreffenden Professoren zu meiden. Aber wer wird solche Konsequenzen wirklich ziehen? und wir würden ein solches Vorgehen, wäre es möglich, auch lebhaft beklagen. Es giebt einen einfacheren und auch heute durchführbaren Weg, um Kundgebungen theologischer Lehrer, die wirklich in weiteren Kreisen gerechten Anstoß geben, ein Ziel zu setzen. In Holland sind im Laufe der sechziger und siebziger Jahre zahlreiche moderne Theologen, denen der Konflikt ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Überzeugung mit der Kirchenlehre und den Ansprüchen des geistlichen Amtes zu stark wurde, völlig freiwillig von ihren Ämtern zurückgetreten. Wir dürfen wohl erwarten, daß auch in Deutschland die gleiche Ursache, in einzelnen Fällen wenigstens, die gleiche Wirkung haben werde. Ist doch auch schon, wenigstens einer unserer theologischen Professoren, dessen jedenfalls gründliche und wertvolle alttestamentliche Studien ebenso viel Beifall, wie in weiten kirchlichen Kreisen auch großes Kopfschütteln erzeugt haben, nach seinem eigenen Wunsch aus der theologischen in die philosophische Fakultät übergetreten. Solcher Vorgang dürfte wohl hier und da ohne äußeren Zwang Nachfolge finden. Und gerade der bestimmende Einfluß, den der Kultus- und Unterrichtsminister gegenüber den Universitäten besitzt, ist geeignet, in solchen Fällen erleichternd zu wirken.

Man hebt in den jüngsten Verhandlungen auch hervor, der evangelischen Kirche werde in Absicht auf das vorliegende Verhältnis eine ganz ungleiche Behandlung zuteil. Während die römisch-katholischen Bischöfe ein volles Einspruchsrecht besäßen, ja man neuerdings denselben geradezu die Wahl und Berufung theologischer Professoren überlassen habe, sei die evangelische Kirche „mundtot", und doch sei es auch für sie von der höchsten Bedeutung, in welchem Geiste die zum Kirchendienst berufenen jungen Theologen herangebildet würden. Ersteres ist unzutreffend, denn

das bestehende Gutachten des evangelischen Oberkirchenrats ist doch nicht bedeutungslos, und wir werden wohl nicht irren, wenn wir annehmen, daß der Kultusminister eine Wahl, gegen welche der Oberkirchenrat erhebliche Bedenken ausgesprochen, kaum jemals vollzogen habe. Nichts aber erscheint auf den ersten Blick einleuchtender, als die zweite Einwendung. Und dennoch, wenn irgendwo, müssen wir an dieser Stelle einen principiellen Unterschied zwischen der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche bestimmt festhalten. Der junge evangelische Geistliche wird nicht, wie der katholische, Mitglied einer festgeschlossenen, unter den Willen kirchlicher Oberen, des Papstes und der Bischöfe, aufs strengste gebundenen Hierarchie. Er wird nicht das Mundstück einer nach allen Seiten festgestellten, rituellen und dogmatischen Überlieferung, an die er sich strenge halten muß, ob er es mit Überzeugung thue oder nicht. Der junge evangelische Theologe soll ein Prediger des Evangeliums werden, des Evangeliums, das er nur auf Grund voller und freier persönlicher Überzeugung mit Kraft und Erfolg verkündigen kann. Weder der Glaube, noch der Unglaube wird aber durch Lehren erzeugt, sondern der eine wie der andere ist das Ergebnis der innersten Entwickelung der Persönlichkeit. Nicht theologische Bildung, ein persönliches inneres Erlebnis des Menschen ist die Grundlage eines freudigen und selbstgewissen Glaubens. Nicht Bücher, nicht Lehrer, als solche sind hierbei das Entscheidende, sondern die innere, sittlich religiöse Grundhaltung des Menschen und seine ihm innerlich gewisse Berührung mit dem in Christo sich offenbarenden lebendigen Gott. Von diesen Überzeugungen aus muß in der hier vorliegenden Frage die evangelische Kirche einen von der römisch-katholischen principiell verschiedenen Standpunkt mit Bewußtsein festhalten. Unsere jungen Theologen können nicht abgehalten werden, auch durch die Zweifel, welche die Berührung mit der modernen Wissenschaft vielfach in ihnen erwecken muß, sich hindurchzuarbeiten. Sie müssen lernen, auch die Ergebnisse der historischen Kritik durchzudenken, von ihrem Standpunkte aus zu prüfen, dieselben sich anzueignen oder dieselben abzuweisen. Wo wirklich eine innere

Berufung zum geiſtlichen Amte iſt, wird dieſer Weg, wenn auch vielleicht meiſt durch manche innere Schwankungen und Kämpfe hindurch, ihnen ein förderlicher und geſegneter werden. Auch im Blick auf ihr zukünftiges Amt in den Gemeinden iſt es nötig, daß ſie dieſen Weg durchgemacht, die Ergebniſſe der modernen Wiſſenſchaft, ſeien ſie geſichert oder noch zweifelhaft, nicht nur kennen gelernt, ſondern auch innerlich erwogen haben. Wer eine wirkliche Berufung zum geiſtlichen Amte beſitzt, oder dieſelbe auch vielleicht in ſpäteren Jahren erſt gewinnt, wird auf dieſem Wege keinen Schaden erleiden, ſondern nur vollführen, was ihm als künftigem Diener der evangeliſchen Kirche zukommt. Das Studium der evangeliſchen Theologie verträgt eben keine Dreſſur. Junge orthodoxe Heißſporne, die ohne eigentlich inneres Leben über alles, namentlich über den Glaubensſtand anderer raſch aburteilen, die kein Verſtändnis, ja keine Ahnung haben, wie es dem gebildeten modernen Durchſchnittsmenſchen in religiöſen Dingen heute zumute iſt, können in der Gegenwart zumal wenig nützen, ja, werden die Kluft, die ſich zwiſchen moderner Bildung und Kirchenlehre aufgethan hat, unwillkürlich verſchärfen. Die Reformation hat freie Forſchung in der heiligen Schrift zum Angelpunkte ihres geiſtigen Lebens, ihres geiſtlichen, die Welt bewegenden Zeugniſſes gemacht. Darin muß auch die evangeliſche Kirche in der Gegenwart beharren, und ſie ſoll nicht erſchrecken, wenn zu der freien Forſchung in der Schrift heute ſich auch die freie Forſchung über die Schrift geſellt hat. Wer auf Grund perſönlichen Glaubenslebens beides recht gebraucht, wird um ſo tiefere und lebendigere Eindrücke von dem Geiſt und der Kraft des Evangeliums empfangen. Darauf eben kommt es an für Lernende wie Lehrer. Ein einziger theologiſcher Lehrer, der eine kraft- und glaubensvolle Perſönlichkeit iſt, wiſſenſchaftlich tüchtig und zur geiſtlichen Unterweiſung befähigt, verbreitet nach unſerer Überzeugung auch mehr Segen, als eine ganze Anzahl mit wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen ausgerüſteter, aber in ihrer Glaubensſtellung vielleicht ſchwankender Profeſſoren ſchaden können. Man ſorge, man bitte Gott, daß Männer, wie die erſtbezeichneten, uns nicht fehlen; das wird

für die tüchtige Heranbildung unserer Theologen mehr ausrichten, als alle Mitwirkung von Kirchenbehörden und von Synodalvorständen bei Berufung unserer theologischen Professoren. Auch Professor Beyschlag hat sich jüngst in verwandtem Sinne ausgesprochen, wenn auch nicht ohne jene Übertreibung, welche lebhafte Erregung stets zu begleiten pflegt. Es scheint uns in das Gebiet der Gespensterfurcht zu gehören, wenn unter seiner Leitung auf das lebhafteste von einer Versammlung dagegen protestiert wird, „daß unter dem Titel größerer Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche, die Freiheit der evangelischen Universitätstheologie bedroht wird und in Kirchenregiment und Lehrzucht römische Vorbilder nachgeahmt werden sollen". Es heißt den Antrag auf kirchliche Mitwirkung doch stark überspannen, wenn man seiner Ausführung so gefährliche Wirkungen zuschreibt. Eine Unterdrückung der akademischen Lehrfreiheit wäre am Ende des 19. Jahrhunderts doch ein ohnmächtiger Anlauf.

So bestimmt wir zu dem vorstehend Ausgesprochenen stehen, so verkennen wir doch nicht, daß die Einwendung, junge Theologen sollten für ihr zukünftiges Amt eine wenn zwar freie, doch im Geiste des Glaubens stehende, auch praktische Anleitung empfangen, ihre volle Berechtigung hat. Zunächst werden wir sagen dürfen, an solchen Männern fehlt es doch wohl keiner unserer theologischen Fakultäten. Wir möchten aber noch einen Weg vorschlagen, der, ohne der theologischen Lern- und Lehrfreiheit zu nahe zu treten, in der bezeichneten Richtung sich empfehlen dürfte. Es ist zweifellos ein Mißstand, daß namentlich in den letzten zwei Jahrzehnten unsere jungen Theologen fast unmittelbar von der Universität hinweg sofort ins geistliche Amt treten, ohne jede wirklich praktische Vorübung und Anleitung. Der jetzt bestehende Zudrang zum theologischen Studium wird dies freilich bald ändern. Das Wiederhineindrängen vieler Theologen in jahrelange Hauslehrerstellungen, an sich mit manchen Bedenken behaftet, bietet aber in keiner Weise die wünschenswerte Überleitung in den praktischen Kirchendienst. Man wird daher gut

thun, auch in Preußen das in anderen Landeskirchen seit alters bestehende Vikariat einzuführen. Und nicht nur das. Noch zutreffender und wirksamer wird es sein, für alle unsere Provinzialkirchen auch Predigerseminare zu errichten. Die Sache ist schon öfter angeregt, aber wegen fehlender Mittel immer wieder fallen gelassen worden. Geht man in dieser Richtung in allgemeiner Durchführung vor, so möchte es sich empfehlen, hierbei in Erwägung zu ziehen, ob angesichts einer solchen Einrichtung nicht die Professuren für praktische Theologie an unseren Universitäten aufzuheben, und deren Studienkreis in den Seminarkursus zu stellen wäre. Dann könnten wenigstens eines, vielleicht auch zwei Semester unseres theologischen Fakultätsstudiums gestrichen, und den Seminarien etwa ein anderthalbjähriger Kursus zugewiesen werden. Eine geeignete Änderung der Prüfungsordnung würde sich daran wohl anreihen können. Es ist hier aber nicht der Ort, um die Vorteile einer solchen Einrichtung näher zu begründen; sie sind auch leicht erkennbar. Niemand wird bestreiten, daß in solchem Falle für die Einrichtung, wie für die Berufung von Professoren an die Predigerseminare den kirchlichen Organen eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen sei. Kommen wir zu einer Entstaatlichung der evangelischen Kirche, so ist es selbstverständlich, daß diese Institute kirchlicher Natur sind und daher auch lediglich kirchlicher Leitung unterliegen. Einstweilen werden alle „mit entscheidender Mitwirkung" sich wohl begnügen. So ist denn das Resultat dieser Untersuchung: Die Forderung einer entscheidenden kirchlichen Mitwirkung bei Besetzung unserer theologischen Professuren ist unpraktisch, ist bedenklich, ist unausführbar. Für das aber, was an der erhobenen Forderung billig und berechtigt ist, giebt es andere und bessere Wege der Befriedigung.

Es ist vielleicht hier am Orte, einige Worte über die eigentümliche Gestalt, welche die Frage der theologischen Fakultäten in letzter Zeit in Holland genommen hat, zu sagen. In den sechziger und zu Anfang der siebziger Jahre wurden über die Aufhebung der theologischen Fakultäten an den holländischen Universitäten sehr lebhafte Verhandlungen gepflogen. Man kann

nicht sagen, daß dieselben irgendwelchem praktischen Bedürfnis entsprungen seien; es war vielmehr der mehr und minder religionslose Liberalismus, welcher die Forderung der Aufhebung gestellt hatte. Er konnte sich aber darauf berufen, daß jene Ausscheidung eigentlich eine ganz natürliche Konsequenz der in Holland anerkannten Trennung von Kirche und Staat sei. Eine Art von Kompromiß endete zuletzt den lange geführten Streit. Die theologischen Fakultäten wurden nicht eigentlich aufgehoben, sondern vielmehr bestimmt von der Kirche getrennt. Nur die Professuren für praktische Theologie wurden infolge dessen beseitigt, und die bestehenbleibenden, theologischen Disciplinen erhielten zum Teil neue Namen. So wurde die Professur für Dogmatik in eine solche für Religions-Philosophie und Religionsgeschichte verwandelt; Ethik, Exegese des Alten und Neuen Testaments, Einleitung, Archäologie, Encyklopädie wurden beibehalten und von den bisherigen Hochlehrern weitergeführt. Dagegen hat die reformierte Kirche an, resp. neben den alten Fakultäten (in Leyden, Utrecht, Groningen, in neuerer Zeit ist auch Amsterdam vollständige Universität geworden) eigene theologische Fakultäten errichtet, an denen außer anderen Fächern auch Dogmatik, biblische, praktische Theologie getrieben werden. Wie die Professoren der staatlichen Fakultät vom Staate berufen werden, so die der kirchlichen von den Kirchenbehörden. Beide Fakultäten haben auch ihre eigenen Prüfungen. Das Aufnahme-Examen für den Kirchendienst ist natürlich der freien kirchlichen Fakultät überlassen. Die ganze Einrichtung, gegen welche sich ja Manches einwenden läßt, hat sich für die holländischen Kirchenverhältnisse wohl als zweckmäßig bewiesen. In Deutschland fehlt uns bis jetzt das Bedürfnis zu einer gleichartigen Einrichtung, zumal wir ja auch in diesem Augenblick von der Trennung von Kirche und Staat noch weit entfernt scheinen. Aber auch praktisch betrachtet, halten wir den obigen Vorschlag zur Errichtung von Predigerseminarien und Verlegung der Disciplin der praktischen Theologie an diese nach unseren Verhältnissen für zutreffender und sachlich besser. Man kann aber auch an dieser Frage wieder deutlich erkennen, wie

unsere gesamte kirchenpolitische Entwickelung von den verschiedensten Punkten her unwillkürlich, ja im Gegensatz mit den noch die weitesten Kreise beherrschenden Anschauungen auf Scheidung des Staatlichen und Kirchlichen hindrängt.

Zum Schluß noch einige Worte über die Dotationsfrage. Es ist etwas mißlich, daß der aus der konservativen Fraktion beantragte Gesetzentwurf in einem Atemzuge dem Staatsministerium und den Kammern zuruft: Finger ab! Hand auf! und man wird in der parlamentarischen Verhandlung diesen Widerspruch ja wohl nachdrücklich hervorheben. Man kann daher bezweifeln, ob es klug und geschickt war, das Verlangen auf größere Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche mit dem Begehren einer ausreichenden Dotation zu verbinden. Wäre die erste Forderung principiell gedacht und auf wirkliche Entstaatlichung der evangelischen Kirche gerichtet, so würde die Verbindung beider Anträge kaum einen wirklichen Anstoß bieten, ja, der zweite aus dem ersten sich eigentlich mit logischer Notwendigkeit ergeben. Aber nur jeden Einfluß von Staatsministerium und Kammern, bei denen in der Dotationsfrage die Entscheidung ruht, beseitigen, im übrigen wesentlich alles beim alten lassen, ohne jede organische, auf klare Grundbestimmungen gebaute Verfassung der evangelischen Kirche, könnte allerdings einen etwas verblüffenden Eindruck machen. Dazu kommt, daß der konservative Gesetzentwurf ein unbedingtes kirchliches Steuerrecht verlangt, also eine doppelte Forderung in gleicher Richtnng erhebt. Wären unsere evangelischen Kirchenverhältnisse in der Richtung einer Trennung von Kirche und Staat besser vorbereitet, als sie es heute sind, so wäre wohl unbedingt auf kirchliche Selbsthilfe durch eigene Umlagen zu verweisen. Nichts fördert auch den Geist der Freiheit und Selbständigkeit mehr, als Selbstthätigkeit und Selbsthilfe. Das sieht man an unseren Kirchengemeinden im Westen, die seit Jahrhunderten gewohnt sind, für alle ihre kirchlichen Bedürfnisse selbst zu sorgen. Gemeinsame Arbeit, gemeinsame Leistungen verbinden und kräftigen mehr, als alle gemeinsame Verfassungsparagraphen. Nichtsdestoweniger erscheint es uns gut und gerechtfertigt,

daß die Dotationsfrage wieder einmal kräftig angeregt wurde. Sie ist ja auch eine Sache für sich und seit langen Jahren immer wieder, wenn auch mit nicht genügendem Erfolge, in Erinnerung gebracht. Auch die allgemeine Stimmung, nicht nur in den kirchlichen, selbst in den politischen Parteien, ist gegenwärtig ihr wohl günstiger als je zuvor. Und dabei ist ein höchst seltsamer Umstand von unwillkürlich starker Bedeutung heute mitwirkend. Man hat während des Kulturkampfes einem Teil der katholischen Geistlichkeit jahrelang die Staatsgehälter gesperrt und bei den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen es vergessen oder doch unterlassen, obwohl von manchen Seiten dazu gemahnt, über die durch die Sperre sich ergebenden Summen gesetzlich zu verfügen. Infolge dessen besitzt die römisch-katholische Kirche heute eine in den Händen des Staates niedergelegte und von ihm mit der üblichen Sorgfalt verwaltete Sparbüchse, deren Inhalt, wie man vernimmt, sich auf fünfzehn, andere sagen auf zwanzig Millionen Mark belaufen soll. Der Augenblick wird nicht ferne sein, wo der Staat, der jetzt mit der römisch-katholischen Kirche Frieden gemacht, die aufgespeicherten Ersparnisse derselben zurückgeben wird. Und zwar wird dies nach der Verfassung der katholischen Kirche kaum anders durchzuführen sein, als daß man den verschiedenen Bischöfen, resp. Bistümern ihren ratierlichen Anteil zukommen läßt. So empfängt also die römisch-katholische Kirche bei Abschluß des Kulturkampfes noch eine Prämie für ihren den im Kulturkampf erlassenen Staatsgesetzen mit Erfolg geleisteten Widerstand. Möchte von dieser Kulturkampf-Dotation nur auch denjenigen Geistlichen, welche während unserer kirchenpolitischen Wirren wirklich in Not geraten sind, selbst wenn sie den verrufenen „Hetzkaplänen“ angehören, ihr billiger Anteil werden! Die Sache ist, wie so manches, was der Kulturkampf erzeugt hat, tragikomisch, aber sie ist heute eine Thatsache, mit der man eben rechnen muß.

Wenn irgendje, wird unter diesen Verhältnissen die aufs neue angeregte Dotationsfrage der evangelischen Kirche im richtigen Augenblick gekommen sein. Sie gewinnt durch das Vorbezeichnete, sowie durch unsere ganze gegenwärtige kirchenpolitische Lage einen

populären Hintergrund, und in allen protestantischen Kreisen, ohne Unterschied der Parteiung, regt sich heute die Empfindung: es ist billig, es ist nötig, daß in dieser Richtung etwas geschehe. In der That liegen auch zahlreiche sachliche Gründe hierfür vor. Sie sind oft schon dargelegt worden; einmal vor Jahren in einer Denkschrift des evangelischen Oberkirchenrates, dann in verschiedenen Schriften*). Indem wir auf dieselben zur näheren Kenntnisnahme verweisen, erinnern wir hier nur, daß das bekannte Edikt vom 30. Oktober 1810, welches die Einziehung der damals noch bestehenden evangelischen Kirchengüter, deren Jahresrente heute auf 25½ Millionen Mark berechnet wird, anordnete, dagegen hinreichende Dotation vonseite des Staates für kirchliche Bedürfnisse versprach; daß auch die Kabinetsordre vom 28. Februar, vom 8. und 18. April 1845, vom 20. März 1846 und vom 15. Januar 1847 eine jedenfalls beachtenswerte Rechtsgrundlage für ausreichende Dotation bilden. Venter stellt eingehende Untersuchungen an über die Benachteiligungen, welche die evangelische Kirche gegenüber der römisch-katholischen, den Maßstab der Bevölkerung zugrunde gelegt, erfahren hat. Er findet, daß in den 54 Jahren, von 1822—1875, die evangelische Kirche 58739727, die katholische aber 121294178 Mark empfangen, während nach Maßgabe der Seelenzahl die evangelische Kirche statt 58 rund 203 Millionen hätte erhalten sollen, sonach 145½ Millionen zu wenig empfangen habe. Es ist gewiß gut und recht, daß diese Ziffern bekannt werden, obwohl ja von einem Rückgreifen auf vergangene Jahrzehnte nicht die Rede sein kann. Selbst wenn die Rechtsfrage als solche, was wir nicht durchaus glauben, zweifelhaft wäre, so sprechen jedenfalls gewichtige Gründe

*) So in der Schrift: „Die Dotationsansprüche und der Notstand der evangelischen Kirche im Königreich Preußen", von Dr. Hermann Gerlach. Leipzig bei E. Bidder 1875. Auch von demselben in der „Allgemeinen kirchlichen Chronik von 1885". Neuestens hat Pastor Friedrich Venter die Dotationsfrage eingehend behandelt in der Schrift: „Das gute Recht der preußischen evangelischen Kirche auf Gewährung einer Dotation seitens des Staates." Essen bei G. D. Bädecker 1886.

der Billigkeit und der Parität dafür, daß auch der evangelischen Kirche eine genügende Dotation werde. Es handelt sich hier um einen dringend gebotenen Akt ausgleichender Gerechtigkeit. Käme es neben der freien und selbständigen Stellung der römisch-katholischen Kirche zu einer Entstaatlichung der evangelischen, so würde wohl der Maßstab der Parität in der Dotierung beider Kirchen forthin streng durchzuführen sein, wenn auch auf Grund neuer principieller Bestimmungen. Wie die Verhältnisse heute liegen, wird es sich um eine genügende Dotierung handeln, auf Grund der gegenwärtig nachweisbaren Bedürfnisse. Und deren giebt es eine große Zahl. Verbesserung der Pfarrgehälter, obwohl für diese schon vom Ministerium Falk Dankenswertes geschehen, eine einigermaßen anständige Dotierung der Kirchenbehörden, Fonds für Emeriten, Witwen und Waisen, vor allem auch für die Errichtung neuer Pfarrbezirke und für Erbauung von Kirchen; dann für die allgemeine Errichtung von Predigerseminarien, sowie zur Einführung einer Vikariatsordnung. Für alles das ist eine Erhöhung der Staatsbeiträge gewiß billig und berechtigt. Hat doch jüngst der Konsistorialpräsident der Provinz Posen in einer öffentlichen Versammlung ausgesprochen, daß man in der genannten Provinz noch 10 Millionen bedürfe, um die nötigsten kirchlichen Einrichtungen für die evangelische Bevölkerung zu treffen. Auffallenderweise verlangt der Gesetzentwurf aus der konservativen Fraktion auch die Einbeziehung der neuen Provinzen in die Dotation, während er in Absicht, „auf größere Freiheit und Selbständigkeit“ dieselben wohlweislich unberücksichtigt gelassen hat. Man könnte fragen, wer hat die Antragsteller dazu bevollmächtigt, nachdem die neuen Provinzen kirchlich und der inneren Empfindung nach den alten im Grunde nicht minder ferne stehen, als irgendwelche außerpreußische Landeskirchen? Doch Dotationen, konnte man denken, läßt man sich ja gerne gefallen. Immerhin halten wir dieses freundnachbarliche Zuvorkommen für unzulässig und glauben, daß den betreffenden Provinzialsynoden und Kirchenbehörden im Vereine mit dem Kultusminister die etwaige Anregung zu überlassen sei; zumal ein

Dritter gar nicht in der Lage, wie über den Bedarf, so über die Verteilungsweise irgend zutreffende Vorschläge zu machen. Noch auffallender ist, daß der v. Kleist-Retzowsche Gesetzesvorschlag zugleich für die katholische Kirche neue Dotationsforderungen miterhebt. Wenn irgendjemand, ist die katholische Kirche in der Lage, für sich selbst zu sorgen, und sie hat hierzu auch parlamentarisch die besten Vorbedingungen. Wir möchten aber, für jetzt wenigstens, den Grundsatz entschieden verwerfen: weil die evangelische Kirche hier 300000 Mark erhält, darum muß die katholische Kirche auf gleichen Titel, der vielleicht für sie gar nicht besteht, oder doch kein Bedürfnis aufweist, 150000 Mark erhalten. Da könnte der Gesetzentwurf nur gleich 250 Millionen Mark Nachzahlung für die evangelische Kirche verlangen. Nein, es handelt sich zunächst um eine billige Handlung ausgleichender Gerechtigkeit gegenüber der evangelischen Kirche, und sodann um eine möglichst paritätische Behandlung bezüglich neuer nachgewiesener Bedürfnisse. Es fehlen uns die Anhaltspunkte, um die einzelnen Ziffern des Gesetzentwurfes in Absicht auf Dotation irgendwie zu prüfen. Sie scheinen aber, abgesehen von ihren zum Teil bedenklichen Grundlagen, sehr in Bausch und Bogen gegriffen zu sein. Auch in ihrem zweiten Teile trägt die Gesetzesvorlage den Charakter der Übereilung und der Unreife.

Immerhin ist es gut, daß die Dotationsfrage aufs neue kräftig angeregt worden ist. Ihre Berechtigung im allgemeinen ist heute bereits klar zu erkennen, und dementsprechend kommt ihr auch in der öffentlichen Meinung, wie schon betont, eine günstige Stimmung entgegen. Wird auch der zweite Teil des Gesetzentwurfes in seiner zum Teil bedenklichen, zum Teil übereilten Fassung nicht angenommen werden, so werden sich das Staatsministerium, wie die Kammern, wie wir überzeugt sind, der unbefangenen und wohlwollenden Prüfung neuer, in dieser Richtung zu stellender Anträge nicht entziehen und den billigen Bedürfnissen der evangelischen Kirche auf erhöhte Dotationen endlich gerecht werden.

Wir hoffen mit allen unseren Darlegungen deutlich gezeigt zu haben, daß es nicht Zufall ist, auch nicht der plötzliche Einfall etlicher unruhigen Leute, daß mit dem in Vollzug stehenden Ende des Kulturkampfes auch für die evangelische Kirche wieder kirchenpolitische Fragen von principieller Bedeutung auftauchen. Die offiziösen Stimmen, welche es beklagten, daß durch den v. Hammerstein'schen Antrag ganz unnötiger- und beklagenswerterweise neue kirchliche Fragen in die parlamentarische Debatte geworfen würden, werden auf die Anerkennung eines weitsichtigen kirchenpolitischen Urteils wohl auch bei dieser Gelegenheit verzichten müssen. Was uns in der Erwartung bestärkt, daß die heute in die Öffentlichkeit geworfenen kirchenpolitischen Anträge nicht rasch von der Tagesordnung schwinden werden, ist die Thatsache, daß dieselben bereits in weiteren Volkskreisen einen lebhaften Widerhall zu finden beginnen. Von fast allen rheinisch-westfälischen Kreissynoden sind im Laufe des Sommers Anträge im Sinne des v. Hammerstein'schen Antrages gestellt worden. Am bezeichnendsten in dieser Richtung war die am 20. Oktober zu Barmen gehaltene „Kirchliche Versammlung für Rheinland und Westfalen*)." Es war keine Pastorenversammlung, sondern eine Vereinigung von über 800 Männern aus den verschiedensten Berufskreisen und Lebensstellungen. Eine treffliche, ebenso maßvolle, als von christlichem Freimut getragene Rede des Vorsitzenden, des Fabrikbesitzers Dr. jur. A. Frowein von Elberfeld, leitete die Verhandlungen ein. In eingehenden Referaten wurden die durch den v. Hammerstein'schen Antrag auf die Tagesordnung gestellten Forderungen besprochen. Wie in vorstehendem dargelegt, stehen wir zu diesen kritisch und ablehnend, und es sind auch in der betreffenden großen Versammlung wohl mancherlei Übertreibungen und wenig geschickte Äußerungen mit untergelaufen. Es ist überhaupt weniger der Stoff der Verhandlungen selbst und die den behandelten Fragen gegebene, im ganzen schon länger bekannte Be-

*) Ihre Verhandlungen sind in stenographischem Bericht erschienen bei D. B. Wiemann in Barmen.

gründung, auf welche wir Wert legen. Die Thatsache, daß nahe an tausend protestantische Männer aus unseren westlichen Provinzen zu dieser freien Versammlung, welche auch durch Vertreter aus den östlichen Landesteilen beschickt war, zusammengetreten sind, vor allem der Geist, der dieselbe durchwehte, der mit seiner Gebundenheit an das Evangelium ein freudiges und freies protestantisches Zeugnis verband, hob diese Versammlung weit über das Maß sonst üblicher Parteikundgebungen. Auch in unserer liberalen Presse spiegelte sich ein Eindruck davon unwillkürlich wieder. Es war eine Kundgebung, die sich würdig den freimütigen kirchenpolitischen Zeugnissen, welche in früheren Jahrzehnten aus dem Schoße der westlichen Synoden öfter ergangen sind, anschloß. Es ist ebenso natürlich wie willkommen, daß die in Rede stehende Bewegung zunächst in Rheinland-Westfalen ihren Stützpunkt gefunden hat. Wie der rheinische und (abgesehen von Ravensberg) auch der westfälische Konservatismus entschieden liberaler gestimmt ist, als der der östlichen Provinzen, so bietet eine kirchliche Bewegung, die im Westen Wurzeln schlägt, auch zugleich bestimmte Gewähr gegen jeden unevangelischen Hierarchismus. Wie denn auch der Protestantismus in unseren westlichen Provinzen eine scharf abweisende, von Voreingenommenheit nicht freie Haltung gegenüber der römisch-katholischen Kirche von jeher eingenommen hat. Die geschichtliche kirchliche Grundstimmung des evangelischen Westens liegt aber im presbyterialen Synodalismus. Sowohl den landesherrlichen Summepiskopat, wie die Konsistorien und den Oberkirchenrat betrachtete er lange als etwas ihm Fremdes und allmählich Aufgedrungenes. So liegt es ganz in der Linie seiner ursprünglichen Entwickelung, freie und selbständige kirchliche Bewegung zu erstreben, nicht aber irgendwelchem Klerikalismus das Wort zu reden. Die Barmer Versammlung hat auch einen Ausschuß niedergesetzt, um die begonnene Bewegung fortzuführen und in weitere Kreise zu leiten. Es ist offenbar, die Art und Weise wie der Kulturkampf zu Ende geht, hat in protestantischen Kreisen weithin einen tiefen Eindruck gemacht. Eine Erscheinung, die

ebenſo natürlich wie erfreulich iſt. Soll auch der evangeliſchen Kirche eine größere Freiheit und Selbſtändigkeit werden, ſo iſt es unerläßlich, daß vor allem der Geiſt der Freiheit und Selbſtändigkeit wieder in weiteren Kreiſen in ihr wachgerufen werde, und die kleinlichen, nicht ſelten unwürdigen Erfahrungen, die unſer Staatskirchentum immer aufs neue erzeugt, den Gliedern der evangeliſchen Kirche auch ins Bewußtſein treten. Die Bewegung hat freilich, wie wir ja wohl genügend nachgewieſen haben, in den von Kleiſt-Retzow ſchen Anträgen noch eine ungenügende und unausführbare Grundlage, aber weitere Prüfung und Erfahrung wird bald weiterführen. Und ſchreitet dann dieſelbe zu der Forderung einer principiell klaren Entſtaatlichung der evangeliſchen Kirche vor, ſo werden auch jene freier denkenden kirchlichen Kreiſe, welche heute in etwas kurzſichtiger Parteipolitik noch dem Grundgedanken des v. Hammerſteinſchen Antrages ablehnend, ja in heftiger Fehde gegenüberſtehen, dem Eintritt in die Bewegung ſich auf die Dauer nicht entziehen können. Wird dies erreicht, ſo iſt ein großer Erfolg der ganzen Bewegung außer Zweifel. Und auch das Ende des Kulturkampfes, das, ſo willkommen an ſich, nach ſeinem Verlauf in der Geſchichte nicht eben zu den Glücksfällen des neuen Deutſchen Reiches zählen dürfte, wird dann jedenfalls einen in der heutigen Lage doppelt erfreulichen Erfolg unwillkürlich erzielt haben: die Stärkung des deutſchen Proteſtantismus, die Freiheit und Selbſtändigkeit der evangeliſchen Kirche.

(Beendet am 5. November 1886.)

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

IL due ~~8/08/94~~

~~7/13/92~~
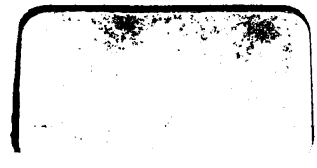
~~8/22/93~~